



31. Mai 2018

Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)

Ergebnisbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Vernehmlassungsverfahren	2
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	3
3.1	Zusammenfassung	3
3.2	Allgemeine Anträge und Bemerkungen.....	5
3.3	Anträge und Bemerkungen zu den Bestimmungen	29
	Anhang: Liste der Vernehmlassungsadressaten	125

1 Ausgangslage

Im Bericht vom 23. Juni 2010 über die Sicherheitspolitik der Schweiz (SIPOL B 2010) kündigte der Bundesrat an, zusammen mit den Kantonen eine Strategie für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz für die Zeit nach 2015 zu formulieren. Der Bund und die Kantone sowie die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes erarbeiteten anschliessend gemeinsam einen Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Der Bundesrat verabschiedete den Strategiebericht am 9. Mai 2012. Dieser zeigt auf, wie der Bevölkerungsschutz und Zivilschutz weiterentwickelt werden sollen, um die natur-, technik- und gesellschaftsbedingten Katastrophen und Notlagen der Zukunft effizient und wirksam bewältigen zu können.

In der Folge erteilten der damalige Chef des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bundesrat Ueli Maurer, und der damalige Präsident der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), Regierungsrat Hans Diem, im März 2013 den Auftrag zur Ausarbeitung eines Berichts zur Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Der Umsetzungsbericht wurde unter paritätischer Leitung und Mitwirkung von Vertretern des Bundes, der Kantone und weiteren Stellen erarbeitet.

Gestützt auf die im Strategiebericht des Bundesrates skizzierten Leitlinien und Vorgaben zeigt der Umsetzungsbericht auf, in welchen Bereichen Anpassungen, Verbesserungen oder Neuerungen vorzunehmen sind. In Form von Empfehlungen bildet er den breiten Konsens zur Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes und Zivilschutzes ab. Der Bundesrat nahm den Bericht am 6. Juli 2016 zur Kenntnis. Er erteilte dabei dem VBS den Auftrag, auf der Basis der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen eine Revision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002¹ über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) einzuleiten. Im *Bevölkerungsschutz* betrifft die Revision insbesondere die Aufgaben von Bund und Kantonen, die Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme, die Ausbildung und die Finanzierung. Im *Zivilschutz* sind Änderungen in den Bereichen Dienstleistungs- und Ausbildungssystem, Schutzanlagen und Material sowie bei der Finanzierung und der Verwendung von Ersatzbeiträgen vorgesehen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat am 1. Dezember 2017 das VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur BZG-Revision durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 4. Dezember 2017 bis zum 31. März 2018. 107 Adressatinnen und Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen (siehe Liste der Vernehmlassungsadressaten im Anhang). Es sind insgesamt 74 Stellungnahmen eingegangen. Von nicht eingeladenen Stellen sind 18 Stellungnahmen eingegangen.

¹ SR 520.1

Adressaten	Angeschrieben	Antwort
Kantone	26	26
Konferenzen (RK MZF, KdK, KKJPD, GDK, EnDK, KKPKS)	6	2
Politische Parteien	13	6
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berggebiete	3	2
Dachverbände Wirtschaft	8	2
Militärische und Zivilschutzorganisationen	8	2
Frauenverbände	2	--
Übrige Organisationen und Institutionen	15	5
Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen	26	11
Weitere Stellen (nicht eingeladen)	--	18
Total	107	74

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Zusammenfassung

Die Stossrichtung der Totalrevision wird von den allermeisten Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern begrüsst. Dies betrifft insbesondere die Schliessung der Lücken bei den bevölkerungsschutzrelevanten Alarmierungs- und Kommunikationssystemen, beim ABC-Schutz oder bei den Sanitätsdienstleistungen im Zivilschutz. Ebenfalls grundsätzlich begrüsst werden die Anpassungen des Dienstleistungssystems im Zivilschutz. Vier Kantone (AR, SG, TG und ZH) lehnen die Vorlage ab, sofern nicht gewisse Anpassungen vorgenommen werden.

Eine deutliche Mehrheit der Kantone, mehrere Verbände und eine politische Partei (CVP) sprechen sich für die Aufteilung der Gesetzesvorlage in zwei Gesetze, nämlich in ein Bevölkerungsschutz- und ein Zivilschutzgesetz aus. Dies, weil die den Bevölkerungsschutz betreffenden Teile des Gesetzes einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag enthielten, wogegen der Zivilschutzbereich lediglich einen spezifischen Pfeiler des Gesamtsystems Bevölkerungsschutz ausmache und dessen Regelungen hauptsächlich organisatorischer Natur seien. Zudem wird die Ansicht vertreten, eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze schaffe grössere Klarheit. Zwei Kantone sind gegen eine Aufteilung der Vorlage.

In Bezug auf die Alarmierungs- und Kommunikationssysteme begrüsst ein Grossteil der Kantone und Verbände die Priorisierung der Projekte sowie den Kostenteiler Bund/Kantone. Gewünscht werden genauere Angaben über die finanziellen Auswirkungen. Die Kantone seien aufgrund ihrer Finanzpläne und Budgets darauf angewiesen.

Die Annahme, dass in Zukunft aufgrund der bestehenden und absehbaren Risiken eine deutlich geringere Anzahl Schutzanlagen benötigt wird, wird von einer Mehrheit der Kantone nicht

geteilt. Die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere auch im Bereich der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, müssten auf einer breit abgestützten Schutzbautenstrategie basieren. Auf eine Reduktion im Rahmen der Gesetzesrevision sei zu verzichten.

Die Mehrheit der Kantone lehnt im Weiteren die vorgesehene Änderung der Finanzierungsregelung betreffend die Rückbaukosten nicht mehr benötigter Schutzanlagen ab.

Breite Zustimmung erfährt die neue Regelung zur Wehrpflichtersatzabgabe (Umsetzung Motion 14.3590 von Nationalrat Walter Müller). Gewünscht wird zusätzlich, die Erhöhung der Ermässigung pro geleistetem Dienstag von 4 auf 5 Prozent im Gesetz zu verankern.

Eine Mehrheit der Kantone verlangt eine Konkretisierung der Bestimmungen zu den Schutzdienstpflichtigen für Bundesaufgaben.

3.2 Allgemeine Anträge und Bemerkungen

RK MZF, Kanton AR, BL, BS, FR, GL, GR, NE, NW, SH, SO, TI, TG, VD, ZG, ZH, Städteverband, FKS, SFV, VSBF, AGV

Zwei separate Gesetze: Die Jahreskonferenz der RK MZF vom 19.5.2017 hat sich bei einer Konsultativabstimmung mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG ausgesprochen. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen zum Zivilschutz hauptsächlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen bzw. Regionen/Gemeinden sowie aus fünf Partnerorganisationen. Da die übrigen Partnerorganisationen ihre Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus geben die im heutigen BZG vereinten Regelungen Anlass zu Kompetenzkonflikten. Eine Trennung in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der Partnerorganisationen fördern sowie das Verbundsystem Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz stärken.

RK MZF, Kanton AR, AG, BL, BS, LU, SH, SO, TI, TG, UR, VD, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Klärung Begriffe: Die Begriffe "Führung", "Zuständigkeit", "Koordination", "Verantwortung" und "Sorge" werden wenig präzise verwendet und sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Der Bund hat bei bestimmten Ereignissen zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen; er besitzt jedoch keine verfassungsmässigen Kompetenzen, um bei einem Ereignis die "Führung" zu übernehmen. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann dem Bund keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

Kanton TI zusätzlich

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten auch die Begriffe "Katastrophen", "Notlagen" und "bewaffnete Konflikte" definiert werden.

RK MZF, Kanton AR, BL, BS, GL, GR, LU, NW, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH, Städteverband, FKS, SFV, VSBF, AGV

Aufgabenteilung Bund-Kantone: Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im ABC-Schutz. Die Unklarheiten werden jedoch mit der vorliegenden Revision nicht bereinigt. Diese Fragen sind zu klären oder es ist ein Verfahren aufzuzeigen, wie die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

RK MZF, Kanton AR, BL, GL, GR, LU, SO, ZG

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme: Die Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den erläuternden Bericht eingeflossen. Auch der Kostenteiler wird begrüsst. Hingegen sind die Kosten der Vorhaben noch nicht genügend

präzise ausgewiesen. Die Kantone sind auf diese Informationen zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen. Der Bund soll einen Prozess definieren, damit die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam Umfang, Etappierung und Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen können.

Kanton AI, BS, SH, TG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme: Die Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den erläuternden Bericht eingeflossen. Auch der Kostenteiler wird begrüsst. Hingegen sind die Kosten der Vorhaben noch nicht genügend präzise ausgewiesen. Es fehlen verbindliche Aussagen zu den Kostenfolgen für die Kantone. Diese müssen zwingend für jeden einzelnen Kanton detailliert ausgewiesen werden. Die Kantone sind auf diese Informationen zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen.

RK MZF, Kanton AI, AR, BL, LU, NW, SH, SO, TG, UR, ZG

Schutzanlagen: Die These im erläuternden Bericht, wonach die "heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert", wird nicht geteilt. Die Wahrscheinlichkeit eines militärischen Konflikts in Europa hat sich erhöht. Zudem hat die Bevölkerung in der Schweiz rasant zugenommen. Bei einer Katastrophe, Notlage und einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender bzw. Patienten zu rechnen als noch vor 30 Jahren.

Die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere im Bereich der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, müssen auf breit abgestützten neuen Strategien und Konzepten basieren. Diese fehlen bisher. Bevor nicht eine Gesamtbetrachtung und Strategie für die Schutzbauten vorliegt, ist auf eine Reduktion der Schutzanlagen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu verzichten.

RK MZF, AR, BL, NW, SO, ZG zusätzlich

Bei den *Kommandoposten/Bereitstellungsanlagen* ist eine Reduktion resp. Umnutzung sinnvoll. Bevor die weitere Nutzung der *sanitätsdienstlichen Schutzanlagen* definiert wird, ist zwingend zuerst der Bedarf zu klären und festzulegen, wer diese Anlagen betreiben soll.

RK MZF, Kanton AI, AR, BL, NW, SH, ZG

Sanitätsdienst im Zivilschutz: Die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz wird grundsätzlich begrüsst. Vorerst fehlen jedoch Entscheidungsgrundlagen für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst. Diese Grundlagen haben darzulegen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch bei Katastrophen, Notlagen oder einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem BAG, dem BABS und dem KSD erarbeitet werden. Die GDK hat Vorgaben festzulegen.

RK MZF, Kanton AI, AG, BL, LU, NW, SH, SO, TG, ZG

Dienstpflichtsystem im Zivilschutz: Die Angleichung an die Armee wird grundsätzlich begrüsst. Seit 2010 sind die Rekrutierungsquoten im Zivilschutz jedoch stark rückläufig. Dieser Entwicklung muss Rechnung getragen werden und es ist sicherzustellen, dass die Kantone mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände verfügen. Dies ist im erläuternden Bericht festzuhalten.

RK MZF, Kanton BL, BS, JU, LU, SO, TI, TG, UR, VS, ZG, Städteverband, SZSV, BZSV

Umsetzung Motion Müller: Neben den vorgesehenen Anpassungen zur Umsetzung der Motion Müller soll die Erhöhung der Ermässigung pro geleisteten Schutzdiensttag von 4 auf 5 Prozent im Gesetz verankert werden.

Kanton AG

Schwerpunkte im Bevölkerungsschutz: Die Revision trägt aktuellen Schwerpunkten im Bevölkerungsschutz (Schutz kritischer Infrastrukturen, Cyberrisiken, wirtschaftliche Landesversorgung) wenig Rechnung. Die Revision ist ein wichtiger Schritt, jedoch nicht der einzig erforderliche, um den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz auf die künftigen Herausforderungen auszurichten.

Sanitätsdienst im Zivilschutz: Eine Verbesserung der sanitätsdienstlichen Versorgung durch den Beizug des Zivilschutzes wird begrüsst. Hier besteht seit 2004 eine Lücke. Als erster unerlässlicher Schritt ist im Gesundheitswesen ein Leistungsprofil zu erarbeiten.

Finanzen: Die finanziellen Folgen der Revision sind aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich. Insgesamt darf die Vorlage nicht zu Kostenabwälzungen vom Bund auf die Kantone führen.

Inkraftsetzung BZG: Der Bund hat für das Revisionsprojekt sehr viel Zeit benötigt; aus dem Vorhaben "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+" wird "2020+". Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Botschaft dem Bundesrat im Sommer 2018 vorgelegt wird, damit die Voraussetzungen für ein Inkrafttreten per Mitte 2019 gegeben sind.

Kanton AI

Nur ein Gesetz: Die Materie soll wie bisher in einem Gesetz geregelt werden. Zwei Gesetze erfordern einen Mehraufwand auf Bundes- und Kantonsstufe.

Umsetzung Motion Müller: Die Reduktion soll aus Gründen der Wehrgerechtigkeit wie bisher bei 4 Prozent pro geleisteten Diensttag belassen werden.

Kanton AR

Dienstpflichtsystem im Zivilschutz: Die Angleichung an die Armee wird grundsätzlich begrüsst. Seit 2010 sind die Rekrutierungsquoten im Zivilschutz jedoch stark rückläufig. Dieser Entwicklung muss Rechnung getragen werden und es ist sicherzustellen, dass die Kantone

mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände verfügen.

Unteroffiziere als Führer einer Gruppe sind die tragende Säule im Führungssystem des Zivilschutzes und werden deshalb zwingend gleich lang wie die anderen Kader benötigt; eine frühere Entlassung ist nicht zu verantworten. Zudem wird es schwieriger sein, Unteroffiziere für eine Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder Offizier zu gewinnen, weil der Unterschied bei der Dienstpflichtdauer gross ist. Das Ende der Dienstpflicht für Zivilschutzkader ist deshalb generell auf das 40. Altersjahr festzusetzen.

Die Beschränkung der Schutzdienstpflicht auf 12 Jahre führt zu einer markanten Bestandesreduktion der Mannschaftsfunktionen von gegen 30 Prozent. Hinzu kommt, dass die Rekrutierung die medizinischen Voraussetzungen zugunsten der Armee korrigiert hat. Dies ist im erläuternden Bericht festzuhalten.

Umsetzung Motion Müller: Die Reduktion soll aus Gründen der Wehrgerechtigkeit wie bisher bei 4 Prozent pro geleisteten Dienstag belassen werden.

Kanton BE

Zwei separate Gesetze: Die Jahreskonferenz der RK MZF vom 19.5.2017 hat sich bei einer Konsultativabstimmung mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG ausgesprochen. Folgende Gründe sprechen für eine Aufteilung:

- Der Bund hat in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen. Während die Zuständigkeit im Bereich des Zivilschutzes alleine beim Bund liegt, handelt es sich beim Bevölkerungsschutz um eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Eine klare Trennung verstärkt die Rechtssicherheit und verhindert Kompetenzkonflikte.
- Der Bevölkerungsschutz-Teil wird deutlich ausgebaut. Vor diesem Hintergrund ist es störend, wenn mit dem Zivilschutz eine der fünf Partnerorganisationen im gleichen Erlass geregelt wird wie das ganze Verbundsystem. Die übrigen Partnerorganisationen haben ebenfalls ihre Grundlage jeweils in einem eigenen, wenn auch kantonalen Gesetz. Dem Zivilschutz sollte keine Sonderstellung eingeräumt werden.
- Der Stellenwert der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und der technischen Dienste wird durch die Struktur des BZG untergraben. Eine Entkopplung von Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzgesetz diene der Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen, was das System Bevölkerungsschutz deutlich stärken würde.
- Der Bevölkerungsschutz beinhaltet einen sicherheitspolitischen Auftrag. Im Gegensatz dazu sind die Regelungen des Zivilschutzes rein organisatorischer Natur. In einem Gesetz über den Bevölkerungsschutz als übergeordnetes Verbundsystem sind der Zivilschutz und dessen organisatorische Regelungen daher systemfremd.
- Die Verbindung führt zu begrifflichen Unklarheiten und Verwechslungen. Die beiden Begriffe werden bereits im Titel fest miteinander verknüpft, ihre hierarchische Beziehung (Verbundsystem – Partnerorganisation) wird dabei ausgeblendet.
- Nach Auskunft des BJ wäre eine Trennung rechtlich möglich. Es ist zu beurteilen, ob eine Aufteilung aus Sicht des BJ Sinn macht. Sollte es zu viele Gemeinsamkeiten und Überschneidungen geben, wäre eine Aufteilung wenig sinnvoll.
- Für eine Aufteilung in zwei Gesetze spricht auch, dass die Regelungen zur Finanzierung in zwei separate Kapitel aufgeteilt wurden.

Anpassung Terminologie: Die Terminologie ist an die Bundesverfassung anzupassen. Gemäss BV gibt es keine "Zivildienstpflicht". Der Begriff "Wehrpflicht" ist mit "Militärdienstpflicht" zu ersetzen. Auf den Begriff "Zivildienstpflicht" und auf davon abgeleitete Begriffe ist

zu verzichten. In diesem Zusammenhang sollten Art. 9 und 10 Abs. 1 ZDG sowie weitere Artikel indirekt abgeändert und der Begriff "Zivildienstpflicht" gestrichen werden.

Abgrenzung Begriffe: Die Verwendung der Begriffsfamilien "Führung", "Zuständigkeit", "Koordination", "Verantwortung" und "Sorge" ist zu überprüfen. Im erläuternden Bericht ist klar zu definieren, was darunter verstanden wird, welche praktischen Aufgaben sie umschreiben, wie sich die Verwendung der Begrifflichkeit bzgl. Prozesse, Haftung und Finanzierung auswirkt und in welchem Verhältnis sie zu Bestimmungen in anderen bundesrechtlichen Grundlagen steht.

Im BZG-Entwurf und im erläuternden Bericht werden die Begriffsfamilien "Zuständigkeit", "Führung", "Koordination" und "Verantwortung" zu wenig präzise verwendet. Der Bund besitzt aufgrund der entsprechenden Spezialgesetzgebung in gewissen Bereichen (KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie oder Tierseuche) eine Weisungsbefugnis. Eine verfassungsmässige Grundlage, die dem Bund die Übernahme der "Führung" und der Ereignisbewältigung ermöglichen würde, existiert jedoch nicht.

Beschreibung Prozesse im Falle gemeinsamer Zuständigkeiten: Bei gemeinsamen resp. geteilten Zuständigkeiten von Bund und Kantonen ist klar zu definieren, wie die Entscheidungsfindung abläuft. Es ist darzulegen, welche Rolle die Kantonsautonomie bei der Entscheidungsfindung spielt und wie mit den gemeinsamen resp. geteilten Zuständigkeiten umgegangen werden soll. Hierbei ist insbesondere zu beschreiben, wie die gemeinsame Entscheidungsfindung funktioniert und wie die Kantone entsprechend verpflichtet werden können.

Verzicht auf Änderungen im Bereich Schutzbauten: Im April 2017 wurde von den Kantonen einstimmig die Erwartung geäussert, bei der anstehenden Revision des BZG auf Anpassungen im Bereich der Schutzbauten zu verzichten. Zuerst seien die notwendigen konzeptionellen Arbeiten durchzuführen; abgeleitet aus diesen sei der Bedarf an Schutzanlagen und Schutzräumen festzulegen und erst danach (voraussichtlich in einer späteren BZG-Revision) seien die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen. Darum erstaunt es, dass trotzdem wesentliche Anpassungen im Bereich der Schutzbauten vorgenommen werden sollen. Der Wunsch der Kantone ist zu respektieren und auf sämtliche vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Schutzbauten ist zu verzichten.

Der Formulierung im erläuternden Bericht (S. 9), die Schutzräume könnten "im Falle verschiedener möglicher Katastrophenereignisse [...] einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung leisten" wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch geht die heute nach wie vor gültige Konzeption des Bundes auch im Bereich der Schutzräume vom alleinigen Verwendungszweck des bewaffneten Konflikts aus; eine alternative Verwendung bei Katastrophen oder zur Unterbringung schutzsuchender Personen wird weitgehend ausgeblendet. Dies ist nicht mehr zeitgemäss.

Es werden daher folgende Anträge gestellt:

- Auf sämtliche vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Schutzbauten (Schutzanlagen und Schutzräume) ist zu verzichten.
- Auf Stufe Bund ist unter Einbezug der Kantone ein Gesamtkonzept zur Weiterverwendung der bestehenden Schutzanlagen (exkl. geschützte sanitätsdienstliche Infrastrukturen) zu erstellen. Hierbei ist klar zu definieren, wofür die Schutzanlagen künftig verwendet werden sollen. Auf die Bedürfnisse der Kantone ist prioritär Rücksicht zu nehmen. Finanzielle Überlegungen sind erst sekundär zu berücksichtigen. Aus diesem Konzept und der Bedarfsplanung der Kantone ist der zukünftige Bedarf an Schutzanlagen abzuleiten. Erst anschliessend ist über die Aufhebung von Schutzanlagen zu entscheiden.
- Unter Einbezug der Kantone sind die bestehenden Konzepte im Bereich des Schutzraumbaus zu überarbeiten. Dabei ist eine Abkehr vom einzigen Verwendungszweck bei

einem bewaffneten Konflikt anzustreben. Weiter ist klar zu definieren, wofür die Schutzräume künftig verwendet werden sollen. Basierend auf diesen Arbeiten sind die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.

Konzept zum Betrieb der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen: Die Ansicht, wonach die geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen mangels Personal kaum noch alle betrieben werden können, wird geteilt. Es ist jedoch falsch, daraus eine Notwendigkeit zur Aufhebung von geschützten Spitälern und Sanitätsstellen abzuleiten. Es fehlt ein Gesamtkonzept, dass sowohl den baulichen Aspekt als auch die personelle Alimentierung berücksichtigt. Erst aus einem solchen Konzept kann der künftige Bedarf an geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen abgeleitet und über eine allfällige Aufhebung von Anlagen entschieden werden. Das Konzept muss zwingend auf Stufe Bund vom KSD erarbeitet werden. Das BABS (für die baulichen Belange) und die Kantone sind dabei eng miteinzubeziehen.

Die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz ist den Kantonen grundsätzlich zu ermöglichen. Die Aussagen zu dessen Rolle beim Betrieb der geschützten sanitätsdienstlichen Infrastruktur im erläuternden Bericht sind jedoch zu überarbeiten. Der mögliche Beitrag wird zu optimistisch dargestellt. An der Tatsache, dass im Gesundheitswesen vermutlich zu wenig qualifiziertes Fachpersonal wie Ärzte, Pflegefachpersonen etc. vorhanden ist, vermag auch die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz nichts zu ändern.

Kanton BL

Nutzung von Schutzbauten bei vorübergehender Unterbringung: Es fehlt eine Regelung, dass Schutzbauten für die vorübergehende Unterbringung von Personen durch die Gemeinden/Kantone genutzt werden dürfen, auch wenn es sich nicht um eine eigentliche Notlage handelt. Es ist zu klären, ob in diesen Fällen die baulichen Anforderungen an Schutzbauten auch für die zivile Nutzung genügen. Dies war bei der temporären Unterbringung von Flüchtlingen in Schutzbauten schweizweit ein Thema. Auch deshalb, weil die bestehenden Anforderungen an Schutzbauten nicht mit den zivilen Anforderungen (z. B. Brandschutznormen) übereinstimmen. Diese Thematik kann auch bei Katastrophen und Notlagen bei der temporären Unterbringung von "gestrandeten" Personen (Zugsausfälle, Strassensperrungen, Schnee usw.) relevant werden.

Kanton BS

ABC-Schutz: Das Labor Spiez sollte spezifisch zu einer Abstimmung seiner Leistungen und Forschungsaktivitäten mit den Kantonen sowie den zuständigen Bundesstellen, die bei Schnittstellen wie dem Labornetzwerk beteiligt sind, verpflichtet werden. Ein Gremium soll die Schwerpunkte von Prüfungen oder Materialbeschaffungen sowie Forschung und Diagnostik (insbesondere im B-Bereich) mitbestimmen.

Es ist ausserdem klar festzuhalten, dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Hierfür ist eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen abzuschliessen. Zudem ist unmissverständlich festzuschreiben, dass die Kantone die interkantonalen ABC-Stützpunkte führen.

Gesundheitswesen und Sanitätsdienst: Für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst fehlen vorerst die Entscheidungsgrundlagen. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem BAG, dem BABS und dem KSD erarbeitet werden. Die GDK hat die entsprechenden Vorgaben festzulegen.

Die Einführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz wird skeptisch beurteilt. Eventuell kann

eine sanitätsdienstliche Zusatzausbildung bei den Betreuern erfolgen; von einer Grundfunktion und Grundausbildung Sanität ist jedoch abzusehen. In jedem Fall muss auch diese Entscheidung auf einem Gesamtkonzept basieren. Dieses hat auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen und Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann.

Kanton FR

Schutzbauten: Der erläuternde Bericht hält fest, die Zahl der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen müsse reduziert werden und im Zivilschutz müsse wieder ein Sanitätsdienst eingeführt werden. Da kein Konzept zum Bedarf und den Auswirkungen auf das Zivilschutzpersonal vorliegt, ist diese Interpretation verfrüht. Daher ist sie aus dem erläuternden Bericht zu streichen. Ein Konzept für den Betrieb der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen ist von strategischer Bedeutung und muss insbesondere auch den Mitteln des Zivildienstes Rechnung tragen.

Kulturgüterschutz: Die Streichung der Bundesbeiträge für die Kulturgüterschutz-Sicherheitsdokumentation hat negative Konsequenzen. Mit diesen Beiträgen wurde mit sehr bescheidenen Mitteln die Sicherung der Dokumentation von Kulturgütern gefördert. Dies im Gegensatz zu den baulichen Massnahmen, die aufgrund ihrer sehr hohen Kosten eine Ausnahme bleiben werden und mit denen letztlich im Katastrophenfall nur ein kleiner Teil der Kulturgüter geschützt wird. Deshalb wird der angestrebte Effekt sehr hypothetisch bleiben.

Kanton GE

Zwei separate Gesetze: Der Bund hat die Aufteilung des Gesetzes immer abgelehnt mit der Begründung, es bestehe keine Verfassungsgrundlage, die dem Bund Kompetenzen für den Bevölkerungsschutz einräume. Zudem wurde geltend gemacht, es gebe nicht genügend Substanz für ein eigenes Bevölkerungsschutzgesetz. Gemäss Art. 57 BV sind Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Bevölkerungsschutz verantwortlich. Im Weiteren wird festgelegt, dass Bund und Kantone ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit koordinieren. Es besteht somit eine Verfassungsgrundlage, auf deren Basis Vorschriften erlassen werden können, sonst hätte der Bund im Bereich des Bevölkerungsschutzes überhaupt keine Kompetenzen. Darüber hinaus haben die jüngsten Entwicklungen zu einer deutlichen Zunahme der Bestimmungen geführt, mit denen spezifische Aspekte des Bevölkerungsschutzes geregelt werden (v. a. Alarmierung, koordinierte Führung, Kommunikation und Ausbildung). Es besteht somit genügend Substanz zur Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes.

Interkantonale ABC-Stützpunkte: Die Einrichtung interkantonaler ABC-Stützpunkte muss im Gesetz nicht geregelt werden. Es ist Sache der Kantone, sich entsprechend ihrem Bedarf und ihren Mitteln zu organisieren. Für alle organisatorischen Aspekte sind weiterhin die Kantone zuständig. Hingegen ist es im Hinblick auf die Interoperabilität des Materials und die Kohärenz in der Ausbildung notwendig, dass der Bund seine Unterstützung bei der Beschaffung von ABC-Material aufrechterhält.

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme: Die Kantone benötigen genauere Angaben zu den Kosten. Zudem sind Begriffe wie die der zentralen/dezentralen Komponenten nicht klar definiert. Daher kann den Bestimmungen des 4. Kapitels des 2. Titels nicht zugestimmt werden. Sie stellen eine Art Blankocheck für den Bund dar. Sollten diese Bestimmungen trotzdem ohne klare Angaben über die finanziellen Konsequenzen für die Kantone bestehen bleiben, so sind sie dahingehend zu ergänzen, dass das Kriterium der Finanzkraft

der Kantone zu berücksichtigen ist.

Schutzbauten: Es wird abgelehnt, dass der Bund Lasten auf die Kantone überträgt, insbesondere bei der Festlegung des Bedarfs an Schutzanlagen und den Voraussetzungen für deren Aufhebung.

Klärung Begriffe: Sowohl im Gesetzesentwurf als auch im erläuternden Bericht werden die Begriffe "Leitung", "Führung", "Koordination", "Verantwortung", "Zuständigkeit" und "Übernahme" mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Sie sollten daher definiert werden.

Übergangsbestimmungen: Bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes müssten die bis 2008 ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen entlassen werden, da sie zu diesem Zeitpunkt ihre zwölfjährige Dienstpflicht erfüllt haben werden. Daraus wird ein massiver Rückgang des Zivilschutzbestands resultieren, durch den die Einsatzfähigkeit der Zivilschutzorganisationen gefährdet wird. Um dies zu verhindern ist eine Übergangsregelung für jene Personen zu schaffen, deren Dienstpflicht unter der derzeit geltenden Gesetzgebung begonnen hat.

Die aufgrund der Gesetzesrevision notwendigen Anpassungen im PISA sollten bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossen sein.

Kanton GL

Dienstpflicht für Unteroffiziere und Mannschaft: Die angestrebte Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von Zivilschutzangehörigen inkl. Unteroffiziere auf 12 Jahre stellt die personelle Alimentierung des Glarner Zivilschutzes vor sehr grosse Herausforderungen. Zudem wird es schwieriger, Unteroffiziere für eine Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder Offizier zu gewinnen, weil der Unterschied bei der Schutzdienstpflichtdauer gross ist. Das Ende der Dienstpflicht für sämtliche Kader des Zivilschutzes ist generell auf das 40. Altersjahr festzusetzen. Die angestrebte Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von Zivilschutzangehörigen inkl. Unteroffiziere auf 12 Jahre wird deshalb ausdrücklich abgelehnt..

Gesundheitswesen: Für die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Sanitätsdienst und sanitätsdienstliche Schutzanlagen fehlen die Entscheidungsgrundlagen. Darum werden die vorgesehenen Änderungen derzeit abgelehnt. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend mit den Gesundheitsdepartementen der Kantone erarbeitet werden.

Verwendung Ersatzbeiträge: Einschränkungen der Verwendung der Ersatzbeiträge werden entschieden abgelehnt. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und belässt den Kantonen die benötigten Umsetzungsspielräume, um den konkreten Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Etwas zu ändern, was sich bewährt hat, ist nicht sachgerecht.

Kanton GR

Dienstpflicht für Zivilschutz-Unteroffiziere und Mannschaft: Die angestrebte Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von Zivilschutzangehörigen inkl. Unteroffiziere auf 12 Jahre hat zur Folge, dass die personelle Alimentierung nur mehr erschwert gewährleistet werden kann. Zudem wird es schwieriger, Unteroffiziere für eine Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder Offizier zu gewinnen, weil der Unterschied bei der Schutzdienstpflichtdauer gross ist. Das Ende der Dienstpflicht für sämtliche Kader des Zivilschutzes ist generell auf das 40. Altersjahr festzusetzen.

Schutzanlagen: Der Kanton GR hat seit 2012 die Anzahl der Schutzanlagen wesentlich reduziert bzw. wo erforderlich technische Erweiterungen vorgenommen und die verbleiben-

den Schutzanlagen an die Anforderungen im Aktivdienst für sämtliche Bevölkerungsschutzpartner angepasst. Entsprechend wird die angestrebte Reduktion der Anzahl Schutzanlagen befürwortet.

Sanitätsdienst im Zivilschutz: Der Kanton GR verfügt (wie die Kantone ZG und BL) bereits heute über Zivilschutz-Sanitätseinheiten. Entsprechend wird die Absicht zur Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz begrüsst. Der Sanitätsdienst bildet ein wichtiges Gefäss zur Rekrutierung der Sanitäterinnen und Sanitäter für die schnellen Sanitätszüge, die bei Bedarf zur Verstärkung der Mittel der Rettungsdienste eingesetzt werden.

Kanton JU, VS

Zwei separate Gesetze: Es bestehen Unklarheiten und Inkohärenzen zwischen den Begriffen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Deshalb wird eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze gefordert.

Aufgaben Zivilschutz: Art. 3 und 27 sind redundant und weisen Inkohärenzen auf. In Art. 3 sind die allgemeinen Aufgaben oder die zentralen Leistungen des Zivilschutzes und der Partnerorganisationen darzulegen. Art. 27 dagegen muss genauere Angaben und Einzelheiten zum Leistungsprofil des Zivilschutzes enthalten. Die allgemeinen Basisleistungen, die jede Zivilschutzorganisation zu erbringen hat, sind klar zu definieren und müssen im Gesetz aufgeführt werden.

ABC-Stützpunkte: Die Absicht des Bundes hinsichtlich der ABC-Stützpunkte sollte klar dargelegt werden: Soll ein nationaler ABC-Stützpunkt eingerichtet werden oder soll den Kantonen die Kompetenz eingeräumt werden, interkantonale ABC-Stützpunkte zu schaffen? Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der ABC-Stützpunkte sind im Gesetz klar zu definieren.

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme: Den Kantonen dürfen keine neuen finanziellen Lasten übertragen werden. Ausserdem müssen die Kosten klar ausgewiesen werden. Zusätzliche Lasten und Kosten werden auf jeden Fall abgelehnt.

Kanton VS zusätzlich

Kostenaufteilung: Es ist nicht akzeptabel, dass ohne genauere Evaluation zahlreiche Lastenübertragungen auf die Kantone vorgesehen sind. Die finanziellen Auswirkungen sind unzureichend ausgewiesen. Der erläuternde Bericht sollte diesbezüglich transparenter sein.

Kanton LU

Gesundheitswesen und Sanitätsdienst: Für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst fehlen vorerst die Entscheidungsgrundlagen. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend auf Stufe Bund vom KSD in Zusammenarbeit mit dem BABS und den Kantonen erarbeitet werden. In einem Gesamtkonzept ist der Bedarf an geschützter sanitätsdienstlicher Infrastruktur auszuweisen. Erst anschliessend ist über die Aufhebung von geschützten Spitälern und Sanitätsstellen zu entscheiden.

Die geplante Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes wird grundsätzlich begrüsst. Doch muss diese Entscheidung ebenfalls auf einem Gesamtkonzept basieren, das ausweist, wie das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem BAG, dem BABS und dem KSD erarbeitet werden. Die GDK hat die entsprechenden Vorgaben festzulegen.

Änderungsbedarf bei kantonalen Rechtsgrundlagen: Die vorliegende BZG-Revision wird Änderungen bei den kantonalen Rechtsgrundlagen nach sich ziehen. Der genaue Änderungsbedarf ist derzeit noch nicht geklärt und wird erst analysiert, sobald die Botschaft vorliegt. Beim Festlegen des Zeitpunktes des Inkrafttretens ist zu berücksichtigen, dass den Kantonen eine angemessene Frist (15 Monate nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist) für die Anpassung ihrer kantonalen Rechtsgrundlagen zur Verfügung steht.

Finanzielle Auswirkungen: Gemäss dem erläuternden Bericht führen die Änderungen in finanzieller Hinsicht teilweise zu einer Entlastung und teilweise zu einer zusätzlichen Belastung der Kantone, wobei sich diese beiden Auswirkungen insgesamt die Waage halten dürften. Für die Beurteilung der verschiedenen Vorhaben und zur Finanzplanung sind die Kantone dringend auf präzise Angaben zu den finanziellen Auswirkungen angewiesen. Die Kostenfolgen sind deshalb transparent und präzise aufzuzeigen.

Kanton NE

Kostentragung/-aufteilung: Grundsätzlich ist das Prinzip "Wer zahlt, befiehlt" anzuwenden. Es ist daher nicht akzeptabel, dass Kosten für aufgezwungene Entscheide überwältzt werden, für die auch noch keine definitiven Konzepte vorliegen. Es besteht der Eindruck eines "Blankoschecks", insbesondere in den Bereichen Schutzräume, PISA und Polyalert. Es sind zahlreiche Lastenübertragungen auf die Kantone ohne genaue Überprüfung vorgesehen. Der erläuternde Bericht sollte diesbezüglich transparenter sein. Das Argumentarium zu den finanziellen Auswirkungen für die Kantone ist unzureichend.

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme: Der Gesetzesentwurf kann nur akzeptiert werden, wenn die Kosten klar und eindeutig ausgewiesen werden. Die Kosten wurden bislang nicht mit ausreichender Genauigkeit vorgelegt. Der Bund hat ein Verfahren zu definieren, mit dem Umfang und Etappierung der verschiedenen Vorhaben sowie die daraus resultierenden Kosten bestimmt werden können.

ABC-Stützpunkte: Schnittstellen zwischen den Partnerorganisationen müssen klarer ausgeführt werden. Dabei geht es insbesondere um die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten für den ABC-Schutz. Es sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, ob ein nationaler ABC-Stützpunkt oder interkantonale ABC-Stützpunkte eingerichtet werden sollen oder ob dies den Kantonen überlassen werden soll.

Kanton SG

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme: Weder der Gesetzesentwurf noch der erläuternde Bericht enthält verbindliche Aussagen zu den Kostenfolgen für die Kantone. Zumindest im erläuternden Bericht sind jedoch die Kosten zwingend für jeden einzelnen Kanton detailliert auszuweisen. Diese Angaben sind für das Gelingen des Projekts unerlässlich, denn nur so können die Kantone die Kosten in ihre jeweilige Aufgaben- und Finanzplanung und ihr Budget aufnehmen.

Gesundheitswesen: Für die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz fehlen die Entscheidungsgrundlagen. Aus diesem Grund werden die vorgesehenen Änderungen abgelehnt. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend mit den Gesundheitsdepartementen der Kantone erarbeitet werden.

Dienstpflichtsystem Zivilschutz: Die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes

an die Armee anzugleichen, wird grundsätzlich begrüsst. Zwingend sicherzustellen ist jedoch, dass die Kantone mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen (quantitativ und qualitativ) verfügen. Dies ist zumindest im erläuternden Bericht explizit festzuhalten.

Verwendung Ersatzbeiträge: Die vorgesehene Einschränkung der Verwendung der Ersatzbeiträge wird entschieden abgelehnt. Die bisherige Regelung auf Bundesebene hat sich bewährt und belässt den Kantonen die benötigten Umsetzungsspielräume, um den konkreten regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Etwas zu ändern, was sich bewährt hat, ist nicht sachgerecht.

Schutz kritischer Infrastrukturen: Weil die Auswirkungen einer Störung oder eines Ausfalls von kritischen Infrastrukturen an den Kantonsgrenzen nicht Halt machen, ist eine Pflicht der Kantone zum Schutz ihrer kritischen Infrastrukturen ins Gesetz aufzunehmen, denn nur so kann ein flächendeckender Schutz sichergestellt werden.

Kulturgüterschutz: Notfallplanungen sind für den Kulturgüterschutz ganz entscheidend. Aus diesem Grund hat der Bund die Notfallplanung für Objekte von nationaler Bedeutung zwingend zu finanzieren.

Kanton SZ

Nur ein Gesetz: Eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze wird abgelehnt. Die seinerzeitigen Überlegungen zur Schaffung einer einheitlichen Gesetzesgrundlage für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz haben sich nicht geändert. Das Konzept der Verankerung des Bevölkerungsschutzes als Verbundsystem wurde im BZG von 2002 bereits umgesetzt. Zu einer weitergehenden Legiferierung der Zusammenarbeit mit den dem kantonalen Recht unterstehenden Partnerorganisationen ist der Bund auch weiterhin nicht berechtigt. Hierzu fehlt ihm ein entsprechender Verfassungsauftrag.

Kanton TI

Sanitätsdienst im Zivilschutz: Die Wiedereinführung eines Zivilschutz-Sanitätsdienstes wird nicht grundsätzlich abgelehnt, aber skeptisch beurteilt. Die vorgesehene Ausbildungsdauer erlaubt es nicht, die für diese Dienstleistung nötigen Kenntnisse und Kompetenzen zu vertiefen. Darüber hinaus besteht das Risiko, ein Konkurrenzprofil zum Betreuer zu schaffen. Vorgeschlagen wird jedoch die Einführung eines Zusatzkurses Sanitäter, hauptsächlich konzipiert für die Betreuer, die somit in der Ausbildung Themen im Bereich der Unterstützung von Einrichtungen des Gesundheitswesens vertiefen könnten, ohne dadurch *de facto* Sanitäter gemäss dem militärischen Modell zu werden.

Die sanitätsdienstliche Betreuung und die Leistungen im Gesundheitswesen liegen im Zuständigkeitsbereich der Kantone und sollten von diesen bewilligt werden. Auf den Grundsatz, wonach die Kantone über die Leistungen im Gesundheitswesens entscheiden, sollte nicht verzichtet werden.

Interkantonale Stützpunkte: In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ wurden die interkantonalen Stützpunkte als polyvalente Infrastrukturen beschrieben, die es dem Zivilschutz erlauben, fachdienstliche Leistungen in vielerlei Bereichen zu erbringen. Es ist deshalb nicht klar, aus welchem Grund im neuen BZG die interkantonalen Stützpunkte nur im Zusammenhang mit Aufgaben im ABC-Bereich erwähnt werden. Aspekte wie künftige Standorte, Finanzierung, Betrieb und Aufgaben dieser Stützpunkte sollten vertieft werden, damit die Zuständigkeiten und die Kostenaufteilung definiert werden können. Das

Thema sollte in Zusammenarbeit mit den Kantonen genauer analysiert werden.
Zivilschutzbestände: Im erläuternden Bericht ist der Zusammenhang zwischen geforderten Leistungen und den Beständen des Zivilschutzes zu beleuchten, da das neue Dienstpflichtmodell eine drastische Bestandesabnahme zur Folge haben wird. Die notwendigen Bestände müssen mittel- und langfristig gewährleisten sein.
Hohe Einsatzbereitschaft: In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ wird ein sehr detailliertes Bereitschaftsmodell vorgeschlagen und dargelegt. Das Projekt enthält auch genaue Angaben zu den Beständen und den Einrückungszeiten. Obwohl eine genaue Bezifferung nicht notwendig ist, sollte im Gesetz der Grundsatz verankert werden, wonach die Kantone über einen strukturierten Pikettdienst verfügen müssen.
Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme: Es fehlen jegliche Angaben zur Abwägung und Berechnung der Kostenfolgen für die Kantone. Die Zuständigkeitsübernahme durch den Bund könnte für die Kantone zwar interessant scheinen, sich aber in Zukunft als ein Mehraufwand entpuppen, wie es für die jährliche Überprüfung des Dispositivs CH Dunkel der Fall war.
Schutzbauten: Der vorgesehene Abbau (Umnutzung in öffentliche Schutzräume oder Aufhebung) muss vom Bund finanziert werden. Insbesondere der Rückbau der technischen Komponenten, der heute in seinem Zuständigkeitsbereich ist, soll auch künftig vom Bund übernommen werden. Zudem wird die Einführung eines finanziellen Anreizes für die Kantone vorgeschlagen, die dafür sorgen, dass die nicht mehr gebrauchten Anlagen in öffentliche Schutzräume für die Bevölkerung umgenutzt werden. Den Kantonen, die für eine sorgfältige strategische Planung sorgen, soll für jede zur Erhöhung des Schutzplatzdeckungsgrads umgenutzte Anlage ein Pauschalbeitrag ausgerichtet werden. Somit könnte man denjenigen Besitzern entgegenkommen, die einen Rückbau des Schutzraums aufgrund technischer Probleme oder eines Umbaus fordern. Dadurch könnte auch auf Investitionen für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft verzichtet werden.

Kanton TG
Verwendung Ersatzbeiträge: Die vorgesehene Einschränkung der Verwendung der Ersatzbeiträge wird entschieden abgelehnt. Die bisherige Regelung auf Bundesebene hat sich bewährt und belässt den Kantonen die benötigten Umsetzungsspielräume, um den regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Etwas zu ändern, was sich bewährt hat, ist nicht sachgerecht.
Entschädigungen für Leistungen in der Alarmierung: Neu soll der Bund alleine für die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen zuständig sein. Dies wird grundsätzlich begrüsst. Es wird jedoch nicht definiert, ob und allenfalls welche Aufgaben nach wie vor die Kantone zu erledigen haben. Gemäss dem Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung müssten die Kantone für die Übernahme von Aufgaben durch den Bund entschädigt werden.

Kanton UR
Polyalert als Bundessystem: Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass die bisherige Regelung der Zuständigkeiten und Finanzierung im Sirenenbereich ineffizient und nicht zielführend ist bzw. beim Bund massive Mehrkosten verursacht hat. Dass die Mehrkosten aufgrund der Zuständigkeiten und Finanzierung entstehen, ist nicht nachvollziehbar. Hier ist die Ursache eher dem umständlichen Projektmanagement des BABS zuzuordnen. Es ist nicht ersichtlich, wie die Kosten gesenkt werden sollen. Bei der Neuausrichtung von Polyalert als

Bundessystem sind die Aufgaben zwischen dem Bund und dem Kanton neu festzulegen. Die Aufgabenteilung fehlt im erläuternden Bericht und ist aufzuführen. Dabei soll auch aufgezeigt werden, wie die Kantone für allfällige Leistungen zugunsten von Polyalert entschädigt werden. Es wird aufgrund der fehlenden Rahmenbedingungen abgelehnt, Polyalert zum Bundessystem zu machen.

Verwendung Ersatzbeiträge: Die vorgesehene abschliessende Regelung der Verwendung der Ersatzbeiträge, insbesondere deren Verwendung für die Rückbauten der Schutzanlagen, wird abgelehnt. Die bisherigen Regelungen sind beizubehalten und die Rückbaukosten der technischen Schutzbausysteme sind weiterhin vom Bund zu tragen.

Sanitätsdienst im Zivilschutz: Die Wiedereinführung eines Sanitätsdiensts im Zivilschutz wird abgelehnt. Es liegen keine genügenden konzeptionellen Grundlagen darüber vor, ob und inwiefern das Gesundheitswesen bei schweren Katastrophen, Notlagen oder einem bewaffneten Konflikt auf die Unterstützung durch den Zivilschutz angewiesen ist. Diese Grundlagen müssten vorgängig zu einer Gesetzesrevision erarbeitet werden.

Kanton VD

ABC-Stützpunkte: Die interkantonalen ABC-Stützpunkte sind zu streichen, da im ABC-Bereich die Leistungen und das Material sehr rasch zur Verfügung stehen müssen. Interkantonale ABC-Stützpunkte können diese Leistungen nicht erbringen. Jedoch hat der Bund die Beschaffung von ABC-Material durch die Kantone zu unterstützen.

Kompetenzen/Verantwortlichkeiten: Vermehrt sollen auf Bundesebene Vorschriften erlassen und Kompetenzen übernommen werden (insbesondere bei den Kommunikationssystemen, dem Informationsaustausch und Zivilschutzmaterial). Dadurch könnten den Kantonen Leistungen auferlegt werden, ohne dass ihren Ressourcen und politischen Absichten Rechnung getragen wird. Ein solches Vorgehen ist unangemessen. Es ist zudem nicht akzeptabel, dass dem BABS Kompetenzen übertragen werden, ohne dass deren Rahmen im Detail geregelt wird. Dies kommt einem "Blankoscheck" gleich und entzieht den Kantonen ihren Handlungsspielraum.

Der Bundesrat überträgt den Kantonen bestimmte Lasten und Kosten, ohne sich zu vergewissern, dass die Kantone diese auch tragen können. Gleichzeitig werden dem BABS zahlreiche Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Die Kantone müssen weiterhin über gewisse Kompetenzen verfügen, während das BABS die Koordination zwischen den Kantonen gewährleisten soll. Ausserdem müssen die Prozesse bei gemeinsamen Verantwortlichkeiten von Bund und Kantonen umschrieben werden.

Finanzen: Es sind zahlreiche Lastenübertragungen auf die Kantone vorgesehen, ohne dies genau zu überprüfen und ohne Rücksprache mit den Kantonen. Der erläuternde Bericht sollte diesbezüglich transparenter sein. Das Argumentarium zu den finanziellen Auswirkungen für die Kantone ist unzureichend. Hinsichtlich der Kommunikationssysteme ist im erläuternden Bericht auch von einer Entlastung der Kantone die Rede. Dies ist nicht klar, denn die entsprechenden Ausgaben werden gegenwärtig von den Kantonen noch nicht getragen und die vorgesehenen neuen Kommunikationssysteme wären für die Kantone mit zusätzlichen Kosten verbunden. Es ist daher nicht akzeptabel, dass Kosten für aufgezwungene Entscheide überwältigt werden, für die auch noch keine definitiven Konzepte vorliegen (Schutzräume, PISA, Polycom, Polyalert usw.).

Kanton ZH

Änderungen Schutzbautenfinanzierung: Die Finanzierung der Rückbaukosten von Schutzanlagen mittels Ersatzbeiträgen aus den kantonalen Schutzraumfonds wird abgelehnt, weil dies eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden verursachen würde. Die Finanzierung des Rückbaus von Schutzanlagen ist Sache des Bundes, weil die Schutzbausysteme aufgrund von Bundesvorschriften eingebaut wurden. Deshalb geht es nicht an, die kantonalen Schutzraumfonds mit einer eigentlichen Bundesaufgabe zu belasten.

Sanitätsdienst im Zivilschutz: Die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz wird abgelehnt, weil ein umfassendes Konzept fehlt, wie das Gesundheitswesen in der Schweiz bei Katastrophen, Notlagen oder einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden soll. Vor der Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz, dessen finanzielle Folgen für die Kantone nicht absehbar sind, muss im Rahmen des KSD zusammen mit den Kantonen ein Gesamtkonzept des Bundes erarbeitet werden. Bei den Aufgaben des Zivilschutzes (Art. 27) müssen das medizinische Personal (Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger) und dessen Aufgaben auf jeden Fall ausgeklammert werden. Die alleinige Finanzierung des Sanitätsdienstes durch die Kantone würde auch dem fiskalischen Äquivalenzprinzip widersprechen. Der Revisionsentwurf enthält jedoch weitreichende Vorgaben des Bundes, ohne dass dieser seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen soll.

Gemeinsame Kommunikationssysteme: Art. 18–20 stellen auf althergebrachte Strukturen ab und grenzen die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten zu stark ein; sie werden abgelehnt. Es ist fraglich, in welcher Form und mit welchen technischen Rahmenbedingungen in Zukunft ein besonderes Sicherheitsfunksystem, Datenverbundsysteme und die Breitbandkommunikation verwirklicht werden. Alle drei Kommunikationskonzepte hängen technisch voneinander ab und dürfen deshalb nicht separat betrachtet werden. Aufgrund der heute absehbaren Bedürfnisse und technischen Möglichkeiten erfüllen die bestehenden Konzepte die künftigen Bedürfnisse wie etwa breitbandige Datenübertragung, Lageinformationsübertragung, Bild- und Tonübertragung nicht mehr. Mit der vorgeschlagenen Regelung der Kommunikationssysteme besteht für die Kantone eine grosse Unsicherheit über die künftig anfallenden Kosten.

Bundes-Zivilschutz: Die Schaffung einer Zivilschutzorganisation des Bundes (Art. 12 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 4) wird abgelehnt. Dies widerspricht dem Grundsatzentscheid der RK MZF, wonach nicht der Bund, sondern die Kantone für alle Zivilschutzangehörigen zuständig sind. Der Bund hat in den Bereichen Aufgebot und Controlling der Zivilschutzangehörigen keine Aufgaben zu übernehmen. Auf entsprechende Regelungen ist daher zu verzichten. Der Bund soll zur Erfüllung der Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Koordination der Aufgaben und Kompetenzen: Der Entwurf umschreibt in Art. 6 ff. die Aufgaben des Bundes, in Art. 14 ff. diejenigen der Kantone. Teilweise sind es dieselben Aufgaben, und es ist nicht eindeutig erkennbar, wer für welche Aufgaben zuständig ist. Aufgaben und Zuständigkeiten sind klarer zu umschreiben.

Kulturgüterschutz: Art. 3 des Haager Abkommens für den Schutz bei bewaffneten Konflikten verlangt von den Vertragsparteien, dass sie bereits in Friedenszeiten geeignete Massnahmen für die Sicherung ihres Kulturgutes vorbereiten. Konkretisiert werden diese Massnahmen in Art. 5 des Zweiten Protokolls, wo unter anderem die Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz aufgeführt sind. Die Brandstatistik zeigt jedoch, dass rund ein Drittel dieser Brände auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist. Deshalb ist das Planen von Schutzmassnahmen im Hinblick auf Feuer umso wichtiger. Griffige Notfallplanungen haben unbedingt auch präventive Massnahmen betreffend Wasser, Erdbeben oder Murgänge mit einzubeziehen. Die Institutionen des Kulturgüterschutzes

leiden bereits unter dem Wegfall der Bundesgelder für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen. Dies sollte ausgeglichen werden, indem der Bund eine finanzielle Unterstützung an die sehr aufwendigen präventiven Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter vor Feuer, Gebäudeeinsturz, Wasser, Erdbeben oder Murgängen leistet. Eine entsprechende Bestimmung ist aufzunehmen.

Gesetzessystematik: Der Gesetzesentwurf umfasst zahlreiche Artikel, in denen das BABS namentlich erwähnt wird. Dies ist nicht notwendig und für Bundesgesetze unüblich. Die Aufgabenzuweisungen innerhalb der Bundesverwaltung an ein bestimmtes Bundesamt sollen nicht in Bundesgesetzen, sondern in Vollzugsverordnungen des Bundesrates bzw. der zuständigen Departemente festgelegt werden. Im Gesetz wird dem BABS an verschiedenen Stellen eine beschränkte Rechtsetzungskompetenz delegiert. Dabei ist in allen Fällen zu präzisieren, dass sich diese Kompetenz lediglich auf Bereiche beschränkt, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Ausserdem werden Rechtsgrundlagen geschaffen, die teilweise artfremd sind, z. B. das Projekt "Schutz Kritischer Infrastrukturen" und die Bestimmungen über Stauanlagen.

BDP

Kommunikationssysteme: Ein mobiles, breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem ist in der heutigen Zeit unabdingbar. Es erscheint sinnvoll, dass die Kompetenz hier dem Bund zufällt. Allerdings sind die notwendigen Abklärungen mit Sorgfalt zu treffen, damit Fehler und Verzögerungen vermieden werden können. Ebenso erscheint die Weiterentwicklung des Lageverbundsystems als Notwendigkeit.

Koordination Bund: In Situationen, in denen mehrere Kantone von einem Ereignis betroffen sind, können die Kantone den Bund um Koordination ersuchen. Es ist allerdings zu bezweifeln, dass die hier verwendete "Kann-Formulierung" sinnvoll ist. Sinnvoller wäre es, zuerst die Grösse einer Katastrophe zu definieren und dann die Koordination bei Grossereignissen generell dem Bund zu delegieren.

Schutzbauten: Der Bestand an Schutzbauten soll auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden.

CVP

Zwei separate Gesetze: Es stellt sich die Frage, ob es nicht angezeigt wäre, die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in zwei separaten Gesetzen zu regeln. Beim Bevölkerungsschutz handelt es sich um ein übergeordnetes Verbundsystem, der Zivilschutz hingegen ist eine von fünf Partnerorganisationen innerhalb dieses Verbundsystems.

Sanitätsdienst im Zivilschutz: Die Wiedereinführung des Sanitätsdiensts im Zivilschutz wird als prüfenswert erachtet. Die Revision darf aber nicht zu einer Lastenübertragung vom Bund auf die Kantone führen.

Dienstpflichtsystem: Das Dienstpflichtsystem im Zivilschutz ist an dasjenige der Armee anzugleichen, wobei die Bestände an Schutzdienstpflichtigen langfristig sichergestellt sein müssen.

Schutzanlagen: In Bezug auf die Reduktion der Schutzanlagen braucht es zuerst eine Bedarfsevaluation und eine anschliessende Nutzungsstrategie, bevor hier weitreichende Entscheide getroffen werden.

FDP

Kommunikationssysteme: Es wird begrüsst, dass die Vorlage für die Verbundsysteme klare Zuständigkeits- und Finanzierungsregeln zwischen Bund und Kantonen vorsieht. Jedoch wird bemängelt, dass der erläuternde Bericht nicht konkreter auf den Zeithorizont für die Beschaffung von Polydata oder des Breitbandsystems eingeht. Im Falle des Breitbandsystems wären auch Schätzungen über die Höhe der Beschaffungskosten wünschenswert.

Schutzdienstpflicht: Aus Sicht der FDP steht die Umsetzung der Motion Walter Müller im Vordergrund. Die entsprechenden Regelungen werden begrüsst.

Die Vorschläge betreffend Dauer der Schutzdienstpflicht werden grundsätzlich akzeptiert. Hingegen bedarf es weiterer Konkretisierungen in Bezug auf die Durchdiener. Zu klären ist etwa die Frage, ob Durchdienereinsätze auch auf kommunaler Stufe geleistet werden können.

Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates für den Fall, dass die jährliche Zivilschutzquote nicht erfüllt werden kann oder dass während einer langanhaltenden Notlage der Bestand erhöht werden muss, werden begrüsst. Trotzdem wird verpasst, nachhaltige Lösungen für den starken Rückgang der Rekrutierungszahlen im Zivilschutz zu präsentieren.

Finanzielle und personelle Auswirkungen: Die Schätzungen betreffend finanzielle und personelle Aufwände sind teilweise zu wenig konkret. Das betrifft insbesondere die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz. Gemäss erläuterndem Bericht wird die Wiedereinführung für die Kantone zu nennenswerten finanziellen und personellen Mehraufwänden führen. Allerdings können die "nennenswerten Mehraufwände" derzeit nicht beziffert werden. Dieser Ausgabeposten muss zwingend vor der Wiedereinführung des Sanitätsdienstes, die an sich begrüssenswert ist, geklärt werden.

GLP

Dienstpflichtsystem: Der Dienst für den zivilen Bevölkerungsschutz hat genau so viel Wert wie der Dienst für den militärischen Schutz. Daher wird die Reduktion und Flexibilisierung der Dienstpflicht für Zivilschutzpflichtige und damit die Angleichung an die Armee ausdrücklich unterstützt.

Reserve: Gefordert wird der Fortbestand der Zivilschutz-Reserve für maximal 5 Jahre (analog zur Armee), um auch bei langandauernden Notlagen rasch und flexibel reagieren zu können. Dies dürfte administrativ und ausrüstungstechnisch erheblich einfacher sein, als bereits Entlassene wieder einzuberufen, wie es im Entwurf vorgeschlagen wird.

SP

Veränderte Bedrohungslage: Die SP begrüsst, dass der Gesetzgeber endlich nachvollzieht, dass sich in den letzten Jahren die Bedrohungen und Gefahren für die Schweiz verändert haben. Es geht vorab um Katastrophenhilfe in der Region sowie um Cyberattacken, Stromausfälle, Pandemien oder hybride Formen der Konfliktaustragung. Daraus ergibt sich für den Bevölkerungsschutz dringenden Anpassungsbedarf, der mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt wird, freilich teilweise zu wenig konsequent.

Schutzbauten: Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, die Anzahl Infrastrukturen des Bevölkerungsschutzes zu reduzieren, auch wenn die SP in diesem Punkt weitergehen möchte. Die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz erfordert eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen. Diese Einsicht muss noch konsequenter umgesetzt werden.

Interkantonale Stützpunkte: Indem spezialisierte personelle und materielle Mittel in interkantonalen Stützpunkten zusammengelegt werden, lassen sich Kosten sparen, Doppelspurigkeiten vermeiden und die Wirksamkeit des Gesamtsystems steigern. Dieser Effekt wird zusätzlich erhöht, wenn der Zivilschutz konsequent Interoperabilitätskriterien erfüllt und so jederzeit interkantonale eingesetzt werden kann.

SVP

Regelungsdichte/Detaillierungsgrad: Die SVP steht der Revision sehr kritisch gegenüber. Fragen wirft insbesondere die Regelungsdichte auf. Das revidierte BZG soll 23 Artikel mehr aufweisen als das geltende BZG. Es wäre jedoch eher eine Verschlankung angezeigt. So werden im geltenden BZG die Aufgaben des Bundes und der Kantone in je einem Artikel geregelt. Neu werden dafür zwei ganze Kapitel beansprucht. Dieser Detaillierungsgrad ist für ein Bundesgesetz nicht angebracht. Auch bezüglich Kompetenzdelegationen an den Bundesrat ist der Entwurf zu grosszügig gehalten: Während das geltende BZG noch 21 solche Delegationen vorsieht, sind es im Entwurf nicht weniger als 35. Hier wäre mehr Zurückhaltung angezeigt.

Spezialisierte Einsatzorganisationen: Die Schaffung einer Grundlage für weitere spezialisierte Einsatzorganisationen ist fragwürdig. Es ist zu befürchten, dass hier noch mehr behördliche Stellen geschaffen werden, die weniger dem Schutz der Bevölkerung als dem Ausbau der Verwaltung zuträglich sind.

Nationales sicheres Datenverbundsystem: Die für die Realisierung veranschlagten Investitionskosten in der Höhe von rund 150 Mio. sind eindeutig zu hoch. Zu dieser Summe kommen noch alle acht Jahre etwa 80 bis 90 Mio. für den Werterhalt hinzu. Es ist zu befürchten, dass der Bund hier einmal mehr für ein Informatikprojekt viel mehr Ressourcen aufwendet, als eigentlich nötig wären.

Städteverband

Mobile Sicherheitskommunikation: Die Städte unterstützen Bestrebungen, welche eine zukünftige Mobile Sicherheitskommunikation (MSK) fördern und ermöglichen. Die Ereignisdienste sind bereits im Tagesgeschäft in normalen Lagen auf dezidierte und mobile Breitbandkommunikation angewiesen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Ablösung von Polycor ca. 2030 sind die gesetzlichen Bestimmungen so anzulegen, dass den Behörden und Organisationen mit Rettungs- und Sicherheitsaufgaben (BORS) nach der Ablösung ein neues Kommunikationssystem auf der Basis von MSK zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere sind die privaten Provider von Mobilfunknetzen über gesetzliche Bestimmungen in die Verantwortung zu nehmen, dass sie den BORS die erforderlichen Bandbreiten und Funktionalitäten zur Verfügung stellen müssen. Dabei ist wichtig, dass die BORS von kommerziellen Aspekten befreit werden. Das Vorhaben der drahtlosen Breitbandkommunikation soll wie in anderen Ländern in Form einer Zusammenarbeit mit einem kommerziellen Mobilfunkanbieter gestartet werden. Damit das System aber auch in einer Strommangellage verfügbar sein wird, ist eine unabhängige Mobilfunkinfrastruktur mit einem eigenen Frequenzbereich notwendig.

In diesem Sinne werden die Inhalte der Gesetzesrevision, die insbesondere Aufgaben und Kompetenzen für Dritte (v. a. Anbieter von Kommunikationsdiensten) regeln, begrüsst.

Lageverbund: Die Einführung einer einzigen elektronischen Plattform wird kritisch betrachtet. Kantone, Städte und weitere Organisationen verwenden bereits heute elektronische Lageführungssysteme. Aus diesem Grund wird angeregt, dass der Bund auf Stufe NAZ und Bundesstab ein Lageführungssystem bereitstellt, welches die Kantone und Städte als Informationsplattform verwenden können. Die Städte und Kantone sollen jedoch weiterhin ihre eigenen Systeme zum Einsatz bringen können. Sie haben bereits heute die Möglichkeit, ihre Daten in konzentrierter Form dem Bund zur Verfügung zu stellen. Die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen sind miteinzubeziehen.

Verbundsysteme: Bereits in normalen Lagen ist eine mobile Sicherheitskommunikation (drahtlose Breitbandkommunikation) für die BORS von hoher Wichtigkeit.

Nationales sicheres Datenverbundsystem: Hinsichtlich der bereits vorhandenen Systeme muss eine Absprache resp. Koordination zwischen Bund und Kantonen stattfinden. Zudem erscheinen die im Bericht erwähnten Zahlen zur Finanzierung eines sicheren Datenverbundsystems zu hoch. Auch wenn ein entsprechendes System bestimmte Anforderungen an Sicherheit und Verfügbarkeit aufweisen muss, sind die Kosten möglichst tief zu halten. Es ist anzustreben, dass Synergien mit kommerziellen Anbietern gesucht werden; auch die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sind zu berücksichtigen. Es sollen kostengünstige Redundanzen auf kommerziellen Infrastrukturen ermöglicht werden.

Interkantonale Stützpunkte: Die Konzentration von spezialisierten Mitteln (z. B. ABC-Material, Notstromaggregate) steht im Widerspruch zu einem schnellen Einsatz. Die Städte sind darauf angewiesen, dass sie bei einer Notlage (z. B. Stromausfall, ABC-Einsatz) schnell reagieren können. Aktuell steht die EEVBS an einem Standort zur Verfügung. Bis die Mittel jedoch in den Einsatz gebracht werden können, kann es mehrere Stunden dauern. Deshalb wird dieses Vorhaben kritisch beurteilt.

Flexibilisierung Schutzdienstpflichtdauer: Die Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer wird nicht von allen Städten gleich bewertet. Dort wo Überbestände bestehen, wird sie begrüsst; bei anderen Städten würde die Herabsetzung der Altersgrenze für Unteroffiziere hingegen einen grösseren Personalverlust, vor allem auf Kaderstufe, bedeuten. Dies hätte ein Mehraufwand bei der Ausbildung neuer Führungskräfte zu Folge.

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft: Viele Schutzdienstleistende erhalten nach wie vor für Wochenendeinsätze keine EO von ihrem Arbeitgeber. Es wird angeregt, unverzüglich eine Lösung zu finden und die einschlägigen Rechtsgrundlagen anzupassen. So sind die Arbeitgeber zu verpflichten, Schutzdienstleistenden, die am Wochenende einen Einsatz leisten, direkt im Anschluss an den Einsatz die entsprechenden Ruhetage zu gewährleisten. Alternativ ist die Möglichkeit zu schaffen, den Einsatz um zwei besoldete und mit EO entschädigte befohlene Ruhetage zu verlängern.

Wiederkehrende Dienstanlässe: Die Praxis der Stundenabrechnung von wiederkehrenden Dienstanlässen ist unbefriedigend. Zivilschutzangehörige, die bis zu sieben Stunden in Form von wiederkehrenden Dienstleistungen absolviert haben, wird kein Dienstag angerechnet. Ab zehn Stunden werden aber bereits zwei Dienstage vergütet. Noch deutlicher wird die Ungleichbehandlung bei Zivilschutzangehörigen, die nach der sanitärischen Eintrittsbefragung wieder entlassen werden. Sie erhalten mit einer Präsenzzeit von kaum 20 Minuten bereits einen Dienstag vergütet.

Wiederholungskurse: Die Aufgaben des Zivilschutzes sind nur in wenigen Fällen so komplex, dass zu deren Erhalt jährlich 2 oder 3 Kurstage benötigt werden. 2 oder 3 Abendlektionen pro Jahr, wie dies bei Milizfeuerwehren erfolgreich durchgeführt wird, sind für den Erhalt der Kompetenzen ausreichend. Dies käme auch den Bedürfnissen von Wirtschaft und

Gewerbe entgegen. Auf die Erhöhung des WK-Minimums von 2 auf 3 Tage ist deshalb zu verzichten.

Für die Festigung der Führungskompetenz des Kaders und der Einsatzkompetenzen der Mannschaft sind längerdauernde Einsätze unerlässlich. Diese müssen aber nicht jedes Jahr stattfinden. Es wäre eine Regelung zu prüfen, nach der die Dienstage des Vorjahres, des laufenden Jahres und des kommenden Jahres zur Erfüllung der WK-Pflicht zusammengefasst werden können. Auf diese Weise könnten die Zivilschutzangehörigen z. B. alle drei Jahre zu fünf Tagen WK aufgeboden werden, was einen Mehrwert und Zugewinn an administrativer Effizienz bedeuten würde.

Zudem sind die bei Grossereignissen, Katastrophen oder Notlagen geleisteten Dienstage der WK-Pflicht anzurechnen.

Schutzanlagen: Im erläuternden Bericht wird gesagt, dass "die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert." Dieser These können sich die Städte nicht ganz anschliessen. In den letzten Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind. Zudem hat die Bevölkerung in den letzten Jahren rasant zugenommen. Bei einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender bzw. Patienten zu rechnen, als noch vor 30 Jahren. Schutzbauten stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz der Bevölkerung dar.

Die Reduktion der Infrastrukturen des Zivilschutzes (KP/BSA) ist jedoch zu begrüssen. Dies gilt auch für die Reduktion von geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen und von geschützten Spitälern, für deren Betrieb die notwendigen personellen und finanziellen Mittel fehlen.

Gesundheitswesen und Sanitätsdienst: Die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz wird von den Städten unterschiedlich beurteilt. Die einen stehen dem Vorschlag grundsätzlich skeptisch gegenüber oder lehnen ihn ab. Aus ihrer Sicht kann eventuell eine sanitätsdienstliche Zusatzausbildung bei den Betreuern erfolgen; von einer Grundfunktion und Grundausbildung Sanität ist indes abzusehen. In jedem Fall muss diese Entscheidung auf einem Gesamtkonzept basieren. Dieses hat auszuweisen, wie das Gesundheitswesen in der Schweiz auch bei Katastrophen, Notlagen oder einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann.

Für die anderen wiederum zeigt die Bedrohung durch verschiedene Grippeviren mit dem Potential einer Pandemie deutlich, dass diese Einrichtungen nicht auf die Bewältigung derartiger Notlagen ausgerichtet sind und der Bedarf nach der Einführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz daher ausgewiesen ist. Dieser erscheint aber nur dann sinnvoll, wenn die Ausbildung den qualitativen Anforderungen des Gesundheitswesens entspricht.

Die Angliederung des KSD an die LBA ist kritisch zu hinterfragen. Gerade im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Armee ist die heutige Unterstellung des KSD unter die LBA nicht mehr zwingend sinnvoll. Vor allem bei einem Massenanfall von Verletzten ist eine gemeinschaftliche Einsatzbewältigung zwischen den zivilen Rettungsdiensten von hoher Bedeutung. Die sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung ist ein zentrales Thema des Bevölkerungsschutzes. Eine Eingliederung des KSD im BABS ist daher zu prüfen.

SZSV, BZSV

Zwei separate Gesetze: Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Strategieberichts wurde eine Aufteilung des BZG gewünscht. Dieses Anliegen besteht nach wie vor, jedoch hat die Einhaltung des Zeitplanes der BZG-Revision Priorität. Eine Verzögerung sollte vermieden werden.

Dienstpflichtsystem: Beim Dienstpflichtsystem ist keine wesentliche Änderung zu erken-

nen. Bei der Rekrutierung wird die Tauglichkeit für die Armee noch immer als übergeordnetes Kriterium geführt und der Zivilschutz damit faktisch zum Sammelgefäss nicht Tauglicher stigmatisiert. Diese Denkweise ist durch Leistungen, die der Zivilschutz in den vergangenen zwanzig Jahren erbracht hat, deutlich widerlegt worden. Eine Chance zur Gleichberechtigung des Zivilschutzes wird bereits bei der Rekrutierung verpasst.

Schutzanlagen: Die Anzahl der Schutzanlagen ist auf eine sinnvolle Anzahl zu reduzieren. Der Unterhalt der Anlagen ist entsprechend anzupassen. Überzählige Anlagen sind soweit möglich und nötig in Schutzräume umzunutzen.

Für die vorgesehenen Art. 66-70 fehlt eine klare Strategie des Bundes. Dieser hat eine Strategie für die Weiterverwendung von Schutzanlagen zu erstellen.

Sanitätsdienst im Zivilschutz: Die Idee, dem Zivilschutz wieder sanitätsdienstliche Aufgaben zu übertragen, wird begrüsst. Es ist aber zu klären, welche Art von Sanitätsdienst der Zivilschutz erbringen muss. Ebenso ist der Begriff "Rettung" klar zu definieren.

Laienpflege: Aufgrund von Gefahrenanalysen wird das Auftreten von Epidemien und Pandemien als eine der wesentlichen Gefahren beurteilt. Demzufolge ist die Unterstützung von Heimen, Alterszentren, Spitälern und der Spitex im Bereich der Laienpflege zu verstärken. Diese Art von Sanitätsdienst muss in Absprache mit dem Gesundheitswesen konsequenter umgesetzt werden.

Frontsanität / Unterstützen Rettungsdienst: Diese Art von Sanitätsdienst wäre eine mögliche Aufgabe des Zivilschutzes. Die Bedürfnisse der Partner im Bevölkerungsschutz müssen abgeklärt werden.

Sanität in sanitätsdienstlichen Anlagen: Dazu fehlen auf Stufe Bund zurzeit die nötigen Konzepte. Dieser Dienst muss primär auf Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen ausgerichtet sein. Auf eine Ausrichtung auf kriegerische Ereignisse ist vorerst abzusehen. Dazu sind politische Grundsatzentscheide mit den entsprechenden Konzepten nötig.

Unterstützen von Samariternvereinen bei Grossanlässen ist keine Zivilschutzaufgabe.

Persönliche Ausrüstung: Im Sinne einer nationalen Vereinheitlichung sollte der Bund die Kosten für die persönliche Ausrüstung übernehmen.

Finanzen: Grundsätzlich soll an der Zuständigkeitsfinanzierung festgehalten werden. Eine konsequente Umsetzung ist notwendig. Eine Überwälzung von Kosten des Bundes und der Kantone an die Gemeinden ist gesetzlich zu verhindern.

Verstärkung Zivilschutz: Es fehlen Regelungen und Modalitäten für die Verstärkung des Zivilschutzes (z. B. Fristen, Kompetenzen, Finanzierung). Eine klare Definition des Begriffes "Verstärkung" ist zwingend.

SOG

Zwei separate Gesetze: Es ist grundsätzlich zu überlegen, ob nicht zwei getrennte Gesetze sinnvoller wären. Werden nämlich der Bevölkerungsschutz und der Zivilschutz in einem Gesetz behandelt, besteht die Gefahr einer Vermischung der Materie und einer zu wenig klaren Abgrenzung.

Als weitere Alternative denkbar wäre auch ein Bevölkerungsschutzgesetz mit einer Verordnung für den Zivilschutz, da der Bevölkerungsschutz dem Zivilschutz übergeordnet ist.

Aufgaben/Leistungen: Die Aufgaben und Aufträge sowohl des Bevölkerungsschutzes als auch des Zivilschutzes sollten klarer umschrieben werden, damit die Armee und weitere

Partnerorganisationen ihre subsidiären Leistungen zielführend und unmissverständlich darauf aufbauen können. Ein Beispiel ist Art. 27: Wenn der Zivilschutz schutzsuchende Personen betreut, bedeutet dies, dass der Zivilschutz sanitätsdienstliche Leistungen analog einem zivilen Samariter oder einem ausgebildeten Armeesanitäter erbringt? Von welcher Leistungserbringung ist im konkreten Fall auszugehen?

Die von der Armee erwarteten Leistungen sollten ebenfalls präziser umschrieben werden.

Klärung Begriffe und Schnittstellen: Gewisse Begriffe sollten präziser und eindeutiger definiert werden (z. B. in Art. 27 die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft). Handlungsbedarf besteht auch bei den Schnittstellendefinitionen.

Schutzanlagen: Die Erhebung der Schutzanlagen muss unbedingt durch den Bund mittels einer Rahmenvorgabe koordiniert und auf Vollständigkeit bei den Kantonen kontrolliert werden. Es gibt nämlich Kantone, die mit Schutzanlagen überdotiert sind und andere, die stark unterdotiert sind.

Ausbildung: Der Bund muss den Kantonen die Ausbildungsziele vorgeben, um ein allfälliges Ausbildungsgefälle zu vermeiden. Die lapidare Erwähnung in Art. 51, dass die Kantone für die Ausbildung zuständig sind, genügt nicht.

Sicherheitsverbund Schweiz: Der SVS muss erwähnt und erklärt werden. Welche Schnittstellen gibt es, wer macht was, was sind die Unterschiede?

KKJPD

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme: Das 4. Kapitel des BZG-Entwurfs sowie der erläuternde Bericht tragen den gemeinsam festgelegten Prioritäten Rechnung. Für die KKJPD sind nach wie vor das Sichere Datenverbundnetz, Polydata, der Vulpus-Ersatz sowie die mobile Breitbandkommunikation in erster Priorität zu realisieren.

Finanzierung: Die vorgesehene Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen wird begrüsst. Allerdings bestehen für die Kantone nach wie vor grosse Unsicherheiten und Risiken in Bezug auf die finanziellen Belastungen. Deshalb ist die Kostenschätzung noch etwas besser und detaillierter zu erläutern. Die Kantone sind für die Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets auf diese Informationen angewiesen. Zudem wird beantragt, dass der Bund im erläuternden Bericht die Absicht äussert, möglichst rasch einen Prozess zu definieren, in dessen Rahmen die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen.

KomABC

Aufgaben KomABC: Im Erläuterungsbericht wird auf S. 11 die KomABC namentlich erwähnt. Der Wortlaut des darin angesprochenen Auftrages, besonders im Gesamtkontext des Kapitels, entspricht nicht der eigentlichen Aufgabe. Die KomABC wurde beauftragt, die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen im ABC-Schutz zu klären. Inzwischen wurde an der Sitzung der politischen Plattform SVS vom 5.3.2018 entschieden, das Projekt amtsintern weiterzuführen und die KomABC von dieser Aufgabe zu entbinden.

Die Post

Mitsprachemöglichkeiten: Die Stärkung der Koordinationsfunktion seitens des Bundes

u.a. im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen wird grundsätzlich begrüsst. Zu beanstanden ist allerdings, dass diese Ausrichtung nicht zu einer entsprechend adäquat gesteigerten Mitsprache führt. Art und Ausmass der Involvierung und Mitsprachemöglichkeit der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sind im Gesetz nicht klar umschrieben. Es ist unklar, was dies alles umfassen könnte. Soll die Post stärker und vermehrt in die Pflicht genommen werden, ist ein adäquates Mass an Mitsprache in den relevanten Bereichen zu berücksichtigen. Aus dem vorliegenden Entwurf sind die zusätzlichen materiellen, organisatorischen und finanziellen Verpflichtungen nicht abschätzbar. Bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene ist die Post miteinzubeziehen.

Finanzen: Aus den Erläuterungen zu Kapitel 6 ist nicht klar ersichtlich, ob das BZG einen zusätzlichen Mittelbedarf schafft. Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass allfällige neue zu übernehmende Aufgaben abgeltungslos zu erfüllen wären, was abgelehnt wird. Es wird auf die sektorspezifische Regelung von Art. 12 Postgesetz verwiesen, die eine Abgeltungsregelung beinhaltet und die den Bestimmungen des BZG vorgehen würde.

Swisscom

Neue Technologien: Mit der Einführung der 5G-Technologie werden neue technische Möglichkeiten geschaffen, welche für den Bevölkerungsschutz wie auch für die Armee wesentliche Bedeutung erhalten werden. Für ein mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem ist jedoch bereits heute ein hybrider LTE-Netzansatz kommerziell verfügbar. Ein solches System macht Sinn und würde dem hohen Budgetdruck innerhalb der Bundesverwaltung Rechnung tragen. Dementsprechend ist die Swisscom an einer Zusammenarbeit sehr interessiert und möchte den zuständigen Bundesstellen gerne neue Möglichkeiten aufzeigen.

Finanzierung: Die Kosten, die Swisscom aufwenden müsste, um Anforderungen aus dem BZG zu erfüllen, sollten wie folgt geregelt werden: Swisscom trägt die Kosten für Dinge, die sie selber nutzt und für Anforderungen, die sie für eigene Zwecke erfüllen muss. Der oder die Auftraggeber (Bund oder Kantone) tragen jedoch die Kosten für Dinge, die nur aufgrund der Bestimmungen des BZG erstellt und für Anforderungen, die nur aufgrund des BZG erfüllt werden müssen.

Swissgrid

Definition Dritte und KI-Betreiberinnen: Im Gesetz und in den Erläuterungen fehlen klare Definitionen und eine konsistente Verwendung (inkl. Abgrenzung) der Begriffe "Dritte" und "Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen". Insbesondere geht nicht klar hervor, ob die KI-Betreiberinnen (spezieller) Teil der Dritten sind oder von diesen unterschieden werden. Basierend auf den Erläuterungen zu Art. 1 kann gefolgert werden, dass KI-Betreiberinnen spezieller Teil der Dritten sind. Dementsprechend sind u.a. die Erläuterungen zu Art. 19 und 25 anzupassen. In Art. 19 ist einheitlich Dritte oder KI-Betreiberinnen zu verwenden. Bei Art. 21 stimmen Abs. 5 und dessen Erläuterungen nicht überein.

Aargauische Gebäudeversicherung AGV

ABC-Schutz: Aus Sicht der Feuerwehren soll der Bund nicht nur den Zivilschutz, sondern auch andere Partner des Bevölkerungsschutzes mit ABC-Material unterstützen, mindestens dort, wo die Bundeszuständigkeit (Radioaktivität/Strahlenschutz, C-Terror, Tierseuchen etc.) klar gegeben ist. Dabei soll es den Kantonen überlassen bleiben, wie und mit welchen

Einsatzformationen sie dieses Material einsetzen.

In Bezug auf die ABC-Ausbildung der Blaulichtorganisationen wird ein Engagement des Bundes begrüsst. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Ausbildungen der Feuerwehr/ABC-Wehr heute ausserhalb des BABS stattfinden, da dessen Kursangebot nicht den Bedürfnissen und dem Einsatz entspricht. Die entsprechenden Ausbildungen und Kurse sind auf kantonaler und nationaler Ebene etabliert. Es wird erwartet, dass sich der Bund finanziell an diesen Ausbildungen beteiligt, jedoch diese nicht konkurrenziert oder parallele Ausbildungsangebote schafft.

Chance Schweiz – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen

Schnittstellen zur Armee: Diese werden im Entwurf zu marginal behandelt. Immerhin rekrutieren Zivilschutz und Armee gemeinsam und arbeiten mit PISA. Angesichts der zahlreichen Schnittstellen bildet die Armee eine besondere Partnerin.

Finanzen/Stellenbedarf: Die finanziellen Auswirkungen und der zusätzliche Stellenbedarf sind zu konkretisieren. Für den wieder aufzubauenden Sanitätsdienst, die zentrale Führungsausbildung der Offiziere und die Telematikvorhaben liegen bis jetzt nicht einmal Schätzungen vor und für die Zivilschutz-Materialbewirtschaftung lediglich die Vorgabe der Haushaltneutralität.

H+ Die Spitäler der Schweiz

Finanzierung: Bei Spitälern und Kliniken, die im öffentlichen Interesse sind, müsste die öffentliche Hand die Kosten tragen, die ein geschütztes Spital, eine Klinik oder ein Schutzbau verursacht (Art. 69 und 74).

Schnittstellen zum KSD: Es fehlt eine explizite Erwähnung der Schnittstelle zum KSD. Diese Schnittstelle inkl. Klärung der Aufgabenbereiche ist für das Gesundheitswesen inkl. Rettungswesen von fundamentaler Bedeutung. Die Schnittstelle sollte im Gesetz erwähnt sein. Die gleiche Feststellung gilt für Art. 11. Der ABC-Schutz darf sich nicht nur auf die technischen und analytischen Dimensionen beschränken, sondern sollte auch den "medizinischen ABC-Schutz" mitberücksichtigen. Die Schnittstelle zum KSD ist deshalb in diesem Bereich explizit zu erwähnen. Neben dem technisch-analytischen Bereich ist auch für den "medizinischen ABC-Schutz" eine gesetzliche Basis zu schaffen.

HEV

Schutzbauten: Der erläuternde Bericht zu den Bestimmungen betreffend Schutzbauten, insbesondere zu den Schutzräumen, ist unklar ausgefallen. Es wird nicht näher ausgeführt, weshalb welche Änderungen vorgenommen werden. Die Begriffe Unterhalt, Werterhalt und Erneuerung sind in der Vorlage nicht definiert und werden auch nicht näher erläutert. Es muss zumindest im erläuternden Bericht näher ausgeführt werden, was darunter konkret verstanden wird.

Region Oberhasli (Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Guttannen, Hasliberg, Hofstetten, Innertkirchen, Meiringen, Oberried, Schattenhalb, Schwanden)

Dienstleistungssystem: Die zunehmende Regionalisierung mit einer geographischen Konzentration von Personal und Material sowie die geplanten Anpassungen beim Dienstleistungssystem im Zivilschutz gefährden die Einsatzbereitschaft und die rasche Verfügbarkeit der nötigen Ressourcen massiv. Eine weitere Bestandesreduktion würde dazu führen, dass eine eigene Organisation in der Region nicht mehr aufrechterhalten bzw. die Aufgaben nicht mehr selbständig erfüllt werden könnten. Beim Dienstleistungssystem ist somit den ländlichen und dünn besiedelten Regionen Rechnung zu tragen. Um eine ständige Bereitschaft sicherzustellen, müssen die personellen und materiellen Mittel zumindest in erster Staffel vor Ort verfügbar sein. Um die Einsatzbereitschaft jederzeit sicherstellen zu können, muss auch in dünn besiedelten Regionen ein genügend hoher Bestand an Schutzdienstpflichtigen erhalten bleiben. Bei der Rekrutierung ist entsprechend Einfluss zu nehmen und insbesondere sind Einteilungen in den Zivildienst zu vermeiden.

Schweizerischer Friedensrat

Schutzraumbaupflicht: Aufgrund der heutigen Bedrohungslage und der künftigen Risikolandschaft Schweiz scheint es endlich an der Zeit, die Notwendigkeit von obligatorischen Schutzräumen von Privaten infrage zu stellen. Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 44 und 49 ersatzlos zu streichen und Kapitel 5 Schutzbauten entsprechend anzupassen.

Zivildienst: Angesichts der ständigen Angriffe auf den Zivildienst als angebliches Problem für die Personalbestände von Armee und Zivilschutz soll grundsätzlich geprüft werden, ob die Katastrophenhilfe nicht primär dem Zivildienst als Aufgabe übertragen werden kann.

Verein der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen (VkwPEV)

Umsetzung Motion Müller: Mit dem Übertrag von Schutzdiensttagen auf die Folgejahre für die Mannschaft und der anteilmässigen Rückerstattung für höhere Unteroffiziere und Offiziere wird die Motion vollumfänglich umgesetzt. Aus Gründen der Wehrgerechtigkeit wird beantragt, die Reduktion bei 4 Prozent pro geleisteten Schutzdiensttag zu belassen. Dies mit folgender Begründung: AdA müssen mit der WEA 245 Diensttage in 9 Jahren leisten. Das 10. Jahr ist das Entlassungsjahr, in dem kein Dienst mehr geleistet wird. 245 dividiert durch 9 ergibt 27,2 Dienstage als Jahres-Soll. Im Durchschnitt leistet ein AdZS in der Regel zwar nur gerade ca. 3-5 Tage; wenn aber fiktiv diese 27,2 Dienstage auf den Zivilschutz übertragen werden, ergibt dies 3,6 Prozent ($245 \text{ DT} : 9 \text{ Jahre} = 27,2 \text{ DT}$, $100\% : 27,2 = 3,6\%$). Eine Erhöhung der Reduktion der Ersatzabgabe auf 5 Prozent kann somit nicht in Frage kommen.

3.3 Anträge und Bemerkungen zu den Bestimmungen

Ingress

RK MZF, Kanton AR, AG, BE, BL, NE, SZ, TG, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Es sind die Verfassungsartikel zu nennen, auf die sich der Bund für den Teil Bevölkerungsschutz (2. Titel) stützt. Art. 61 BV bezieht sich ausschliesslich auf den Zivilschutz.

1. Titel: Gegenstand

Art. 1

Kanton AG

Bst. a ergänzen mit "und dabei namentlich die Führungsorgane und gemeinsamen Kommunikationssysteme". Die Führungsorgane sind zentraler Bestandteil des Bevölkerungsschutzes und verdienen es, in Art. 1 erwähnt zu werden. Bei der Erneuerung und dem Aufbau der gemeinsamen Kommunikationssysteme handelt es sich um eine der zentralen Stossrichtungen der BZG-Reform und soll in Art. 1 auch erwähnt werden.

Kanton GE

Bst. b: Die Festlegung der Aufgaben des Zivilschutzes ist auch aufzuführen.

Kanton VD

Bst. b: Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass zwei separate Gesetze notwendig sind. Im Gesetz über den Bevölkerungsschutz müssen der allgemeine Rahmen und der Einsatzbereich der Partner festgelegt werden.

Gemeindeverband

Bst. a (betrifft auch Art. 3 und 4): Die Gemeinden spielen eine wesentliche Rolle als Partnerorganisationen in der Umsetzung des Bevölkerungs- und Zivilschutzes. In Anbetracht ihrer realen Bedeutung für die Alltags- und Krisenbewältigung wird den Gemeinden zu wenig Rechnung getragen. Die Gemeinden sind im Gesetz als Partner explizit zu erwähnen, statt sie unter "Dritten" einzuordnen.

2. Titel: Bevölkerungsschutz

1. Kapitel: Aufgaben und Zusammenarbeit sowie Pflichten Dritter

Art. 2 Aufgaben

Kanton NW

Die beiden Begriffe "Katastrophen" und "Notlagen" sind mit "Grossereignisse" zu ergänzen. Der Zivilschutz hat auch Aufgaben in der normalen Lage zu erbringen. Deshalb greift die Bezeichnung Katastrophen und Notlagen zu kurz. In Art. 27 wird ebenfalls von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen gesprochen.

Kanton SH

Der Bevölkerungsschutz kommt bereits bei Grossereignissen zu tragen. Daher (und analog zu Art. 27) sollen auch "Grossereignisse" erwähnt werden. Es ist zu prüfen, Grossereig-

nisse, Katastrophen und Notlagen unter "bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse" zu subsumieren. Dies würde die Terminologie im Gesetz vereinfachen und vereinheitlichen.

Kanton TI

Zu den Aufgaben auch den Kulturgüterschutz hinzunehmen: "Der Bevölkerungsschutz hat die Aufgaben, die Bevölkerung, ihre Lebensgrundlagen und die Kulturgüter bei Katastrophen [...]."

Kanton VD

Die Kulturgüter müssen auch erwähnt werden: "La protection de la population a pour tâches de protéger la population, ses bases d'existence et les biens culturels en cas de catastrophe [...]."

Der Bemerkung im erläuternden Bericht, wonach alle Partnerorganisationen ausser dem Zivilschutz einen Grundauftrag zu erfüllen hätten, kann nicht beigespflichtet werden. Der Zivilschutz sollte nicht als eine von anderen Partnern abhängige Organisation betrachtet werden, sondern als vollwertiger Partner mit klar festgelegten Aufgaben. In Bezug auf die Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes werden die Auswirkungen auf die Materialbeschaffung und Finanzierung zu wenig klar ausgeführt.

Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Der bewaffnete Konflikt ist in der Aufzählung als erste Bedrohung zu nennen. Generell ist im Gesetzesentwurf zuerst der gefährlichste und nicht der wahrscheinlichste Fall in den Aufzählungen möglicher Szenarien aufzuführen.

Art. 3 Partnerorganisationen und Dritte

RK MZF, Kanton AG (zu Abs. 1 Bst. b und e), BL, GR, NW, NE (zu Abs. 1 Bst. e), SH (ohne Abs. 1 Bst. e), SO, SZ, TG, UR (ohne Abs. 1 Bst. b, d, e), ZG, FKS (zu Abs. 1 Bst. b, d, e, Abs. 2), SFV (zu Abs. 1 Bst. b, d, e, Abs. 2), VSBF (zu Abs. 1 Bst. b, d, e, Abs. 2), AGV (zu Abs. 1 Bst. b, d, e, Abs. 2)

Die Führung wird neu als Aufgabe des Bundes und der Kantone aufgeführt. Die Zusammenarbeit der Führungsorgane mit den Partnerorganisationen und Dritten soll in Art. 3 beschrieben werden. Der Begriff Führungsorgane ist im Titel und mit einem neuen Absatz zu ergänzen. Abs. 1 neu: "Die Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen." Jetziger Abs. 1 wird neu zu Abs. 2.

Abs. 1 Bst. b: Die Formulierung ist nicht korrekt und ist zu präzisieren: "die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Wehr)." (RK MZF, SO: "inkl. ABC-Ereignissen") Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z. B. Personenrettung, ABC-Wehr und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Abs. 1 Bst. d: Die technischen Betriebe sind im erläuternden Bericht zu umschreiben. Auch der Begriff der Kritischen Infrastrukturen ist in die Definition aufzunehmen.

Abs. 1 Bst. e ist in Übereinstimmung mit Art. 27 zu bringen (in Art. 27 ist die Rettung nicht erwähnt).

Abs. 2: Die Armee als zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz ist in einem eigenen Bst. aufzunehmen. Im erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Kanton GR zusätzlich

Abs. 1 Bst. c ist neu zu formulieren: "die Spitäler und Kliniken, die Alters- und Pflegeheime, die Rettungsorganisationen, die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie die Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens". Das Gesundheitswesen und das Rettungswesen können nicht Partner des Bevölkerungsschutzes sein. Vielmehr sind es Betriebe und Personen, die in diesen Bereichen Leistungen erbringen.

Kanton SH zusätzlich

Abs. 1 Bst. e: "Rettung" ist zu streichen. Nach diesem Bst. ist die Rettung eine Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. In Art. 27 wird sie zu Recht nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Abs. 2: Einzelpersonen bzw. Spezialisten, die nicht unter Unternehmen und NGO subsumiert werden können, sind ebenfalls in einem eigenen Bst. aufzuführen.

Kanton BE

Abs. 1 Bst. d: Die offenere Formulierung der Aufgaben der technischen Betriebe wird grundsätzlich begrüsst. Der Kreis der unter den Begriff der "technischen Betriebe" fallenden Stellen und Institutionen sollte jedoch zumindest im erläuternden Bericht genauer umschrieben werden. Insbesondere ist zu klären, ob auch private Firmen wie z. B. die Grossverteiler dazu gehören.

Gemäss Abs. 1 Bst. e gehört die Rettung schutzsuchender Personen zum Aufgabengebiet des Bevölkerungsschutzes. In Art. 27 wird die Rettung schutzsuchender Personen jedoch nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Der Text ist entsprechend zu bereinigen. Sollte an der Verankerung der "Rettung" als Aufgabe des Zivilschutzes festgehalten werden, so ist dieser Begriff im erläuternden Bericht zu definieren: "Technische Rettung" aus Trümmerlagen oder die "medizinische Rettung". Letztere ist eine klare Aufgabe des Gesundheitswesens und kann vom Zivilschutz nicht sichergestellt werden.

Abs. 2: Im erläuternden Bericht sind die privaten Luftrettungsorganisationen (Rega, TCS, etc.) als weitere Beispiele von Partnern zu nennen.

Abs. 2 (in Verbindung mit Art. 4): Die Armee ist in einem eigenen Buchstaben in Abs. 2 zu erwähnen. Die Armee stellt eine der wichtigsten Partnerinnen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz dar. Eine Subsummierung der Armee unter "Behörden" (Bst a) kommt daher nicht in Frage. Aufgrund der wichtigen Rolle der Armee bei der Zusammenarbeit gerade in den Bereichen ABC-Schutz sowie Alarmierungs- und Kommunikationssysteme sollte die Armee (als Instrument des Bundes) zumindest im erläuternden Bericht deutlich prominenter erwähnt werden.

Kanton FR

Formulierung anpassen: "La protection civile, pour sauver et assister les personnes en quête de protection, assurer l'aide à la conduite, protéger les biens culturels et appuyer les organisations partenaires." Es ist Sache aller Partner des Bevölkerungsschutzes, die Bevölkerung durch ihre koordinierten Einsätze zu schützen. Der Kulturgüterschutz ist eine Aufgabe des Zivilschutzes (Art. 27 Abs. 1 Bst. e).

Kanton GE

Im Titel und Artikel müssen die Führungsorgane als zentrales Element des Bevölkerungsschutzes aufgeführt werden.

Abs. 1 Bst. e: Der Wortlaut entspricht nicht der Formulierung in Art. 27. Die beiden Bestimmungen müssen übereinstimmen. So fehlt insbesondere der Kulturgüterschutz.

Kanton JU, VS

Abs. 1: Im Titel und in einem neuen Absatz müssen die Führungsorgane aufgeführt werden: "Les organes de conduite, les organisations partenaires et des tiers collaborent, dans le

cadre de la protection de la population, à la maîtrise des événements et à la préparation en vue de ceux-ci." Abs. 1 wird zu Abs. 2.

Abs. 1 Bst. e: Formulierung anpassen: "la protection civile, pour protéger la population, sauver et assister les personnes en quête de protection, assurer l'aide à la conduite, protéger les biens culturels et appuyer les organisations partenaires."

Kanton LU

In Abs. 1 Bst. e ist der Begriff "Rettung" zu präzisieren (Trümmerrettung, Personenrettung). Die Rettung betrifft nicht nur den Zivilschutz, sondern unter anderem auch die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Um Redundanzen zu vermeiden, ist eine Aufgabenzuweisung festzuhalten. Der Wortlaut ist mit jenem in Art. 27 abzustimmen. Generell ist das Leistungsprofil des Zivilschutzes (Aufgaben) nicht näher beschrieben und müsste zumindest im Bericht detailliert festgehalten werden.

In Abs. 2 ist die Armee als zentrale Partnerin des Bevölkerungsschutzes auch aufzuführen.

Kanton TI (in Verbindung mit Art. 27)

Die "Führungsorgane" als Schlüsselement im Bevölkerungsschutz fehlen und sollten auch aufgeführt werden. Titel anpassen: "Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte".

Abs. 1 Bst. e: Die Personenrettung sollte auch in Art. 27 erwähnt werden.

Art. 3 und 27 sind redundant und widersprüchlich. In Art. 3 sollen die allgemeinen Aufgaben des Zivilschutzes und der anderen Partnerorganisationen aufgezeigt werden. In Art. 27 sind die Kernaufgaben des Zivilschutzes näher zu beschreiben, um die Einheitlichkeit auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

Kanton VD

Abs. 1: Die Führungsorgane als wesentliches Element fehlen. Der Titel von Art. 3 muss ergänzt werden: "Organes de conduite, organisations partenaires et tiers". Der Wortlaut des Artikels ist zu ergänzen: "Des organes de conduite coordonnent les organisations partenaires et les tiers. Ces organisations collaborent, dans le cadre de la protection de la population [...]". Im Weiteren sind die Aufgaben der Partner des Bevölkerungsschutzes nicht genügend genau ausgeführt und müssen detailliert festgelegt werden.

Die Armee sollte in einem zusätzlichen Buchstaben aufgenommen werden, da diese ein zentraler Partner für den Bevölkerungsschutz ist.

Abs. 1 Bst. d: Der Kreis der Organisationen und Institutionen, die unter den Begriff "technische Betriebe" fallen, sollte im erläuternden Bericht detaillierter umschrieben werden. So ist insbesondere zu klären, ob private Unternehmen (z. B. die Grossverteiler) dazu gehören und somit künftig zu den Partnerorganisationen zu zählen sind.

Abs. 1 Bst. e muss klarer formuliert werden, indem die zentralen Aufgaben und Kernkompetenzen des Zivilschutzes festgelegt werden. Der Bereich Suche und Rettung aus Trümmerlagen und die Präventionsarbeit müssen im Gesetz verankert werden. Ausserdem stimmt dieser Absatz nicht mit Art. 27 überein. So kommt die Rettung in Art. 27 nicht vor, während der Kulturgüterschutz in Art. 3 nicht aufgeführt ist. In Art. 3 sind die generellen Aufgaben des Zivilschutzes aufzuführen, in Art. 27 die Einzelheiten dieser Aufgaben. Bst. e daher anpassen: "la protection civile, pour protéger la population, sauver et assister les personnes en quête de protection, assurer l'aide à la conduite, protéger et sauver les biens culturels et appuyer les organisations partenaires."

Abs. 2 Bst. c: Der Einbezug der NGO sollte genauer ausgeführt werden (Leistungsprofil, Kompetenzen, Unterstellung bei Einsätzen usw.). Zudem wäre eine Präzisierung sinnvoll: "des organisations ou associations non gouvernementale".

SP

Vermisst wird eine Klärung der Schnittstellen zum Zivildienst, der die Durchhaltefähigkeit des Gesamtsystems wesentlich erhöhen kann. Der Zivilschutz und die übrigen Einsatzelemente des Bevölkerungsschutzes werden immer nur Tage und Wochen einsetzbar sein. Der Zivildienst kann anschliessend im Bedarfsfall für Wochen und Monate übernehmen. Dies gilt es vorzubereiten. In Art. 3 ist auf den Zivildienst als Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz hinzuweisen und die Schnittstellen später auf Verordnungsebene zu präzisieren. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an Art. 2 und 4 ZDG an. Das BZG ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

Abs. 1 Bst. f (neu): "der Zivildienst zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen, wo Ressourcen fehlen oder nicht ausreichen."

Der Bedarf nach Zivildienstleistenden zur "Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen" ist ausgewiesen. Dies ist in den letzten Jahren gestützt auf eingehende Abklärungen vielfach bestätigt worden: Antwort des Bundesrates auf Interpellation 12.3933, Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem (Empfehlungen 6 und 11), Ausführungen Leiter Vollzugsstelle Zivildienst (ASMZ 08/2017).

Wie wichtig der Zivildienst zur Steigerung der Durchhaltefähigkeit ist, zeigt sich am sehr bedeutenden Volumen (rund 1.7 Mio. Dienstage pro Jahr, Armee 5,9 Mio., Zivilschutz 0,33 Mio.). Bei Armee und Zivilschutz handelt es sich überwiegend um Ausbildungsdienste. Allein beim Zivildienst werden überwiegend konkrete Einsätze zugunsten der Gemeinschaft geleistet. Es wäre unverantwortlich, das Potenzial des Zivildienstes ausgerechnet bei Katastrophen und Notlagen ausser Acht zu lassen.

Städteverband

Abs. 1 Bst. e: Der Begriff "Rettung" ist zu präzisieren.

Abs. 2: In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ wird die Notwendigkeit eines stärkeren Einbezugs der Städte in den Bevölkerungsschutz erkannt. Es ist deshalb ein neuer Bst. b "grosse Städte" hinzuzufügen.

SRK

Gemäss Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 13. Juni 1951 können sich weitere humanitäre Aufgaben des SRK unter anderem aus der Übertragung durch den Bund ergeben. Die Erwähnung Dritter bei der Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz wird deshalb begrüsst. In Anlehnung an den Bundesbeschluss wird empfohlen, das SRK in Abs. 2 explizit aufzuführen.

Swissgrid

Abs. 1 nennt Partnerorganisationen, jedoch nicht Dritte. Mit Abs. 1 Bst. d werden aber auch die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen angesprochen. Jedenfalls ist aus den Erläuterungen zu Abs. 2 zu folgern, dass KI-Betreiberinnen eher nicht unter Abs. 2 fallen. Die Begriffe sind zu klären und die KI-Betreiberinnen sind in Art. 3 explizit aufzuführen (bspw. in Abs. 1 Bst. d).

Chance Schweiz

Die Aufgaben des Zivilschutzes sind in Art. 3 umrissen, werden jedoch erst in Art. 27 aufgelistet. Darunter leidet die Lesbarkeit. Art. 3 sollte deshalb einen Verweis auf Art. 27 enthalten.

Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Zum Bevölkerungsschutz gehört auch die Armee. Im BZG ist die Rolle der Armee für den Bevölkerungsschutz der Realität und der Bundesverfassung entsprechend wiederzugeben. Es ist ein neuer Bst. f hinzuzufügen: "die Armee für grossräumige Schutz- und Sicherungsaufgaben und mit dazu geeigneten Einheiten zur Hilfeleistung bei massiven, grossräumigen

Ereignissen."

Art. 4 Zusammenarbeit

Kanton BE

Der Grundsatz der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen und dass dieser auf weitere Themenbereiche ausgeweitet werden soll, wird begrüsst. Es wird jedoch erwartet, dass sich Bund und Kantone dabei als gleichberechtigte Partner einbringen können und Bereiche mit gemeinsamer oder geteilter Zuständigkeit auch gemeinsam und einvernehmlich geregelt werden. Entsprechende Beschlüsse sollten dabei stets im Einvernehmen mit den Kantonen gefällt werden.

Kanton GE

Die finanziellen Möglichkeiten von Bund und Kantonen sind als wesentliches Entscheidungskriterium zu berücksichtigen.

Kanton SH

Der Satz ist analog zu Art. 3 Abs. 2 mit "Organisationen" zu ergänzen ("sowie weitere Stellen und Organisationen zusammen [...]").

Kanton VD

Die Finanzen müssen mitberücksichtigt werden: "Dans les limites de leurs compétences respectives et tenant compte des capacités financières, la Confédération, les cantons [...]".

An der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sind eine Anzahl von Stellen beteiligt (RK MZF, KVMBZ usw.). Es sollte eine Bestandesaufnahme all dieser Stellen vorgenommen und ihre Kompetenzen festgelegt werden. In der Verordnung sind die Schnittstellen zu definieren.

Gewerbeverband, Centre Patronal

Die Gemeinden sind ausdrücklich zu verankern.

Art. 5 Pflichten Dritter

RK MZF, Kanton AG, BE, BL, GR, NW, SH, SZ, TG, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Formulierung anpassen: "Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen." Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im erläuternden Bericht werden einzig die *von den Behörden erlassenen* Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und soll entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch ist zu präzisieren, dass dies nur im Ereignisfall gilt.

Kanton BE zusätzlich

Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, was unter dem Begriff "Alarmierungsanordnungen" verstanden wird. Diese sind der Bevölkerung entsprechend zu kommunizieren.

Kanton GR zusätzlich

Zu prüfen ist, ob allfällige Widerhandlungen entsprechend sanktioniert werden sollen. Gegebenenfalls ist der Tatbestand in den Strafbestimmungen aufzuführen.

Kanton FR

Formulierung anpassen: "En cas d'alarme, toute personne physique ou morale est tenue de suivre les mesures et consignes prescrites par les organes de conduite ou les organisations partenaires de la protection de la population." Nach einer Alarmierung gelten die Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen der Behörden, Führungsorgane und Partnerorganisationen auch für Unternehmen.

Kanton GE, VD

Die Bestimmung ist zu ergänzen: "En cas de nécessité, toute personne physique ou morale est tenue de suivre les mesures et consignes prescrites par les organes de conduite et les organisations partenaires de la protection de la population."

Kanton LU

Nicht jede Partnerorganisation ist befugt Alarmierungsanordnungen auszulösen. Der Begriff "Partnerorganisationen" ist deshalb durch den Begriff "Behörden" zu ersetzen.

2. Kapitel: Aufgaben des Bundes

Art. 6 Allgemeine Aufgaben

Kanton AG

Einen neuen Absatz 2 einfügen: "Er schliesst mit Nachbarländern Vereinbarungen ab, wenn sich im Grenzraum Gefährdungen für das Hoheitsgebiet und die Bevölkerung in der Schweiz ergeben." Der Kanton AG ist davon betroffen, dass ein Talsperrenbruch des Schluchsees im Südschwarzwald zu einer Überflutung entlang des Hochrheins und des unteren Aaretals führen würde. In den grenzüberschreitenden Gesprächen zur Verbesserung des Wasseralarmsystems wird eine wirkungsvolle Unterstützung durch den Bund erwartet. Ähnliche Situationen können sich auch in anderen Grenzregionen ergeben

Kanton FR

Der erläuternde Bericht hält fest, dass der Bund weiterhin vollumfänglich für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung aufkommen wird. Es besteht ein Widerspruch zur Formulierung in Art. 91 Abs. 5: "Der Bund trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie für die Einrichtung der Schutzräume."

Kanton OW

Abs. 3: Die Inhalte dieser Verstärkung sind nicht transparent. Es ist zu definieren, was genau der Bund plant (PQQZD).

Kanton SH

Abs. 1 ist neu ist zu formulieren: "Der Bund sorgt für die Koordination zwischen den bevölkerungsschutzbetrauten Stellen in den Kantonen und dem Bund sowie für deren Zusammenarbeit mit den anderen Behörden und Stellen im Bereich der Sicherheitspolitik." An erster Stelle steht die Koordination mit den Kantonen. Eher nebensächlich ist, dass der Bund mit den Partnerorganisationen koordiniert. Dies ist eher Aufgabe der Kantone. Dieser Aspekt gehört zwingend in den Gesetzestext. Zudem ist das Wort "Arbeiten" unpräzise.

SZSV, BZSV

Abs. 2: "Grossereignisse" in die Aufzählung aufnehmen.

Ein neuer Artikel einfügen: "Der Bund betreibt und unterhält ein Materialforum."

EKKGS

Abs. 2: Die vorgesehene Regelung wird begrüsst. Es wird zudem angeregt, dass der Bund neben Bauten und deren Einrichtung auch Massnahmen für die sichere Speicherung von nicht-materiellen digitalen Kulturgütern regeln kann. Diese stellen besondere Anforderungen an eine langfristig verlässliche Speicherung. Dazu gehören z. B. digitale Fotografien, Videokunst, digitale Publikationen oder Computerspiele.

KomABC

Ende 2016 wurde eine Arbeitsgruppe zur Schaffung einer Nationalen Plattform ABC-Schutz eingesetzt. Die Gruppe schlug die Schaffung eines Koordinationsorgans ABC vor (KOR-ABC). Im Rahmen der BZG-Revision sollte die Koordination im ABC-Schutz rechtlich verankert werden. Diesem Vorschlag haben sowohl der C VBS als auch die RK MZF im Mai 2017 zugestimmt.

Art. 6 ist mit einer zusätzlichen Bestimmung zu ergänzen. Abs. 3 neu: "Das VBS ist verantwortlich für die Koordination des ABC-Schutzes."

Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung (SKR), Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe (NIKE)

Neben den in Art. 5 des Zweiten Protokolls explizit erwähnten Gefährdungen Feuer und Gebäudeeinsturz sind aber auch präventive Massnahmen betreffend Wasser, Erdbeben oder Murgänge zu berücksichtigen. Die Notfallplanungen werden in der Regel in Zusammenarbeit von Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei und weiteren Fachleuten erarbeitet. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn die Kulturgüter von nationaler Bedeutung für diese Massnahmen eine finanzielle Unterstützung vom Bund erhalten würden. Der für viele Institutionen schmerzliche Wegfall der Bundesgelder für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen könnte durch diese Massnahme etwas abgefedert werden.

Art. 7 Führung

RK MZF, Kanton BL, JU, NW (zu Abs. 3), SO, SZ, TG, UR, ZG

Der Titel "Führung" ist durch "Führung und Koordination" zu ersetzen. Der Bund besitzt nur in Teilbereichen die Kompetenzen, um die Führung bei einem Ereignis zu übernehmen. Diese Zuständigkeiten sind im erläuternden Bericht präzise darzustellen und die Begriffe sind zu klären.

Abs. 3: "Führungsorgan" ist durch "Koordinationsorgan" zu ersetzen.

Kanton AG

Aus Abs. 3 Bst. b sowie den Erläuterungen wird nicht deutlich, ob hier die Führungsfähigkeit der Schweiz, des Bundes oder des Bundesstabs Bevölkerungsschutz gemeint ist. Dies ist zu präzisieren.

Abs. 3 Bst. e verständlicher formulieren: "Koordination ziviler Ressourcen".

Kanton BE

Der Titel des Artikels ist in "Bundesstab Bevölkerungsschutz" abzuändern, Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen und der Text im erläuternden Bericht ist anzupassen. Der Inhalt von Abs. 2

ist grundsätzlich unbestritten, sollte jedoch an das Ende des Artikels verschoben und angepasst werden: "Der Bundesstab Bevölkerungsschutz kann im Einvernehmen mit den Kantonen [...]."

Es trifft zu, dass der Bund bei Ereignissen wie KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie oder Tierseuche in bestimmten Bereichen Anordnungen treffen und Weisungen erlassen kann. Diese Kompetenz stützt sich dabei auf die jeweilige Spezialgesetzgebung. Die Verankerung von darüber hinaus gehender Zuständigkeiten und Kompetenzen des Bundes wird abgelehnt, da eine entsprechende verfassungsmässige Grundlage fehlt. Die Umsetzung der Vorgaben des Bundes und die Führung bei solchen Ereignissen müssen bei den Kantonen verbleiben.

Die Kantone haben wiederholt die Erwartung geäussert, der Bundesstab Bevölkerungsschutz sei als Führungsstab des Bundes ohne Vertretung der Kantone zu konzipieren. Eine Mitarbeit der Kantone im Bereich der Vorsorgeplanungen ist möglich. Im Ereignisfall haben die kantonalen Führungsorgane hingegen keine personellen Ressourcen zur Mitarbeit im Bundesstab. Der Bundesstab soll im Ereignisfall eine Vertretung in die Führungsstäbe der betroffenen Kantone entsenden. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen.

Kanton BL

Abs. 3 Bst. a: Es ist davon auszugehen, dass mit "Einsätze spezialisierter Einsatzorganisationen [...]" keine Spezialformationen von Partnern im Bevölkerungsschutz, z. B. der Polizei, gemeint sind.

Kanton FR

Titel und Bestimmung sind anzupassen:

"Etat-major Protection de la population

¹L'état-major Protection de la population de la Confédération peut, en accord ou sur demandes des cantons, assurer la conduite et la coordination des opérations.

² L'état-major Protection de la population de la Confédération est l'organe de conduite de la Confédération [...] Il assume les tâches suivantes:

a. coordonner l'établissement des planifications [...]"

Im Ereignisfall hat der Bund nur in bestimmten Fällen eine Führungskompetenz. Diese Kompetenzen müssen im erläuternden Bericht genau festgehalten werden.

Der Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) sollte nach dem Vorbild der Kantone organisiert sein. Als Führungs- und Koordinationsstab muss er über eine permanente Kerngruppe mit einem Führungsverantwortlichen verfügen. Abhängig vom Ereignis wird der BSTB mit Spezialisten aus den Departementen ergänzt. Bei Bedarf delegiert der BSTB Vertreter in die kantonalen Führungsorgane. Der erläuternde Bericht ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Kanton GR, NW

Der Bund besitzt keine verfassungsmässige Kompetenz, um im Ereignisfall die Führung zu übernehmen. Der Titel "Führung" ist durch "Koordination" zu ersetzen und Abs. 1 ist zu streichen.

Kanton LU

Es ist zu definieren, für welche bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisse der Bund zuständig sein soll. Der Bund kann die Koordination übernehmen, die Führung und der Vollzug der Massnahmen liegen aber bei den Kantonen.

Kanton OW

Abs. 4: Der Inhalt der Verordnung ist nicht bekannt; diese ist parallel zum Gesetz zu erstellen.

Kanton SH

Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen. Um die "Führung" bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen.

GLP

Abs. 1: Es wird nicht definiert, für welche Katastrophen und Notlagen der Bund zuständig sein soll. Die Zuständigkeiten sind deshalb zu präzisieren: "Der Bund übernimmt die Führung und die Koordination im Falle von Katastrophen und Notlagen, bei bewaffneten Konflikten und bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen mit nationaler Ausstrahlung wie KKW-Unfällen, Satellitenabstürzen, Pandemien und Tierseuchen."

Abs. 3 Bst. c und d sind zu ergänzen:

c. Sicherstellung der Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, Behörden im Ausland und bei Bedarf eingesetzten Partnerorganisationen und Dritten;

d. Sicherstellung des Lageverbunds zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, Behörden im Ausland und bei Bedarf eingesetzten Partnerorganisationen und Dritten;

Bei Grossereignissen ist es entscheidend, dass alle beteiligten Parteien die notwendigen Informationen und Lageberichte erhalten. Es sollte daher auch sichergestellt werden, dass involvierte Partnerorganisationen und Dritte entsprechend eingebunden werden.

Städteverband

Die Sicherstellung eines Lageverbundes in der normalen Lage ist Sache der kantonalen Behörden oder der Gemeinden. Abs. 3 Bst. d präzisieren: "Sicherstellung des strategischen Lageverbunds [...]."

Gemeindeverband

Eine klare und reibungslose Koordination von Bund und Kantonen ist zwingend. Dementsprechend sind die Aufgaben und die operativen Zuständigkeiten des Bundes zu präzisieren.

Gewerbeverband

In Abs. 1 sind die Kompetenzen des Bundes zu präzisieren. Diese sind in einer abgeschlossenen Liste festzulegen.

SZSV, BZSV

Abs. 3: Wer führt auf Stufe Bund im Falle eines bewaffneten Konfliktes? Die Führung bei kriegerischen Ereignissen ist in einem separaten Artikel zu regeln.

FKS, SFV, VSBF, AGV

Der Titel "Führung" ist durch "Koordination" zu ersetzen und Abs. 1 ist zu streichen. Der Bund besitzt keine verfassungsmässige Kompetenz, um im Ereignisfall die Führung zu übernehmen.

Abs. 3 (neu Abs. 2): "Führungsorgan" ist durch "Koordinationsorgan" zu ersetzen.

KomABC

Abs. 3: Es ist kritisch zu hinterfragen, ob der Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) tat-

sächlich die Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und den Behörden im Ausland, den Lageverbund zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland sowie das Management ziviler Ressourcen *sicherstellen* kann. Es wird vorgeschlagen, nur Bst. a und b zu belassen, da die Aufgaben des BSTB in der entsprechenden Verordnung genauer ausgeführt sind. Dabei ist Bst. b zu präzisieren:

Der Bundesstab Bevölkerungsschutz hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze spezialisierter Einsatzorganisationen sowie weiterer involvierter Stellen und Organisationen;
- b. Sicherstellung der Führungsfähigkeit des Bundes;

Post

Abs. 3: Es wird davon ausgegangen, dass der Bundesstab die Post auf Anfrage bei ihren Aufgaben, die ihr im Falle des Eintritts eines Ereignisses von nationaler Tragweite obliegen könnten, unterstützt. Damit abgeschätzt werden kann, ob ein Unterstützungsersuchen angebracht und sinnvoll ist, braucht es weitere Konkretisierungen in einer Ausführungsverordnung.

Centre Patronal

Abs. 1: Die Kompetenzen des Bundes und der Kantone im Falle von Katastrophen und Notlagen sowie bewaffneten Konflikten sind zu präzisieren.

Chance Schweiz

In Bezug auf die seit 1.4.2018 geltende neue VBSTB ist festzustellen, dass Art. 7 VBSTB bemerkenswert unbestimmt formuliert, wer dem Bundesstab angehört, und zwar mit der Wendung "sind vertreten". Nur in seltenen Ausnahmefällen macht es Sinn, "Chefinnen und Chefs der kantonalen Führungsorganisationen oder deren Stabschefinnen und Stabschefs" während einer Krisenlage persönlich in den Bundesstab einzubinden. In der Regel werden die Kantone kompetente Verbindungsleute entsenden.

Art. 8 Schutz kritischer Infrastrukturen

Kanton AG

Der Einbezug der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen wird sehr begrüsst. Es sollte jedoch nicht nur die Zusammenarbeit postuliert werden. Zumindest die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen von nationaler Bedeutung sollten verpflichtet werden, über eine Krisenorganisation zu verfügen. In der Umsetzung wird ferner zu prüfen sein, wie der Überblick über die technischen Auflagen und Vorgaben gewährleistet werden kann.

Kanton FR

Abs. 3 anpassen: "Il coordonne les mesures de planification et de protection des exploitants d'infrastructures critiques d'importance nationale et collabore avec eux à cette fin."

Neuer Abs. 4: "En collaboration avec les cantons, l'OFPP propose des mesures de planification et de protection des exploitants d'infrastructures critiques d'importance cantonale."

Kanton GE

Die Verpflichtungen, die den Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen auferlegt werden können, sollten aufgeführt werden. Ohne verpflichtende Bestimmungen bleibt der Schutz von Infrastrukturen, die von rein privaten Institutionen betrieben werden, eine blosse Absichtserklärung.

Abs. 2: Auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen ist aufzunehmen, da diese ebenfalls über kritische Infrastrukturen verfügen.

Zudem ist der Geltungsbereich von Abs. 2 und 3 zu präzisieren, um klarzustellen, ob nur die nationalen Infrastrukturen betroffen sind. Der erläuternde Bericht geht diesbezüglich weiter als der Gesetzesentwurf.

Kanton LU

Im erläuternden Bericht ist zu ergänzen, dass der Bund ein System zur Datenerfassung zu beschaffen, betreiben und warten hat.

Kanton VD

Abs. 2: Hinzuzufügen ist die Zusammenarbeit mit den Kantonen: "En collaboration avec les cantons, l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP) tient [...]."

Abs. 3: Der Begriff "notamment" ist durch "uniquement" zu ersetzen.

SP

Die Auflistung möglicher kritischer Infrastrukturen im Erläuterungsbericht weicht von der Auflistung kritischer Infrastrukturen ab, die der Ständerat bei der Beratung des Informationssicherheitsgesetzes (17.028) in der Begriffsbestimmung in Art. 5 vorgenommen hat.

In der SiK-N hat die SP beantragt, auch "grundlegende Spitaleinrichtungen" unter dem Begriff der kritischen Infrastruktur zu subsumieren. Diese Ergänzung ist gerade mit Blick auf den Bevölkerungsschutz besonders wichtig. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in allen Bundesgesetzen der Begriff der "kritischen Infrastrukturen" gleich definiert wird und nur in begründeten Fällen vom einheitlichen Begriff abgewichen wird.

BKW

Vor dem Hintergrund der Verabschiedung der Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018-2022 am 8.12.2017 ist zu überprüfen, ob die gesetzliche Grundlage ausreicht, um die übergreifenden Massnahmen der neuen SKI-Strategie umsetzen zu können.

Post

Abs. 3: Im Hinblick auf die von den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zu tragenden finanziellen Verpflichtungen ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit auch die Mitsprachemöglichkeit über Art und Ausmass der zu erarbeitenden Konzepte von Planungs- und Schutzmassnahmen umfasst. Dem Bundesstab Bevölkerungsschutz soll die Kompetenz zukommen, Massnahmen anzuordnen und diese zu koordinieren. Die Abgeltung hierfür ist zu regeln und es ist eine genügende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Swisscom

Es ist unklar, gegen welche Bedrohungen sich die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen selber schützen müssen und auf welche Weise die Abstimmung zwischen diesen, den Kantonen und dem Bund erfolgen soll. Heute ist der Aufwand für eine solche Abstimmung hoch. Eine Verbesserung in diesem Bereich ist deshalb wünschenswert.

Art. 9 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

RK MZF, Kanton AG, BL, JU, NE, NW, SH, SO, TG, UR, VS, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Künftig ist der Bund für Beschaffung und Betrieb der Sirenen inkl. Finanzierung zuständig.

Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden / Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im erläuternden Bericht aufzuführen. Inwieweit diese Änderung zu einer Entlastung der Kantone führt, ist ebenfalls zu ergänzen. (Betrifft auch Art. 24)

RK MZF, Kanton BL, SH, SO, TG, ZG

Es ist festzulegen, ob die in Art. 9 definierten Systeme zur Kommunikation und zur Warnung der Bevölkerung auch im Tierseuchen- und Epidemiefall zum Einsatz kommen oder ob in diesen Situationen weiterhin Systeme des BLV und BAG eingesetzt werden.

RK MZF, Kanton BL, JU, TG, UR, VS, ZG

Es sind Massnahmen zur Sicherstellung der Alarmierung von Personen mit Hörbehinderung festzuhalten bzw. im erläuternden Bericht entsprechend zu ergänzen.

Kanton SH zusätzlich

Abs. 2 und 3 sind zusammenzuführen.

Kanton BE, SZ

Im erläuternden Bericht ist darzustellen, weshalb die Bevölkerung in Ergänzung zur Alarmierung über die Sirenen primär über internetbasierte Systeme alarmiert werden soll und wie die Ausfallsicherheit dieser Systeme sichergestellt werden kann. Im Gesetzestext oder zumindest im erläuternden Bericht ist zu beschreiben, welche Aufgaben im Bereich der Alarmierung künftig noch durch die Kantone zu erledigen sind und welche bisherigen Kantonsaufgaben neu vom Bund übernommen werden. Dabei ist auch darzulegen, wie sich der Bund die Zusammenarbeit mit den involvierten Dritten (z. B. Sirenenlieferanten, Gemeinden, Eigentümer der Sirenenstandorte) vorstellt. Weiter ist zu beschreiben, wie sich der Bund die Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Sirenen vorstellt und wie mit bereits bestehenden Sirenenstandorten umzugehen ist. Zu erläutern ist zudem, wie die Kantone durch den Bund entschädigt werden sollen.

Die App alertswiss ist in der breiten Bevölkerung noch kaum bekannt. Deshalb sollte aufgezeigt werden, warum gerade auf diese App gesetzt werden soll und wie deren Bekanntheitsgrad gesteigert werden kann.

Der Revisionsentwurf sieht vor, dass die Zuständigkeit für die Alarmierung mittels Sirenen künftig alleine beim Bund liegen soll. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass der Bund neu auch für die Beschaffung der Sirenen zuständig ist, die Standort- und Installationsfragen jedoch weiterhin zusammen mit den Kantonen gelöst werden. Darüber hinaus finden sich weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht Angaben über die diesbezügliche Zusammenarbeit von Bund und Kantonen.

Es ist nicht nachvollbar, wie sich die Anpassung der Zuständigkeiten auf die praktische Arbeit der Kantone auswirken wird. Es ist davon auszugehen, dass der Bund künftig für sämtliche Fragen betr. Beschaffung, Installation, Wartung, Reparatur, Ersatz, Absprachen und Verhandlungen mit Dritten zuständig ist und dass die Kantone folglich in diesen Bereichen keinerlei Aufgaben mehr wahrzunehmen haben. Sollten einzelne Aufgaben im Auftrag des Bundes auch weiterhin von den Kantonen wahrgenommen werden, ist dies auf Gesetzesstufe zu verankern und die Kantone sind entsprechend zu entschädigen. Eine Verpflichtung der Kantone auf Verordnungsstufe oder aufgrund der ans BABS delegierten Rechtsetzungskompetenz wird abgelehnt.

Abs. 5: Auf die Delegation von umfassenden Rechtsetzungskompetenzen an das BABS ist zu verzichten. Es ist heikel, auf Gesetzesstufe die Möglichkeit zur Delegation inhaltlich nicht näher umschriebener Rechtsetzungskompetenzen an das BABS zu schaffen. Der Formulierung einheitlicher Standards wird begrüsst, jedoch sollte deren Inhalt und Grenzen zumindest im erläuternden Bericht und anschliessend auf Verordnungsstufe klar umschrieben

werden.

Kanton BL

Abs. 4: Die Formulierung "Der Bund betreibt ein Notfallradio" ist sehr konkret. Es ist zu prüfen, ob eine derartige spezifische Einschränkung nötig ist. Allenfalls reicht ein Hinweis, dass der Bund eine geeignete Informationsplattform zur Alarmierung der Bevölkerung betreibt.

Kanton FR

Die Aufgaben der Kantone müssen genauer ausgeführt werden. Im erläuternden Bericht ist nur das System Polyalert aufgeführt, ohne dass die Sirenen ausdrücklich erwähnt werden. Dies muss geklärt werden. Ausserdem sind die Aufgaben, die der Bund den Kantonen zuweisen möchte, sowie gegebenenfalls die damit verbundenen Entschädigungen zu klären.

Kanton GE

Falls der Bund in Bezug auf die Alarmierungs- und Kommunikationssysteme Leistungen der Kantone in Anspruch nehmen möchte, muss die Aufgabenübertragung und die entsprechende Entschädigung im Gesetz festgehalten werden (gilt auch für Art. 24). Weder der Gesetzesentwurf noch der erläuternde Bericht enthalten genauere Angaben zur Durchführung und Finanzierung des Unterhalts der Sirenen. Dies bedeutet, dass der Bund in diesem Bereich alle Kosten übernimmt. Eine andere Variante müsste nach Rücksprache mit den Kantonen in das Gesetz aufgenommen werden.

In Abs. 5 ist eine Rechtssetzungsdelegation an das BABS festgehalten. Unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs dieser Rechtssetzungsdelegation wäre es angemessener, eine Kompetenz zum Erlass von Ausführungsvorschriften einzuräumen.

Kanton GR

Das BAFU hat mit dem Projekt OWARNA ebenfalls ein Warnsystem. Es ist wichtig, dass die Zuständigkeiten in diesem Bereich klar unterschieden und voneinander abgegrenzt werden. Ausserdem sollte Klarheit über die Koordination der beiden Systeme geschaffen werden.

Kanton LU

Gemäss Abs. 1 Bst. b ist das BABS zuständig für das gesamte System (Bundessystem). Die Arbeitsteilung zwischen dem BABS und den Kantonen muss vorgängig näher definiert werden.

Abs. 2: Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im erläuternden Bericht aufzuführen. Die Arbeitsteilung zwischen BABS und den Kantonen muss vorgängig bekannt sein.

Kanton TI

Abs. 1 Bst. a: Die Zuständigkeit des Bundes für die Systeme zur Warnung bei drohenden Gefahren sollte auf die Einsatzkräfte ausgedehnt werden; so wäre auch die Finanzierung dieser Systeme geregelt. Bestimmung ergänzen: "zur Warnung der Behörden und der für den Einsatz zuständigen Stellen bei drohenden Gefahren".

Abs. 2: Das Betriebskonzept des technischen Systems zur Alarmierung der Bevölkerung lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Eine klare Regelung der Kosten für die Planung und den Betrieb zulasten des Bundes ist wünschenswert. Bestimmung ergänzen: "Es betreibt ein technisches System zur Alarmierung der Bevölkerung und stellt dessen Finanzierung sicher." Als Alternative wäre auch ein weiterer Buchstabe zu Art. 91 Abs. 1 vorstellbar.

Abs. 4: Eine Regelung der Betriebskosten zulasten des Bundes wünschenswert: Bestimmung ergänzen: "Der Bund betreibt ein Notfallradio und stellt dessen Finanzierung sicher." Als Alternative wäre auch ein weiterer Buchstabe zu Art. 91 Abs. 1 vorstellbar.

Kanton VD

Abs. 1 und 2: Die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen sind nicht klar festgelegt. Der Inhalt dieses Artikels weicht von Artikel 16 ab. Aus Art. 9 geht hervor, dass die Kantone im Bereich der Warnung und Alarmierung keine Zuständigkeiten mehr haben, während Art. 16 festhält, dass die Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bund die Auslösung der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sicherstellen.

Ausserdem erfüllen die Kantone in Bezug auf die Sirenen gegenwärtig wichtige Aufgaben (Beschaffung, Montage und Wartung, Verhandlungen mit Grundstückeigentümern usw.). Künftig soll ausschliesslich der Bund für die Alarmierung mittels Sirenen zuständig sein. Neu soll der Bund auch für die Beschaffung der Sirenen und für den Betrieb der dezentralen Komponenten zuständig, während Standort- und Installationsfragen weiterhin zusammen mit den Kantonen gelöst werden sollen. Die Zentralisierung der Sirenenbeschaffung wird begrüsst; hingegen wird die Übertragung der Zuständigkeit für den Betrieb der dezentralen Komponenten an den Bund abgelehnt. Es ist nicht vorstellbar, wie der Bund in der Praxis beispielsweise Probleme im Zusammenhang mit Systemdefekten beheben und wie er die Beziehungen zwischen einem Kanton und den Gebäudeeigentümern pflegen soll.

Überdies sind die restlichen Aufgaben, die weiterhin von den Kantonen wahrgenommen werden sollen, nicht klar definiert. Zudem muss geklärt werden, wie die Kantone vom Bund für die Durchführung dieser Aufgaben entschädigt werden.

Die Alarmierungssysteme für die Seen (Sturmwarnung) sollten ebenfalls aufgeführt werden.

SP

Dem über UKW analog verbreiteten Notfallradio kommt grösste Bedeutung zu, weil der Empfang auch unter erschwerten Bedingungen gewährleistet bleibt. Allerdings ist die SP beunruhigt, dass der Bundesrat in Beantwortung der Interpellation 17.4202 "UKW-Notsendernetz. Millioneninvestitionen für die Katz?" auf das baldige Ende des UKW-Notsendernetzes hinweist. Die dort gemachten Feststellungen lassen Zweifel über den materiellen Gehalt von Abs. 4 aufkommen. Es wird erwartet, dass die aktuellen Investitionen in das UKW-Notsendernetz mit einem Nutzungshorizont deutlich über 2024/2027 hinaus getätigt werden. Zudem ist es falsch, dass die SRG den UKW Sendebetrieb 2024 einstellen will.

Städteverband

Abs. 2: Mit dem technologischen Wandel und der Digitalisierung wird die Alarmierung der Bevölkerung zukünftig über mehrere und unterschiedliche Medien oder Systeme erfolgen müssen. Absatz daher anpassen: "Es betreibt technische Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung."

Abs. 4: Es ist unbedingt erforderlich, dass die Sende- und die Empfangsseite aufeinander abgestimmt sind. Heute verfügt bei weitem nicht mehr jeder Haushalt über ein Radio. Daher stellt sich die Frage, ob das Radio auch in Zukunft das geeignete Mittel für die Verbreitung von Informationen ist. Zudem ist sicherzustellen, dass trotz der Ausbreitung von DAB+ Radiosendungen auch weiterhin auf UKW empfangen werden können.

SZSV, BZSV

Das Notfallradio sollte auf Sender- und Empfängerseite dem aktuellen Stand der Technik angepasst sein.

Axpo

Abs. 2 und 3 sind dahingehend zu ergänzen, dass das Gesetz den teilweisen oder vollständigen Bezug der bezeichneten Leistungen bei Dritten erlaubt. Auch die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen verfügen über geeignete Systeme. Indem der Bezug von Leistungen bei Dritten ermöglicht wird, werden Synergien geschaffen und Kosten eingespart. Sie erbringen diese Leistungen im Auftrag des BABS, welchem weiterhin die Aufsicht obliegt.

SRG

Abs. 4: Die Konzession verpflichtet die SRG, die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, damit sie ihren Leistungsauftrag beim Radio auch in Krisensituationen erfüllen kann. Die Einzelheiten dieser Leistungspflicht und die Zusammenarbeit sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der SRG geregelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Abs. 4 als Vervollständigung der bestehenden Regeln zu verstehen ist und diese durch die BZG-Revision inhaltlich nicht verändert werden.

Swisscom

Heute steht dem Bund ein UKW-Radio-Notsendernetz (Notfallradio) zur Verfügung. Eine Migration auf DAB+ wäre mit den Bestimmungen des BZG konform. Es stellt sich aber die Frage, wann diese Migration umgesetzt werden soll. Obwohl Radio-Empfänger noch lange die UKW-Technologie unterstützen werden, ist davon auszugehen, dass die Umstellung auf DAB+ bereits ab 2020 beginnen wird, jedoch spätestens bis ins 2024. Es wird deshalb empfohlen, eine Migration des IBBK-Systems von UKW auf DAB+ frühzeitig zu planen und bereits ab 2022 einen Parallelbetrieb zu ermöglichen.

Art. 10 Nationale Alarmzentrale

Kanton BE

Abs. 1: "Das BABS" ist mit "Der Bund" zu ersetzen. Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen. Es ist nicht stufengerecht, die Bestimmungen zur Organisation eines Bundesamtes in einem formellen Gesetz zu verankern. Die Bestimmung ist offener zu formulieren. Die Zuweisung der NAZ zum BABS oder einer anderen Bundesstelle kann anschliessend auf Verordnungsstufe vorgenommen werden.

Art. 11 ABC-Schutz: Labor Spiez

Kanton BE

Abs. 1: "Das BABS" ist mit "Der Bund" zu ersetzen. Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen. Die Verankerung des Labors Spiez auf Gesetzesstufe wird begrüsst, jedoch ist es nicht stufengerecht, die Bestimmungen zur Organisation eines Bundesamtes in einem formellen Gesetz zu verankern. Die Bestimmung ist offener zu formulieren. Die Zuweisung des Labors Spiez zum BABS oder zu einer anderen Bundesstelle kann anschliessend auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Vorstellbar wäre auch die Überführung des Labors Spiez in ein selbständiges Eidgenössisches Institut oder die Integration in eine der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

Kanton GE, VD

Diese Bestimmung muss mit Einsatz- und Unterstützungsaufgaben zugunsten der Kantone ergänzt werden, sowohl was der Planungs- als auch der Einsatzbereich betrifft.

GLP

Abs. 2 ergänzen mit einem zusätzlichen Bst. g: "die korrekte Ausbildung und die Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen zu ABC-Fragen bei Armee, Bevölkerungsschutz und Partnerorganisationen."

Die überwiegende Mehrheit der Feuerwehren ist als Milizorganisation organisiert und verfügt in der Regel nicht über das Wissen, wie bei ABC-Ereignissen (z. B. KKW-Unfälle, Ter-

roranschläge mit Bio-/Chemiewaffen) vorzugehen ist. Ebenfalls fehlen weitgehend in Spitälern spezifische Aus- und Weiterbildungen betreffend ABC-Massnahmen. Generell scheint die Schweiz auf ein ABC-Ereignis unterhalb der Kriegsschwelle sehr schlecht vorbereitet zu sein. Es muss genügend Schutzmaterial dezentral verfügbar sein, die Ersteinsatzkräfte (Blaulichtorganisationen und Führungsorganisationen) müssen geschult und die Bevölkerung über Verhaltensweisen informiert sein. Zumindest auf Verordnungsstufe muss dies in Verantwortung des BABS geregelt und angegangen werden.

KomABC

Die Art der Unterstützung (Finanzen, Markt-Beratung, technische Beratung, Laborprüfungen usw.) sollten eindeutiger beschrieben sein. Bst. c umformulieren: "die fachliche Unterstützung behördlicher Stellen bei ABC-Materialbeschaffungen".

Art. 12 ABC-Schutz: spezialisierte Einsatzorganisationen

RK MZF, Kanton AG (generelle Bemerkungen und zu Abs. 4), BL, GR (zu Abs. 3 und 4), NW, SO, SZ, TG, UR, ZG, FKS (zu Abs. 3 und 4), SFV (zu Abs. 3 und 4), VSBF (zu Abs. 3 und 4), AGV (zu Abs. 3 und 4)

Es ist klar festzuhalten, dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisation keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mehreren Kantonen abzuschliessen. Der Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung seiner Aufgaben wird anerkannt, der Aufbau einer eigenen Zivilschutzformation beim Bund jedoch abgelehnt. Der Zivilschutz muss zwingend Sache der Kantone bleiben. Die Kantone können den Bund aber gegen eine Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies soll mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen bzw. einem Leitkanton und dem Bund erfolgen. Dieser Grundsatz ist an geeigneter Stelle im Gesetz zu verankern.

Art. 12 ist mit einem zusätzlichen Abs. zu ergänzen: "Bund und Kantone regeln vertraglich die Leistungen sowie die Verfügbarkeit einer solchen Unterstützung durch die spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich." Wenn sich die Kantone auf eine Bundesunterstützung verlassen, können sie auf die Schaffung eigener Kapazitäten verzichten. Dies funktioniert allerdings nicht, wenn die Bundesmittel im Bedarfsfall gar nicht zur Verfügung stehen. Diese Unterstützungsleistung ist daher vertraglich zu regeln bzw. es ist festzulegen, in welchen Fällen mit welcher Garantie eine Unterstützung der EEVBS besteht. Möglich wäre auch eine Bevorzugung einzelner regionaler Organisationen oder allenfalls eine Ergänzung im Sinne von Art. 95.

Abs. 3 neu formulieren: "Der Bund beschafft und finanziert im ABC-Bereich das Einsatzmaterial für den Bund und die Kantone." (GR, FKS, SFV, VSBF, AGV: "Er kann die Kantone im ABC-Bereich mit Einsatzmaterial unterstützen.") Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Es ist deren Sache, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Unterstützung des Bundes mit ABC-Einsatzmaterial darf nicht an die Bildung von interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Abs. 4 neu formulieren: "Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen." Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation eventueller interkantonomer ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert, so dass eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten notwendig ist.

Kanton BE

Abs. 1 neu formulieren: "Der Bund unterstützt die Kantone im ABC-Bereich mit spezialisierten Einsatzformationen und mit Einsatzmaterial. Er kann auch das Ausland unterstützen."
Abs. 3 ist folglich ersatzlos zu streichen.

Es obliegt den Kantonen zu entscheiden, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben alleine oder im Verbund mit anderen Kantonen als interkantonaler Stützpunkt erfüllen wollen. Die Bewältigung von ABC-Ereignissen liegt nach wie vor in der Kompetenz und Zuständigkeit der Kantone. Vorbehalten bleiben spezialrechtliche Befugnisse des Bundes. Somit darf die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich nicht an die Bildung von interkantonalen Stützpunkten gekoppelt werden. Dies würde die Organisationsautonomie der Kantone verletzen. Eine unverbindliche "kann"-Formulierung wird abgelehnt. Entsprechend können die Abs. 1 und 3 in einem einzigen Abs. zusammengeführt werden. Bezüglich Einsatzmaterial ist davon auszugehen, dass der Bund ebenfalls für die Ausbildung sowie für den Unterhalt des Materials zuständig ist und die entsprechenden Kosten trägt.

Der Bedarf des Bundes an Schutzdienstpflichtigen zur Erfüllung seiner Aufgabe wird anerkannt. Hierzu soll eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden. Die spezialisierten Einsatzorganisationen können folglich nicht aus Schutzdienstleistenden unter Führung des Bundes alimentiert werden. Sollen Schutzdienstleistende für die spezialisierten Einsatzorganisationen eingesetzt werden, ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem oder mehreren Kantonen abzuschliessen. Dieser Grundsatz ist an geeigneter Stelle im Gesetz zu verankern.

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen oder an eine andere Stelle zu verschieben. Gemäss erläutern dem Bericht sind in Abs. 2 primär Einsatzformationen gemeint, die keinen direkten Bezug zum ABC-Schutz haben. Daher ist diese Bestimmung in einem dem ABC-Schutz gewidmeten Artikel artfremd. Hierbei ist ebenfalls festzuhalten, dass die Einsatzorganisationen nicht aus Schutzdienstpflichtigen unter der Führung des Bundes alimentiert werden können.

Abs. 4 neu formulieren: "Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials." Die kantonale und interkantonale Organisation des Zivilschutzes ist alleine Sache der Kantone. Entsprechende Vorgaben des BABS würden die Organisationsautonomie der Kantone verletzen und werden daher abgelehnt.

Kanton BL

Abs. 3: Es sind nicht nur interkantonale, sondern auch kantonale ABC-Stützpunkte zu erwähnen: "Er kann interkantonale und kantonale ABC-Stützpunkte mit Einsatzmaterial unterstützen."

Abs. 4: Dass dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen werden sollen, ist problematisch. Die Kantone müssen in die Rechtsetzung einbezogen werden. Der Einbezug der Kantone ist zwingend festzuhalten.

Kanton FR

Abs. 1 ist zu ändern: "La Confédération soutien les cantons dans le domaine de la protection ABC en leur mettant à disposition des organisations d'intervention spécialisées et du matériel d'intervention. Elle peut aussi apporter son aide à d'autres pays." Abs. 3 und 4 sind zu streichen. Es ist Sache der Kantone, über eine interkantonale Zusammenarbeit oder die Einrichtung von interkantonalen ABC-Stützpunkten zu entscheiden.

Kanton GE

Die Festlegung von interkantonalen ABC-Stützpunkten wird abgelehnt, da dadurch die Entscheidungs- und Organisationsautonomie der Kantone beeinträchtigt wird. Geregelt werden muss nur die Frage der Unterstützung durch den Bund bei der Beschaffung von ABC-Material.

Die Bereitstellung von Einsatzmaterial durch den Bund wird gemäss den Erläuterungen zu Abs. 3 davon abhängig gemacht, dass die Vorgaben des Bundes erfüllt werden. Dies muss im Gesetz selber festgelegt werden.

Kanton JU, NE, VS

Die Absicht des Bundes hinsichtlich der ABC-Stützpunkte ist nicht klar. Handelt es sich um einen nationalen Stützpunkt oder um verschiedene interkantonale Stützpunkte? Geht es um ABC-Stützpunkte des Zivilschutzes? Falls dies der Fall ist, müssen diese in die Projekte integriert werden, die von der ABC-Konferenz entwickelt werden. Die Erläuterungen zu diesem Artikel stehen im Widerspruch zu denjenigen zu Art. 35 Abs. 4.

Die Errichtung von ABC-Stützpunkten wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Doch Strategie, Leistungsprofil, Einsatzdoktrin, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sollten festgelegt oder zumindest im erläuternden Bericht umschrieben werden. Es fehlt ein Konzept, so dass der Artikel in der aktuellen Form abgelehnt wird.

In Bezug auf Art. 35 Abs. 4 ist nicht klar, welche konkrete Aufgaben in welchem Umfang erfüllt werden sollen. Es fehlt eine Darlegung des Bedarfs.

Art. 76 Abs. 1 Bst. d scheint im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 3 zu stehen.

Kanton NE zusätzlich

Ergänzungsvorschlag: "Dans le domaine ABC, la Confédération acquiert et finance le matériel d'intervention."

Kanton LU

Abs. 1 und 2: Es ist klar festzuhalten, dass der Bund für die spezialisierten Einsatzorganisationen keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem oder mehreren Kantonen abzuschliessen.

Abs. 3: Die Organisation des Zivilschutzes ist in der Zuständigkeit der Kantone und kann deshalb nicht an einen Stützpunkt gebunden werden. Abs. neu formulieren: "Er kann die Kantone im ABC-Bereich mit Einsatzmaterial unterstützen."

Abs. 4 umformulieren: "Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials."

Kanton SH

Abs. 1 neu formulieren: "Der Bund unterstützt die Kantone im ABC-Bereich mit spezialisierten Einsatzformationen und mit Einsatzmaterial. Er kann auch das Ausland unterstützen." Abs. 3 ist folglich ersatzlos zu streichen. Die Unterstützung des Bundes mit ABC-Einsatzmaterial sollte nicht an die Bildung von interkantonalen Stützpunkten gekoppelt werden. Dies würde die Organisationsautonomie der Kantone verletzen.

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen oder an eine andere Stelle des Gesetzes zu verschieben. Gemäss erläuterndem Bericht sind hier primär Einsatzformationen gemeint, die keinen direkten Bezug zum ABC-Schutz haben. Daher ist diese Bestimmung in einem dem ABC-Schutz gewidmeten Artikel artfremd.

Abs. 4 neu formulieren: "Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials." Die kantonale und interkantonale Organisation des Zivilschutzes ist alleine Sache der Kantone. Entsprechende Vorgaben des BABS würden die Organisationsautonomie der Kantone verletzen und werden daher abgelehnt.

Kanton TI

Der Hinweis auf die spezialisierten Einsatzorganisationen und die Ausführungen im erläuternden Bericht widersprechen Art. 35 Abs. 4 und 57 Abs. 2 Bst. c. Die in Abs. 3 gewählte Formulierung "Er [der Bund] kann [...]" ist zudem sehr vage und lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Das Gesetz sollte die Strategie und die Aufgaben dieser Zentren ausdrücklich definieren. Abs. 3 anpassen: "Er unterstützt interkantonale ABC-Stützpunkte mit Einsatzmaterial."

Um die spezialisierten Einsatzorganisationen mit Schutzdienstleistungen zu alimentieren, müssen auf jeden Fall Leistungsvereinbarungen mit einem oder mehreren Kantonen abgeschlossen werden. Der Aufbau einer bundeseigenen Zivilschutzformation wird abgelehnt. Befürwortet wird aber die Möglichkeit, in den kantonalen ZSO eingeteiltes Personal dem Bund gegen eine kostendeckende Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Dieser Grundsatz ist in Art. 12 zu verankern.

Kanton VD

Im Gesetz oder im erläuternden Bericht sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, wer was wie macht. Gewisse Aufgaben sollten ausdrücklich den Kantonen übertragen werden. Mit einem Leistungsprofil im ABC-Bereich könnten die Verantwortlichkeiten von Bund und Kantonen festgelegt werden.

Abs. 1 und 3: Es ist Sache der Kantone darüber zu entscheiden, ob sie ihre Aufgaben alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen durch interkantonale ABC-Stützpunkte erfüllen wollen. Für die Bewältigung von ABC-Ereignissen sind weiterhin die Kantone zuständig. Deshalb darf die Unterstützung mit ABC-Material durch den Bund nicht an die Errichtung interkantonomer ABC-Stützpunkte geknüpft werden. Auf den Begriff der interkantonomer ABC-Stützpunkte ist zu verzichten. Was das Einsatzmaterial betrifft, ist davon auszugehen, dass der Bund auch für die Ausbildung und den Unterhalt des Materials zuständig ist und die damit verbundenen Kosten übernimmt.

Abs. 4 umformulieren: "Le Conseil fédéral peut déléguer à l'OFPP la compétence d'établir des règles pour garantir la disponibilité du matériel fourni par la Confédération."

Städteverband

Die (weiteren) spezialisierten Einsatzorganisationen sind eindeutig zu benennen.

SZSV, BZSV

Abs. 1 und 2: Die Unterstützung der Kantone ist mit Leistungsvereinbarungen zu regeln. Weitere spezialisierte Einsatzorganisationen sind eindeutig zu benennen.

Art. 13 Forschung und Entwicklung

Kanton FR

Formulierung anpassen: "La Confédération est chargée, en collaboration avec les cantons et d'autres organes [...]." Es sollten nicht nur das BABS, sondern auch die anderen beteiligten Bundesämter einbezogen werden.

Kanton VD

Forschung und Entwicklung müssen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen: "La Confédération est chargée, en collaboration avec les cantons [...]".

Künftig kann das BABS auch mit anderen Stellen zusammenarbeiten (Feuerwehr, Sanität, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen). Für die Kantone wird es schwierig sein zu wissen, was direkt mit dem BABS zu regeln ist. Daher sollten diesbezüglich Vorschriften erlassen werden.

3. Kapitel: Aufgaben der Kantone und Dritter

Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure USKA

Im 3. Kapitel ist ein neuer Artikel einzufügen:

Rückfallebene Kommunikation

¹ Kantone und Gemeinden können, um ihre Führungsfähigkeit auch bei Beeinträchtigung oder Ausfall der eigenen Kommunikationsmittel sicher zu stellen, auf bestehende zivile Alternativen zurückgreifen, insbesondere auf die vom BAKOM lizenzierten Funkamateure mit ihren privaten Kommunikations-Mitteln.

² Bund, Kantone und Gemeinden ergreifen die notwendigen Massnahmen, um den vom BAKOM lizenzierten Funkamateuren den Bau, die Errichtung, und den Betrieb der für die Kommunikations-Rückfallebene benötigten Anlagen an ihrem Wohnort zu erlauben, um ihnen die stete Einübung und Weiterbildung zu ermöglichen.

In verschiedenen Kantonen ist eine Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Katastrophenorganisation und den lokalen Funkamateur-Vereinen bereits mit Leistungsvereinbarungen organisiert (z. B. ZG, LU, UR, SZ). Es ist anzustreben, dass möglichst alle Kantone eine solche Zusammenarbeit institutionalisieren. Daneben sind Funkamateure auch in der Lage, bei Bedarf Verbindungen auf interkantonaler Ebene aufzubauen. Im Rahmen der SVU 14 wurde ein solches Netz ausprobiert. Der Schlussbericht hält entsprechend fest, dass die Zusammenarbeit mit den Funkamateuren anzustreben ist.

Die Verbindungen der Funkamateure können auf folgenden Ebenen genutzt werden: Zusätzliche Reserve und Redundanz, Kapazitätserweiterung, Mithilfe bei der Benutzung der behördlichen Funkmittel, Übermittlung von Nachrichten zugunsten der betroffenen Bevölkerung oder anderen wichtigen Stellen, weitere Verbindungen je nach Bedarf.

Die Unterstützung der lizenzierten Funkamateure durch die Behörden für Kommunikationsbedürfnisse in ausserordentlichen Lagen wird auch in verschiedenen internationalen Vereinbarungen mit der Schweiz gefordert.

Art. 14 Allgemeine Aufgaben

Kanton OW

Die Ausgestaltung der Aufgaben ist nicht klar definiert und die Aufgabenteilung der Kantone für die interkantonalen Stützpunkte ist zu regeln.

Kanton VD

Es besteht ein Widerspruch zu Art. 22, 51 und 57. Es geht nicht klar hervor, ob die Ausbildung in die Zuständigkeit der Kantone fällt, während in anderen Artikeln festgehalten ist, dass der Bund bzw. das BABS für die Ausbildung zuständig ist. Dies spricht einmal mehr für zwei verschiedene Gesetze.

Frick Gotthard, Bottmingen

Es bräuchte bewaffnete Einheiten auf kantonaler und Gemeindeebene, um im Katastrophenfall (z. B. starkes Erdbeben, grossräumiger Stromausfall) die Bevölkerung vor Plünderungen schützen zu können. Heute stehen viel zu wenig bewaffnete Sicherheitskräfte für einen wirksamen Schutz zur Verfügung.

Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Die heutigen Mittel von Polizei und Armee genügen in keiner Weise, im Falle terroristischer

oder kriegertischer Aktivitäten sowohl die Bevölkerung als auch die kritischen Infrastrukturen erfolgreich zu schützen. Es wird deshalb vorgeschlagen, "Ortswehren" zu schaffen.

Neuer Abs. 3: "Kantone und Gemeinden können bewaffnete Ortswehren unterhalten. Diese schützen die Bevölkerung aktiv vor direkt oder indirekt gegen diese gerichteten Bedrohungen und Gewalttaten aller Art. In ausserordentlichen Lagen schützen sie wichtige Infrastrukturen unter Einbezug derjenigen, zu deren Schutz dem Bund die Mittel fehlen. Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Einsatz der Ortswehren ist Sache der Kantone und Gemeinden. Die Teilnahme durch Schutzdienstpflichtige ist freiwillig und auf Schweizer und Schweizerinnen beschränkt."

Übergangsbestimmung: "Die vorsorgliche Planung für den Aufbau und für die Führung von bewaffneten Ortswehren ist im Hinblick auf deren rasche Umsetzung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschliessen."

Art. 15 Führung

RK MZF, Kanton BL, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt bei einem bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Zu Bst. c. ist im erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei hat der Bund konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in Bst. c kann evtl. verzichtet werden, da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt.

Kanton SH zusätzlich

Bst. a ergänzen mit "Grossereignissen".

Kanton BE

Bst. c ist ersatzlos zu streichen. Art. 15 trägt den Titel "Führung" und regelt die Führungsaufgaben der Kantone. Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt jedoch bei bewaffneten Konflikten der Bund die Führung, wodurch den Kantonen in diesem Bereich nicht auch noch eine Führungsaufgabe zukommen kann. Zudem geht weder aus dem Gesetzestext noch aus dem erläuternden Bericht hervor, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Mit "Bevölkerungsschutz" scheinen primär die Führungsorgane gemeint zu sein. Konkrete Anforderungen an die Führungsorgane enthält der erläuternde Bericht jedoch nicht. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, ist die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts überflüssig.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht beziehen sich einzig auf Bst. a. Bst. b und c haben mit den Führungsorganen nichts zu tun; die Erwartungen an die Kantone in diesen Bereichen sind ebenfalls zu beschreiben.

Kanton FR

Bst. b: Die Terminologie ist zu korrigieren: "coordonner l'établissement des planifications, les préparatifs [...]"

Bst. c ist zu streichen oder genauer zu erläutern. Gemäss Art. 7 ist es Sache des Bundes und nicht der Kantone, die Führung bei bewaffneten Konflikten zu übernehmen.

Kanton GE

Bst. c: Es muss klar definiert werden, was von den Kantonen erwartet wird, um die Bereit-

schaft des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt zu gewährleisten.

Kanton VD

Bst. c steht im Widerspruch zu Art. 7 Abs. 1, wonach der Bund bei bewaffneten Konflikten die Führung übernimmt. Daher können die Kantone in diesem Bereich keine Führungsrolle übernehmen. Ausserdem bezieht sich der erläuternde Bericht ausschliesslich auf Bst. a. Die Erwartungen der Kantone in Bezug auf Bst. b und c sollten ebenfalls erläutert werden.

Städteverband

Artikel ergänzen mit "Grossereignissen" sowie einem Hinweis zu den Führungsaufgaben in der Gemeinde bzw. Region.

SZSV, BZSV

Bst. a ergänzen mit "Grossereignissen".

Art. 16 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

RK MZF, Kanton BL, GL, NE, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG

Es ist unklar, wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben, wobei die Begriffe "Krisenkommunikation" und "Ereigniskommunikation" zu berücksichtigen sind.

Kanton BE

Es ist darzulegen, wie die Kantone für ihre Aufwendungen entschädigt werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 ist der Bund für den Betrieb des technischen Systems zur Alarmierung der Bevölkerung zuständig. Somit hat er auch alle damit verbundenen Kosten zu tragen (Zuständigkeitsfinanzierung) und die Kantone sind für die Sicherstellung der Warnung und Alarmierung durch den Bund zu entschädigen.

Kanton GR

Weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht sind die genauen Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone ersichtlich. Dies ist im Gesetz zu ergänzen.

Kanton VD

Der Artikel steht im Widerspruch zur Tatsache, dass das BABS für die Systeme zur Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation zuständig ist (Art. 9). Demzufolge muss das BABS auch alle damit verbundenen Kosten tragen. Es muss festgelegt werden, wer welche Kosten übernimmt bzw. wie die Kantone für ihre Ausgaben entschädigt werden.

Der Begriff "garantir" ist sehr vage. Es ist im Detail zu erläutern, was von den Kantonen erwartet wird.

Art. 17 Wasseralarmsystem

Kanton BE, VD

Auf die Delegation von umfassenden Rechtsetzungskompetenzen an das BABS ist zu verzichten. Es ist heikel, auf Gesetzesstufe die Möglichkeit zur Delegation inhaltlich nicht näher umschriebener Rechtsetzungskompetenzen an das BABS zu schaffen. Der Formulierung einheitlicher Standards wird begrüsst, jedoch sollte deren Inhalt und Grenzen zumindest im

erläuternden Bericht und anschliessend auf Verordnungsstufe klar umschrieben werden.

4. Kapitel: Gemeinsame Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten

Kanton AG

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbstständig handeln könnten.

Kanton BE

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Die jeweils ersten Absätze der Artikel 18 bis 21 sind einheitlich wie folgt anzupassen: "Bund und Kantone können gemeinsam [...] errichten und betreiben."

Es wird nicht eindeutig definiert, was die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen genau umfassen, wo sie beginnen und wo sie aufhören. Auch ist zu klären, ob mit den vorgesehenen Regelungen nicht eine grösstenteils alleinige Zuständigkeit des Bundes für die Gesamtsysteme etabliert wird. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass wesentliche konzeptionelle Arbeiten noch ausstehend sind. Zudem sind die für die Kantone anfallenden Kosten noch immer nicht detailliert bekannt. Daher ist eine weniger bestimmte "kann-Formulierung" zu bevorzugen, um Bund und Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum einzuräumen.

In Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7 und Art. 21 Abs. 8 ist "nach Anhörung der Kantone" durch "im Einvernehmen mit den Kantonen" zu ersetzen. Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen. Falls die Präziserungsanträge kein Gehör finden, ist alternativ zu prüfen, ob für die Errichtung und den Betrieb von gemeinsamen Kommunikationssystemen zwischen Bund und Kantonen gesetzliche Grundlagen für eine wirklich gemeinschaftliche Organisations-/Betreiberform geschaffen werden sollten.

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen wird von einer "Entlastung" der Kantone gesprochen. Dies ist irreführend, da die entsprechenden Ausgaben heute noch nicht anfallen und die Kantone folglich nicht entlastet werden. Vielmehr sollte von einer Mehrbelastung der Kantone gesprochen werden. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen und die finanziellen Folgen für die Kantone sind möglichst präzise auszuweisen.

Kanton FR

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bund die verschiedenen Projekte nur in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen realisieren kann. Da die Kantone die Kosten für die Beschaffung und Wartung der kantonalen Komponenten tragen, kann der Bund den Kantonen keine terminlichen Vorgaben machen. Die betreffenden Absätze müssen daher geändert werden, um die Bedeutung der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen hervorzuheben. Der jeweils erste Absatz von Art. 18-21 ist zu ändern: "La Confédération et les cantons collaborent pour la mise en place [...]."

Kanton JU

Es muss festgelegt werden, was unter "veiller" und "être responsable" zu verstehen ist. Der Umfang der Zuständigkeiten und Aufgaben von Bund und Kantonen ist nicht klar. Eine Aufteilung der Zuständigkeiten würde keinerlei Probleme ergeben, sofern die Kantone in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen autonom handeln können.

Kanton LU

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Aufgrund

der finanziellen Beteiligung der Kantone ist "nach Anhörung der Kantone" durch "im Einvernehmen der Kantone" zu ersetzen. Die finanziellen und personellen Konsequenzen für die Kantone sind im Bericht präzise zu erläutern.
<u>Kanton NE</u> Die Bestimmungen zu den Zuständigkeiten und Aufgaben müssen näher erläutert werden. Der Umfang der Zuständigkeiten und Aufgaben von Bund und Kantonen ist nicht klar.
<u>Kanton SH</u> Es ist zu prüfen, ob Art. 18-21 durch einen allgemeinen Art. über "die für den Bevölkerungsschutz notwendigen Telekommunikations- und Informationssysteme" zu ersetzen sind. In einem Bundesgesetz sollten keine expliziten Systeme aufgeführt werden. Diese sollten in entsprechenden Verordnungen geregelt werden.
<u>SZSV, BZSV</u> Die Bestrebungen des BABS werden begrüsst, jedoch muss eine Absprache resp. Koordination zwischen Bund und Kantonen hinsichtlich der bereits vorhandenen Systeme stattfinden.
<u>Swisscom</u> Die von Privat- und Geschäftskunden genutzten Teile des öffentlichen Mobilfunknetzes sollten infolge Mitbenutzung durch Blaulichtorganisationen für ein breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem nur soweit beeinträchtigt werden, wie dies das FMG und zugehörige Verordnungen vorsehen.

Art. 18 Mobiles Sicherheitsfunksystem
<u>RK MZF, Kanton BL, GL (zu Abs. 7), GR, NW (zu Abs. 7), SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV</u> Die Regelungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren; es ist zu definieren, was mit "ist zuständig", "sorgt" und "ist verantwortlich" gemeint ist. Abs. 7: "nach Anhörung der Kantone" ist durch "im Einvernehmen mit den Kantonen" zu ersetzen. Aufgrund der finanziellen Beteiligung sind die Kantone bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.
<u>Kanton BL zusätzlich</u> Abs. 6: Der Bund soll den Kantonen terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen können. Dies wird abgelehnt, denn das System wird gemeinschaftlich betrieben. Somit ist auch das Vorgehen gemeinschaftlich abzusprechen.
<u>Kanton GE</u> Abs. 1: Die mit der Führung betrauten Stellen müssen auch aufgeführt werden.
<u>Kanton TI</u> Abs. 6: Der Bund sollte alle technischen Vorkehrungen zum Werterhalt der Installationen aufgrund objektiver Faktoren festlegen. Bestimmung ergänzen: "Er kann den Kantonen und Dritten [...]; diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zur entsprechenden Finanzkraft, zum Umfang der Massnahme und zu den technischen Anforderungen stehen."

Kanton VD

Abs. 1: Die Führung ist hinzuzufügen: "La Confédération [...] les autorités, les organes de conduite et les organisations chargées du sauvetage et de la sécurité et des tiers".

Abs. 4: Die Kostenfolgen müssen zumindest geschätzt werden. Solange hierzu keine Informationen vorliegen, können neue Aufgaben nicht akzeptiert werden.

Abs. 6: Es ist eine Aussage zu den Finanzen hinzuzufügen: "Il peut imposer aux cantons et aux [...], en tenant compte de ses capacités financières ainsi qu'aux contraintes budgétaires, des délais pour assurer [...]".

Im Übrigen ist es merkwürdig, dass die Stromsicherheit nur beim nationalen sicheren Datenverbundsystem erwähnt wird (Art. 19 Abs. 4), jedoch nicht bei den anderen Systemen.

GLP

Abs. 4 ist zu ergänzen: "Die Kantone und angeschlossene Dritte sind zuständig [...]".

Axpo

Der Artikel ist dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass Bund und Kantone Dritte mit der Errichtung und dem Betrieb eines mobilen Sicherheitsfunksystems beauftragen können und dass der Kreis der Nutzer auch auf Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen ausgedehnt wird. Diese sind mit den Herausforderungen zur Bewältigung und Beherrschung von Notlagen vertraut. Sie errichten und betreiben auch die dafür erforderlichen Systeme. Durch die Erweiterung des Nutzerkreises können nicht nur Kosten eingespart, sondern auch die Kommunikation und die Zusammenarbeit im Krisenfall erheblich vereinfacht werden.

Swissgrid

Abs. 1 ist zu präzisieren: "Bund und Kantone errichten und betreiben gemeinsam ein mobiles Sicherheitsfunksystem für die interkantonale und organisationsübergreifende Zusammenarbeit der Behörden, ~~und~~ der Organisationen für Rettung und Sicherheit ~~und~~ sowie Dritten."

Die Anwendbarkeit von Abs. 6 und Art. 23 Abs. 5 sollte sich bei den KI-Betreiberinnen analog Art. 23 Abs. 4 ebenfalls auf die Endgeräte beschränken. Dies insbesondere, solange die Systeme nur im Ereignisfall, nicht aber im Normalbetrieb verwendet werden.

Art. 19 Nationales sicheres Datenverbundsystem

RK MZF, Kanton BL, GL (zu Abs. 8), GR, NW (zu Abs. 8), SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Die Regelungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren; es ist zu definieren, was mit "ist zuständig", "sorgt" und "ist verantwortlich" gemeint ist.

Abs. 8: "nach Anhörung der Kantone" ist durch "im Einvernehmen mit den Kantonen" zu ersetzen. Aufgrund der finanziellen Beteiligung sind die Kantone bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Kanton BL zusätzlich

Abs. 7 und 8: Das System wird gemeinschaftlich betrieben, somit ist auch das Vorgehen gemeinschaftlich abzusprechen. Es ist nicht richtig, wenn der Bund alleine Vorgaben machen und Entscheidungen treffen kann.

Kanton SH zusätzlich

Die Begriffe "Dritte" und "Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen" sind im Gesetz und im erläuternden Bericht kongruent zu verwenden. Die Verwendung der Begriffe "Dritte" und "Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen" ist unklar. Gemäss erläuterndem Bericht zu Abs. 5 gehören die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen nicht zu den Dritten. Unter Abs. 7 werden aber nur die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und nicht Dritte erwähnt.

Kanton UR zusätzlich

Abs. 2 ist zu ergänzen: "[...] insbesondere für die Stromsicherheit ihrer Systeme und ihrer Netze."

Kanton TI

Abs. 7: Der Bund sollte alle technischen Vorkehrungen zum Werterhalt der Installationen aufgrund objektiver Faktoren festlegen. Bestimmung ergänzen: "Er kann den Kantonen [...]; diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zur entsprechenden Finanzkraft, zum Umfang der Massnahme und zu den technischen Anforderungen stehen."

Kanton VD

Abs. 4: Die Kostenfolgen müssen zumindest geschätzt werden. Solange hierzu keine Informationen vorliegen, können neue Aufgaben nicht akzeptiert werden.

Abs. 7: Es ist eine Aussage zu den Finanzen hinzuzufügen: "Il peut imposer aux cantons et aux [...], en tenant compte de ses capacités financières ainsi qu'aux contraintes budgétaires, des délais pour assurer [...]".

GLP

Abs. 7 ist zu ergänzen: "Er kann den Kantonen, den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und angeschlossenen Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt und zur Sicherheit machen."

Das nationale sichere Datenverbundsystem kann nur sicher sein, wenn auch die Sicherheitsstandards und Netzwerktechnik immer auf dem neuesten Stand sind. Daher muss der Bundesrat auch Vorgaben an alle angeschlossenen Nutzer machen können, um die Sicherheitsstandards auch ausserhalb der Werterhaltung durchzusetzen.

Städteverband

Den Artikel sinngemäss ergänzen, dass der Betrieb teilweise an Dritte übertragen werden kann oder Datenübertragungskomponenten von Dritten eingekauft werden können, sofern die Daten- und Betriebssicherheit dies zulässt. Die Betriebsverantwortung obliegt immer dem Bund und den Kantonen.

EEKGS

Beim Kulturgüterschutz liegen die Cyberrisiken weniger im Bereich der Datenkommunikation als vielmehr in der sicheren Speicherung digitaler Kulturgüter von nationaler Bedeutung. Es wäre daher zu begrüßen, wenn das nationale Datenverbundsystem neben Komponenten für die Kommunikation auch solche für die verlässliche und langfristige Datenspeicherung umfassen würde.

Axpo

Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen, dass bei der Errichtung und beim Betrieb eines sicheren Datenverbundsystems die bereits vorhandene Infrastruktur der Stromversorgungsunternehmen verwendet werden kann. Die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sind im Besitz grosser ungenutzter Kapazitäten krisensicherer Glasfasernetze.

Post

Abs. 7: Die in Bezug auf die terminlichen Vorgaben zur Umsetzung sowie zum Werterhalt verbundenen finanziellen Verpflichtungen sind nicht abschätzbar. Die auf die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen zukommenden finanziellen Verbindlichkeiten und Lasten sind zu konkretisieren.

Swisscom

Abs. 5: Falls Swisscom unter die Kategorie "Dritte" fallen sollte, stellt sich die Frage, welche genauen Anforderungen an die Stromsicherheit gestellt werden, d.h. wie lange die Netze nach einem Stromausfall weiterbetrieben werden sollen und wer für die Kosten der dafür notwendigen Aufwände aufkommen wird.

Swisscom arbeitet seit Jahren an der Erhöhung der Stromautonomie in allen ihren Netzen (z. B. batteriegestützte Makrozellen, mobile Generatoren, Stromgeneratoren und Dieselvorräte für mehrere Tage). Die Autonomie des Swisscom Mobilfunknetzes bei einem Stromausfall beträgt mindestens eine Stunde. Die Swisscom Kernnetzelemente und die Radio-network-Controller befinden sich in Gebäuden mit einer Stromautonomie von mehreren Tagen. Im Übertragungsnetz kann von einer Autonomie von mindestens acht Stunden ausgegangen werden. Ausnahmen sind lediglich Konzentratoren, die über eine Stromautonomie von vier Stunden verfügen.

Swissgrid

Swissgrid steht für einen Beitrag zum sicheren Datenverbundsystem soweit möglich zur Verfügung. Der Mangel an verfügbaren Lichtwellenleiter-Fasern sowie die geographisch unterschiedliche Lage lassen dies jedoch nur eingeschränkt zu. Ferner darf sich aus der Regelung für KI-Betreiberinnen keine rechtliche Pflicht ergeben. Die Erläuterungen sind diesbezüglich zu präzisieren. Nutzt der Bund Infrastrukturen der KI-Betreiberinnen, hat er dies ihnen zu vergüten.

Die Vorgaben gem. Abs. 7 haben sich auf den Regelungsbereich von Abs. 5 (dezentrale Komponenten) zu beschränken.

Art. 20 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

RK MZF, Kanton BL, GL (zu Abs. 7), GR, NW (zu Abs. 7 u. 8), SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, FKS (ohne Abs. 8), SFV (ohne Abs. 8), VSBF (ohne Abs. 8), AGV (ohne Abs. 8)

Die Regelungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren; es ist zu definieren, was mit "ist zuständig", "sorgt" und "ist verantwortlich" gemeint ist.

Abs. 7: "nach Anhörung der Kantone" ist durch "im Einvernehmen mit den Kantonen" zu ersetzen. Aufgrund der finanziellen Beteiligung sind die Kantone bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Abs. 8 ist ersatzlos zu streichen. Im Rahmen der Projektarbeit zur Einführung eines neuen Systems kann ein Pilotprojekt lanciert werden, ohne dies auf Gesetzesstufe zu verankern.

Kanton BL zusätzlich

Abs. 6 und 7: Das System wird gemeinschaftlich betrieben, somit ist auch das Vorgehen gemeinschaftlich abzusprechen. Es ist nicht richtig, wenn der Bund alleine Vorgaben machen und Entscheidungen treffen kann.

Kanton AG

Der Gesetzesentwurf hält richtig fest, dass Bund und Kantone solche Systeme aufbauen können. Diese Bedürfnisse sind im Grundsatz unbestritten; es fehlen jedoch gegenwärtig

die finanziellen Mittel zur Realisierung. Das führt dazu, dass sich der Kanton AG gegenwärtig für den Lageverbund innerhalb des Kantons auf das System "IES" stützt. Es wäre nicht akzeptabel, wenn dem Kanton Mehrkosten entstehen würden, weil er durch den Bund zur Übernahme eines anderen Systems gezwungen würde. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen sein, inwieweit bestehende Systeme mit "Gateways" in ein neues System integriert werden können. (Betrifft auch Art. 21)

Kanton BE

Abs. 8: Es ist selbstverständlich, dass zur Einführung eines neuen Systems Pilotprojekte lanciert werden können. Es ist daher zu prüfen, ob hierfür eine gesetzliche Bestimmung notwendig ist.

Kanton TI

Abs. 6: Der Bund sollte die Fristen für die Realisierung des Systems aufgrund objektiver Faktoren festlegen. Bestimmung ergänzen: "Er kann den Kantonen und Dritten [...]; diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zur entsprechenden Finanzkraft, zum Umfang der Massnahme und zu den technischen Anforderungen stehen."

Kanton VD

Abs. 4: Die Kostenfolgen müssen zumindest geschätzt werden. Solange hierzu keine Informationen vorliegen, können neue Aufgaben nicht akzeptieren werden.

Abs. 6: Es ist eine Aussage zu den Finanzen hinzuzufügen: "Il peut imposer aux cantons et aux [...], en tenant compte de ses capacités financières ainsi qu'aux contraintes budgétaires, des délais pour assurer [...]".

Abs. 8 streichen, da ein Pilotprojekt lanciert werden kann, ohne dies gesetzlich zu verankern.

GLP

Abs. 4 ist zu ergänzen: "Die Kantone und angeschlossene Dritte sind zuständig [...]."

Städteverband

Der Artikel ist sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

- Die kommerziellen Mobilfunkanbieter sollen verpflichtet werden, für die BORS schweizweit durchgängige mobile Datenkommunikationsdienste in allen Lagen sicherzustellen.
- Die kommerziellen Mobilfunkanbieter sollen verpflichtet werden, für die BORS und ihre Partner eine genügende, mobile Datenkommunikation in allen Lagen sicherzustellen (Subsidiaritätsprinzip).
- Mindestens ein kommerzieller Mobilfunkanbieter soll verpflichtet werden, seine Infrastruktur in definierten Gebieten gegenüber einem Ausfall der öffentlichen Stromversorgung von bis zu 72 Stunden zu schützen.
- Es sollen Vorgaben erlassen werden, welche die Mobilfunkanbieter verpflichten, die für die BORS notwendigen Funktionalitäten in ihren Netzen zu implementieren.

Axpo

Der Artikel ist dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass Bund und Kantone Dritte mit der Errichtung und dem Betrieb eines mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystems beauftragen können. Es handelt sich dabei um äusserst komplexe und aufwändige Systeme, die sehr kurzen Technologiezyklen unterworfen sind. Es erscheint deshalb wenig zielführend, dass die öffentliche Hand ein solches System eigenständig plant, realisiert und betreibt.

Swisscom

Im erläuternden Bericht zu Abs. 1 wird erwähnt, dass öffentliche Mobilfunknetze nicht die gesamte Fläche der Schweiz abdecken und somit die Anforderungen nicht erfüllen. Implizit wird also angenommen, dass das entstehende mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem diese Anforderung erfüllen soll. Diese Erwartung dürfte unrealistisch sein. Anstatt ein vollkommen neues Mobilfunknetz für die Bedürfnisse der Rettungs- und Sicherheitsdienste zu bauen, wäre es wesentlich sinnvoller, die öffentlichen Mobilfunknetze als Basis für ein Sicherheitsfunksystem zu verwenden und dieses für die Anforderungen der BORS zu ergänzen.

Es wird ebenfalls erwähnt, dass die öffentlichen Netze bei einem "Blackout" nicht ausreichend gehärtet seien, jedoch wird nicht angegeben, wie lange das Netz bei einem solchen "Blackout" verfügbar sein soll. Eine längere Autonomie der öffentlichen Netze könnte aber mit den gleichen Mitteln realisiert werden, die auch für das neue Sicherheitskommunikationsnetz angewendet werden müssten. Dies allein ist somit kein Argument für ein neues Netz. Beispielsweise könnte eine Teilmenge von Antennenstandorten des öffentlichen Netzes selektiert werden, die eine ausreichende Abdeckung im Krisenfall gewährleisten könnten. Die Aufwände hierfür wären sicher um einiges geringer als der Bau und Betrieb eines neuen Netzes.

Abs. 5: Es ist davon auszugehen, dass Swisscom Frequenzressourcen zur Verfügung stehen, die auch für das neue Sicherheitskommunikationssystem geeignet wären. Eine Nutzung dieser Ressourcen sollte deshalb bei der Umsetzung unbedingt in Betracht gezogen werden.

Abs. 8: Falls Swisscom ebenfalls unter "Dritten" gemeint ist, würde Swisscom zu einem solchen Pilotprojekt Hand bieten und könnte bereits Konzepte und Produkte anbieten, die im Rahmen eines Pilotprojekts von Nutzen wären (z. B. eine priorisierte Datenübertragung und weitere Optionen für eine sichere und effiziente Kommunikation).

In den nächsten Jahren werden die klassischen Netzfunktionen sukzessive virtualisiert und in eine Telecom-Cloud migriert. Im Lichte dieser technologischen Entwicklungen sollten für den Aufbau eines BORS-Netzes die neuen Möglichkeiten einer Cloud-Infrastruktur in Betracht gezogen werden. Dies würde auch zu tieferen Investitions- und Betriebskosten führen.

Swissgrid

Art. 20 (wie auch Art. 18) lassen offen, ob die KI-Betreiberinnen die Systeme im Normalbetrieb nutzen (dürfen) oder sie nur im Ereignisfall verwenden. Trifft letzteres zu, ist eine Gleichbehandlung von Kantonen und Dritten in Abs. 6 nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

Art. 21 Nationales Lageverbundsystem

RK MZF, Kanton BL, GL (zu Abs. 8), GR, NW (zu Abs. 8), SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Die Regelungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren; es ist zu definieren, was mit "ist zuständig", "sorgt" und "ist verantwortlich" gemeint ist.

Abs. 8: "nach Anhörung der Kantone" ist durch "im Einvernehmen mit den Kantonen" zu ersetzen. Aufgrund der finanziellen Beteiligung sind die Kantone bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Kanton BL zusätzlich

Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen, da der Bund zu stark in die taktische Unabhängigkeit der Kantone eingreift. Dadurch könnte der Bund die Kantone verpflichten, bestimmte Systeme

wie z. B. IES für die Lageführung zu nutzen. Dies wird abgelehnt.

Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen, da der Bund zu stark in die taktische Unabhängigkeit der Kantone eingreift.

Abs. 8: Der Bund darf nicht die alleinige Entscheidungsinstanz sein. Das System wird gemeinschaftlich betrieben. Somit sollte auch über die Einstellung oder Ablösung des Systems gemeinschaftlich entschieden werden.

Kanton AG

In Abs. 6 und 7 ist festzuhalten, dass Bund und Kantone Aufgaben und Termine *vereinbaren* (und solche nicht einseitig durch den Bund erlassen werden können).

Kanton BE

Es wird begrüsst, dass die Betreiber kritischer Infrastrukturen ebenfalls auf das Nationale Lageverbundsystem zugreifen können. Da es sich hierbei teilweise um gewinnorientierte Firmen handelt, sind der Umgang mit vertraulichen Daten sowie die Frage der Haftung bei einem Datenmissbrauch zu regeln.

Kanton TI

Abs. 7: Der Bund sollte alle technischen Vorkehrungen zum Werterhalt der Systeme aufgrund objektiver Faktoren festlegen. Bestimmung ergänzen: "Er kann den Kantonen und Dritten [...]; diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zur entsprechenden Finanzkraft, zum Umfang der Massnahme und zu den technischen Anforderungen stehen."

Kanton VD

Der Artikel steht im Widerspruch zu den Ausführungen im erläuternden Bericht: Handelt es sich um ein vollumfänglich im Eigentum des Bundes stehendes System, das den Kantonen zur Verfügung gestellt wird, oder um ein System, das Daten aus verschiedenen Systemen aus den Kantonen vereint? Dies muss genau erläutert werden.

Abs. 2 enthält ein "qui" zu viel.

Abs. 4: Die Kostenfolgen müssen zumindest geschätzt werden. Solange hierzu keine Informationen vorliegen, können neue Aufgaben nicht akzeptieren werden.

Abs. 5: Der Zugang von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen wird begrüsst. Da es sich jedoch um gewinnorientierte Unternehmen handelt, müssen die Bearbeitung vertraulicher Daten sowie die Haftung bei einem Missbrauch berücksichtigt werden.

Abs. 7: Es ist eine Aussage zu den Finanzen hinzuzufügen: "Il peut imposer aux cantons et aux [...], en tenant compte de ses capacités financières ainsi qu'aux contraintes budgétaires, des délais pour assurer [...]".

GLP

Abs. 7 ist analog Art. 19 Abs. 7 zu ergänzen: "Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt und zur Sicherheit machen."

SP

Die grössten Sicherheitsrisiken dürften aktuell im Bereich der Cyber-Kriminalität, des Cyber-Vandalismus und unerwarteter Cyber-Ausfälle liegen. Die EU hat deshalb gemeinsame Sicherheitsanforderungen definiert und eine Meldepflicht eingeführt. In der Schweiz scheint diesbezüglich alles viel länger zu dauern (Bericht Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018-2022, Massnahme 8). Nachdem die EU die Massnahme geprüft und für gut befunden hat und auch wichtige SKI-Betreiber die Einführung einer Meldepflicht gefordert haben, leuchtet ein Zuwarten nicht ein. Die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung einer Meldepflicht sollen jetzt geschaffen werden:

Art. 21^{bis} (neu) Sicherheitsanforderungen und Meldepflicht über Störfälle

Die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und die Anbieter digitaler Dienste

- a. gewährleisten die Sicherheit der von ihnen verwendeten Netz- und Informationssysteme. Der Bundesrat definiert die mindestens zu beachtenden Sicherheitsanforderungen;
- b. melden Störungen ihrer Netz- und Informationssysteme dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Städteverband

Den Artikel sinngemäss ergänzen, dass die Kantone die operative Lageführung sicherstellen; sie können diese im Verbund betreiben oder an Systemen des Bundes partizipieren.

Post

Abs. 5: Da gemäss Art. 23 Abs. 4 die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen auch die Kosten für ihre Endgeräte zu tragen haben, sind die im Zusammenhang mit dem nationalen Lageverbundsystem zu tragenden Kosten und Verbindlichkeiten nicht abschätzbar. Die Regelungen sind zu konkretisieren und/oder es ist eine allfällige Mitbeteiligung an den Kosten durch den Bund festzulegen.

Swisscom

Die Errichtung eines einheitlichen nationalen Lageverbundsystems wird begrüsst. Zumindest müsste im Sinne eines möglichst verzugsfreien Meldesystems verhindert werden, dass wichtige Daten mehrfach und manuell eingegeben werden müssen. Über ein solches System sollten sowohl Meldungen an die NAZ als auch an sämtliche Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und an die involvierten Bundesämter erfolgen. Swisscom ist bereit, Angaben über die Lage ihrer Netze und Dienste in ein solches System einzuspeisen.

Swissgrid

Wie bei Art. 19 haben sich die Vorgaben gem. Abs. 7 auf den Regelungsbereich von Abs. 5 (dezentrale Komponenten) zu beschränken.

Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Den wichtigsten digitalen Kommunikations- und Führungs-Systemen sind Low-Tech-Systeme beizustellen, welche auf grundsätzlich anderen Technologien beruhen. Ziel muss sein, auch bei einem Ausfall der Hauptsysteme die Kommunikation und die Führungsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

Es ist ein neuer Art. 21^{bis} einzufügen:

¹ Der Bund sorgt auf allen Stufen – Bund, Kantone, Gemeinden – dafür, dass den Kommunikations- und den wichtigsten überlebenswichtigen Systemen zusätzlich zu den Strom- und Elektronik-abhängigen Hauptsystemen technologisch einfache Ersatzsysteme redundant beigestellt werden, die bei Ausfall der Stromversorgung und/oder der Elektronik auf allen Stufen existentiell wichtige Funktionen zumindest rudimentär bewältigen können. Dabei sollen auch sehr unkonventionelle und in der Vergangenheit benützte Systeme in Betracht gezogen werden. Die Kommunikation und wichtigsten Leistungen für die Bevölkerung müssen zwingend auch in chaotischen Lagen auf minimaler Stufe aufrechterhalten werden können.

² Parallel zum Führungssystem des Bundes ist auf Stufe der Kantone und Gemeinden ein alternatives, dezentrales Führungssystem aufzubauen. Es wird für den Fall des Zusammenbruchs der Kommunikation vom Bund zu den Kantonen und/oder von diesen zu den Gemeinden, oder der Lähmung oder Zerstörung der dem Bund zur Verfügung stehenden Mittel, oder falls die Grösse der Ereignisse die Möglichkeiten des Bundes übersteigt, von den betroffenen Kantonen und Gemeinden autonom erstellt und betrieben.

5. Kapitel: Ausbildung

Art. 22

RK MZF, Kanton GL, GR, JU, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, FKS, SFV, VSBF, AGV

Abs. 1: Eine bessere Koordination von Ausbildungen und Übungen wird begrüsst. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist jedoch unzureichend. Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z. B. Polizei, Feuerwehr). Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und etablierten Strukturen sind zu nutzen (z. B. SVS).

Kanton BE, FR, VD, Centre Patronal

In der französischen Fassung des Gesetzentwurfs ist die Kapitelnummer zu korrigieren (Kap. 5 statt 6).

Kanton FR

Abs. 2 anpassen: "L'OFPP garantit l'offre [...] et appuie les cantons dans leurs propres formations." Die Unterstützung der Kantone durch das BABS gewährleistet bis zu einem gewissen Grad ein einheitliches Vorgehen im Ausbildungsbereich auf gesamtschweizerischer Ebene.

Kanton GE

Abs. 3: Um eine Ausbildung zu gewährleisten, die alle Systeme umfasst, ist auf Kapitel 4 zu verweisen.

Kanton VD

Es besteht eine gewisse Unklarheit bei den Zuständigkeiten im Ausbildungsbereich. Art. 22 und Art. 14, 51 und 57 stimmen nicht überein. Es muss klar zwischen der Ausbildung im Zivilschutz und der Ausbildung der kantonalen Führungsorgane unterschieden werden. Für letztere sind die Kantone dafür zuständig, die Einzelheiten festzulegen.

Abs. 1: Die Bedeutung des französischen Textes ist nicht klar. Es sollte eine Satzstruktur analog der deutschen Fassung verwendet werden. Der Satz sollte in zwei Teile unterteilt werden: "La Confédération coordonne l'instruction des membres des organisations partenaires de la protection de la population en vue de leur collaboration. Elle coordonne aussi les exercices entre ces organisations et a. les organes de conduite, [...]".

Abs. 3: Es ist zu präzisieren, dass für alle Systeme gemäss 4. Kapitel eine Ausbildung durchgeführt wird: "Il assure l'instruction [...] des systèmes de communication de la protection de la population mentionnés au chapitre 4 et des systèmes [...]".

SZSV, BZSV

Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welcher Stufe sich die Koordination beschränken soll. Die Koordination der Ausbildung durch den Bund darf nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (Polizei, Feuerwehr).

KomABC

Hochspezialisierte Ausbildungen, wie z. B. die Weiterbildung der Führungsorgane, sollen aus wirtschaftlichen und fachlichen Gründen zentral durch zertifizierte (Fach-)Instruktoren unterrichtet werden. Somit ist die gesetzliche Verankerung eines nationalen Ausbildungsangebotes im ABC-Bereich angebracht, dies auch im Hinblick auf die Aussagen zum ABC-

Schutz im erläuternden Bericht. Ein solches Ausbildungsangebot dient auch der Erfüllung von Art. 57 Abs. 2 Bst. b. Deshalb ist folgender Wortlaut aufzunehmen (als Abs. 4): "Es stellt ein Aus- und Weiterbildungsangebot im ABC-Schutz sicher."

Swisscom

Die Durchführung von gemeinsamen Ausbildungen und Übungen wird begrüsst. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dafür möglichst wenige Ressourcen benötigt werden und eine Teilnahme angemessen entschädigt wird. Auch sollten sich sämtliche Konzessionsinhaber an solchen Ausbildungen und Übungen beteiligen.

6. Kapitel: Finanzierung

Art. 23 Mobiles Sicherheitsfunksystem

Kanton AG

Abs. 2 Bst. d: Falls gemeint ist, dass die Kantone neu die Kosten für die Anschaffung von Polycom-Funkgeräten für den Zivilschutz auf kantonaler Ebene zu tragen haben, so muss dies mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen abgelehnt werden. Bei Stückkosten von rund CHF 1'500 pro Gerät würde es sich um ein Volumen von mindestens CHF 1'100'000 handeln.

Kanton BE

Abs. 5 ist dahingehend anzupassen, dass auch der Bund Mehrkosten, die er aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung oder dem Werterhalt bei den Kantonen oder Dritten verursacht, zu tragen hat. Die Regelungen zur Kostentragung aufgrund von Verzögerungen hat für alle beteiligten Partner gleichermassen zu gelten.

Kanton BL

Abs. 5 ist zu streichen.

Kanton FR

Abs. 3 und 5 neu formulieren: "En accord avec les cantons, le Conseil fédéral définit [...]" Das mobile Sicherheitsfunksystem ist ein gemeinsames System von Bund und Kantonen. Von den Mehrkosten, die durch Verzögerungen verursacht werden, sind unter Umständen nicht nur die Kantone, sondern auch die anderen Partner und damit auch der Bund betroffen.

Kanton GE

Abs. 5: Mehrkosten dürfen nur denjenigen Kantonen oder Dritten belastet werden, die sie verursacht haben und nicht grundsätzlich weiterverrechnet werden.

Kanton GL, GR, JU, TI, VS

Abs. 3 neu formulieren: "Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]." Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Kanton JU, NE, TI, VS zusätzlich

Abs. 5: Gegen diesen Grundsatz ist nichts einzuwenden. Jedoch sind die Kosten auf jene Instanz zu überwälzen, die für die Verzögerung verantwortlich ist (inkl. Bund). Abs. 5 entsprechend anpassen: "Le Conseil fédéral peut prévoir de reporter sur les cantons ou les tiers les surcoûts que des retards dans la mise en œuvre ou le maintien de la valeur ont occasionnés. Les cantons peuvent procéder de même vis-à-vis de la Confédération lorsque

des surcoûts ont été engendrés en raison de retards dans la mise en œuvre ou le maintien des systèmes de compétences fédérales."

Kanton SH

Abs. 1 Bst. c: Der Bund soll auch die Kosten für die Bereitstellung der Endgeräte für die Führungsstäbe in den Kantonen und den Zivilschutz tragen. Gemäss bisheriger Praxis trägt das BABS die Kosten für die Endgeräte des Zivilschutzes. Die Unterscheidung der Einsatzelemente zwischen Zivilschutz und zivilem Führungsstab ist aber kaum mehr möglich, da die Führungsunterstützung ein wichtiger Bestandteil des Führungsstabes ist. Dieser Entwicklung ist Rechnung zu tragen.

Abs. 3 neu formulieren: "Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]." Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Kanton VD

Der Artikel enthält Doppelspurigkeiten mit Art. 18-21; sie sind aufeinander abzustimmen.

Abs. 3: Die Kantone müssen einbezogen werden: "Avec l'accord des cantons, le Conseil fédéral définit [...]".

Abs. 5: Die Bestimmung zur Übernahme von Mehrkosten aufgrund von Verzögerungen muss für alle beteiligten Partner gelten, d. h. auch für den Bund. Abs. 5 entsprechend anpassen: "Le Conseil fédéral peut prévoir de reporter sur les cantons ou les tiers les surcoûts des retards causés par ceux-ci dans la mise en œuvre ou le maintien de la valeur. Les cantons peuvent procéder de même vis-à-vis de la Confédération lorsque des surcoûts ont été engendrés en raison de retards dans la mise en œuvre ou le maintien des systèmes de compétences fédérales."

Post

Die von den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zu tragenden Aufwendungen für die ihnen auferlegten Leistungen sind zu konkretisieren. Ansonsten kann das Ausmass der Kosten nicht abgeschätzt werden. Denkbar wären dabei eine maximale Quote der eigenen Beteiligung (Kostendach) oder auch eine finanzielle Mitbeteiligung des Bundes. Die finanzielle Abgeltung bedarf zwingend einer verbindlichen Regelung, die sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützt. Eine solche Grundlage besteht höchstens in Art. 12 Postgesetz, wogegen weder aus dem BZG-Entwurf noch aus den zugrundeliegenden Gesetzesentwürfen eine solche ersichtlich ist. Es sind klare Abgeltungsregeln nötig, falls die Post weitere Aufgaben übernehmen muss. (Betrifft auch Art. 26 Abs. 1, v. a. Bst. d)

Art. 24 Alarmierungssystem, Ereignisinformation und Notfallradio

RK MZF, Kanton BL, GL, JU, NE, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG

Es ist unklar, wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben. Ebenso ist die Entschädigung der Kantone für ihre Aufwendungen (erbrachte Leistung) festzulegen und zu beschreiben.

Kanton LU

Abs. 1: Es wird beantragt, dass die Kantone für die Beschaffung der Sirenen zuständig bleiben sollen. Dadurch können Synergien genutzt werden.

Kanton TI

Im Ereignisfall ist es wichtig, dass auch Personen mit Hördefizite oder Mobilitätsbehinderung

erreicht werden; aufgrund der vorgesehenen Abschaltung des analogen Sendernetzes betrifft dies auch Menschen in abgelegenen Regionen. Bestimmung ergänzen: "Der Bund trägt die Kosten für das Alarmierungssystem, die Ereignisinformation und das Notfallradio unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen mit Hördefizite oder Mobilitätsbehinderung und der Erreichbarkeit abgelegener Regionen die über kein Digitalnetz verfügen."

Kanton VD

Mit dieser Bestimmung wird die Verantwortung der Kantone für den Unterhalt der dezentralen Komponenten aufgehoben. Jedoch besteht das Risiko, dass die Kantone den engen Kontakt mit den Eigentümern der Gebäude verlieren, auf denen die Sirenen angebracht sind. Dem BABS soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, den Unterhalt der Sirenen an die Kantone zu vergeben, falls sie dies möchten. Ausserdem ist nichts zu den Entschädigungen festgelegt, die jährlich an die Gebäudeeigentümer bezahlt werden. Es ist nicht klar, ob diese Entschädigungen in den Betriebskosten zulasten des BABS enthalten sind oder ob es weiterhin Sache des Kantons ist, die Entschädigung zu bezahlen. Dies sollte im Detail festgelegt werden.

Art. 25 Nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem

RK MZF, Kanton BE, BL, GR, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Abs. 3 ist neu zu formulieren: "Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]". Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Kanton AG

Die konkreten Kostenfolgen sind nicht ersichtlich. Solange dies so ist, müssen Vorbehalte angebracht werden. Im Aufgaben- und Finanzplan AG sind Ausgaben von CHF 180'000 pro Jahr geplant. Umfangreiche und kurzfristig anfallende Mehrkosten wären nicht akzeptierbar.

Kanton GE, JU, NE, VS, VD

Um unterschiedliche Auslegungen zu verhindern, sollte definiert werden, was unter "anteilmässige ("au prorata") zu verstehen ist.

Kanton VD

Abs. 1 und 2: Die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen ist nicht klar. Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a stehen im Widerspruch zum erläuternden Bericht. Dort ist festgehalten, dass sich die Kantone lediglich an den Kosten der dezentralen Komponenten zu beteiligen haben, während die Kosten der zentralen Komponenten zulasten des Bundes gehen. Hingegen sind gemäss Gesetzesentwurf die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und den betrieblichen Werterhalt der zentralen Komponenten anteilmässig von den Kantonen zu tragen.

Abs. 3: Die Kosten allfälliger Pilotprojekte sollen zulasten der Kantone gehen, ausser wenn das System auf gesamtschweizerischer Ebene eingerichtet würde. Dies schafft die Möglichkeit für unterschiedliche, untereinander nicht kompatible kantonale Lösungen. Damit ist ein erhebliches Risiko verbunden.

Falls an dieser Bestimmung festgehalten wird, sollte der Entscheid über die Übernahme der Kosten in Abstimmung mit den Kantonen getroffen werden. Abs. 3 entsprechend präzisieren:

"Le Conseil fédéral règle, en accord avec les cantons, la répartition [...]:

b. le projet pilote est annoncé et validé par la Confédération; [...]"

Swisscom

Im erläuternden Bericht zu Abs. 3 wird erwähnt, dass die Kosten für ein Pilotnetz durch die Kantone und die Dritten vorfinanziert werden sollen. Diese Kosten würden dann bei Realisierung des Projekts wieder rückvergütet. Swisscom als "Dritter" könnte die bestehende BORS Core Plattform für ein Pilotnetz zur Verfügung stellen. Die Übernahme von weiteren Kosten wäre jedoch in keinem Fall akzeptabel, insbesondere falls das Projekt nicht realisiert werden sollte.

Im Weiteren wird kein besonderer Nutzen einer eigenen Anbindung an die in Art. 25 erwähnten Systeme gesehen. Der Nutzen scheint einzig auf Seiten des Lageverbunds bzw. des Bundes und der Kantone zu liegen. Daher sind die Investitions- und Betriebskosten auch hauptsächlich von diesen zu tragen.

Axpo, BKW, Swissnuclear

Die "anteilmässige" Finanzierung der Kommunikationssysteme wird abgelehnt. Grundsätzlich sind Bund und Kantone für den Bevölkerungsschutz verantwortlich und damit auch für die Sicherstellung der Kommunikation. Die KKW-Betreiber haben bereits diverse Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung zu erfüllen und im Ereignisfall alle in der Spezialgesetzgebung definierten Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung an die Grundinfrastruktur ist weder angemessen noch begründet. Es werden keine Kriterien genannt, die festlegen, welche Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sich an der Finanzierung beteiligen müssen und in welchem Umfang. Insofern könnten mit 120 Endanschlüssen bei einer Anschlusspflicht der KKW (und Elektrizitätskonzerne) signifikante Kosten auf die Betreiber zukommen.

Die Einleitung zu Abs. 2 ist daher anzupassen: "Die Kantone ~~und die betroffenen Dritten~~ tragen die Kosten für [...]".

Swissgrid

Abs. 2 Bst. anpassen: "den Betrieb, den Unterhalt und den betrieblichen Werterhalt der zentralen Komponenten anteilmässig gemäss ihrer Nutzung". Die Aufnahme Dritter resp. KI-Betreiberinnen in das BZG wird begrüsst. Dies erfolgt teilweise jedoch ohne ausreichende Berücksichtigung der Eigenheiten Dritter. So verwendet Swissgrid Polycom nur im Ereignisfall, die Kantone und Behörden hingegen auch im Normalbetrieb.

Gemäss Erläuterungen werden KI-Betreiberinnen an die Systeme des Bundes und der Kantone angeschlossen. Daraus ist zu folgern, dass Infrastrukturen der KI-Betreiberinnen in der Regel nicht Teil der zentralen Komponenten sind (sondern eben an diese *angeschlossen* werden). Swissgrid ist grundsätzlich bereit, die Kosten ihrer Anschlüsse zu tragen. Eine gleiche Entschädigung aller Nutzer für die zentralen Komponenten wird jedoch klar abgelehnt. Aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, was unter "anteilmässig" verstanden wird. Die Entschädigung hat den Nutzen bzw. den Umfang des Servicebezugs zu berücksichtigen. Eine Kostenbeteiligung an den zentralen Komponenten seitens KI-Betreiberinnen ist nur für die tatsächliche Nutzung der Systeme gerechtfertigt.

KKW Gösgen

Die Zuständigkeitsfinanzierung wird in Bezug auf die neuen Systeme nicht konsequent eingehalten. So wird postuliert, auch die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen seien auf Informationen aus dem nationalen Lageverbundsystem angewiesen. Diese Aussage trifft zumindest für das KKG nicht zu. Die Aufgabe eines KKW im Falle eines ausserordentlichen Ereignisses ist die anlagespezifische Störfallbewältigung und die Information darüber an die zuständigen Stellen. Die entsprechenden Systeme und Prozesse sind etabliert. Entsprechend beteiligt sich das KKG auch an den Kosten (insbesondere Polycom). Für weitere Massnahmen wie die Lagedarstellung sind die Führungsorgane und Fachstellen sowie der Bund verantwortlich. Somit haben die Informationen aus einem Lageverbundsystem für die

KKW-Betreiber keinen Mehrwert.

Die Einleitung zu Abs. 2 ist daher anzupassen: "Die Kantone ~~und die betroffenen Dritten~~ tragen die Kosten für [...]". Eventualiter wird beantragt, pro System gemäss der Rollenaufteilung zwischen Bund, Kantonen und den spezifischen kritischen Infrastrukturen festzulegen, wer in welchem Umfang die Systeme nutzt und daher für deren Finanzierung zuständig ist.

Art. 26 Weitere Kosten

RK MZF, Kanton BE, BL, FR, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Abs. 1 Bst. c ist neu zu formulieren: "das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)". Vgl. Begründung zu Art. 12.

Kanton BL zusätzlich

Abs. 1 Bst. c: Es werden keine Angaben zur Kostentragung des Zusatzaufwands für die Kantone, die einen ABC-Stützpunkt betreiben, gemacht. Der Zusatzaufwand ist ebenfalls durch den Bund zu tragen (Bundesaufgabe). Formulierungsvorschlag: "das Einsatzmaterial und den Betrieb für interkantonale ABC-Stützpunkte der Kantone [...]."

Kanton AG

Es wird davon ausgegangen, dass der Bund die Entschädigungen für die vereinbarten Leistungen der Kantone im Zuständigkeitsbereich des Bundes weiterhin entrichten wird. Art. 26 ist dahingehend zu präzisieren.

Kanton GR

Abs. 1 Bst. c neu formulieren: "das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)". Die Bestrebungen zur Schaffung interkantonaler Stützpunkte werden begrüsst. Die Übernahme der Kosten des Einsatzmaterials im ABC-Bereich durch den Bund soll aber nicht an die Bildung von interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

3. Titel: Zivilschutz

1. Kapitel: Aufgaben

Art. 27

Kanton AG

Abs. 1 Bst. d: Es wird begrüsst, dass die seit 2004 bestehende Lücke im Sanitätswesen geschlossen werden soll. Dies wird einen Kraftakt erfordern. Der Kanton AG allein ist nicht in der Lage, dies umzusetzen, solange kein Leistungsprofil erarbeitet wird. Dies ist Sache des Gesundheitswesens unter der Führung des KSD. Solange kein Leistungsprofil vorliegt, müssen Vorbehalte gegen den Beizug des Zivilschutzes vorgebracht werden. Die personellen, organisatorischen und finanziellen Implikationen dieses Ansatzes können erst beurteilt werden, wenn ein Leistungsprofil vorliegt. Es ist zu berücksichtigen, dass der Zivilschutz allein nie in der Lage sein wird, die sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung bei Katastrophen und Notlagen zu gewährleisten. Es wird immer der fachlichen Führung durch qualifiziertes Personal des Gesundheitswesens bedürfen. Bezüglich der sanitätsdienstlichen Anlagen kann die ansonsten unbedenkliche Regelung nicht zum Tragen kommen, wonach der Bund keine Beiträge für Schutzanlagen ausrichtet, die technisch oder personell nicht betrieben werden können.

Kanton BE

In Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Bst. e ist die Aufnahme der "Rettung" als Aufgabe des Zivilschutzes zu prüfen.

Heute übernimmt der Zivilschutz auch Aufgaben im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung (z. B. beim Sirentest). Diese sind in Abs. 1 nicht aufgelistet. Daher ist zu prüfen, ob der Zivilschutz solche Aufgaben künftig noch übernehmen soll; falls ja, ist der Aufgabenkatalog entsprechend zu erweitern.

Art. 27 beschreibt die Aufgaben des Zivilschutzes (Abs. 1) und hält gleichzeitig fest, wofür dieser eingesetzt werden kann (Abs. 2). Abs. 2 beschreibt somit die Einsatzmöglichkeiten und keine Aufgaben, weshalb er nicht unter die Kapitelüberschrift "Aufgaben" passt. Art. 27 ist deshalb in zwei separate Artikel aufzuteilen. Die Aufgaben des Zivilschutzes sind zumindest im erläuternden Bericht im Sinne eines Leistungsprofils detailliert zu umschreiben

Kanton BL

Grossereignisse sind in Art. 2 bei den Aufgaben des Bevölkerungsschutzes nicht aufgeführt. Diesbezüglich besteht eine Differenz. Entweder sind Grossereignisse in Art. 2 aufzunehmen oder in Art. 27 zu streichen

Kanton FR

Es wird vorgeschlagen, den Artikel in zwei Teile aufzuteilen. Art. 27 mit der Überschrift "Missions de la protection civile" soll den Wortlaut von Abs. 1 enthalten. In Bst. d muss jedoch die sanitätsdienstliche Versorgung gestrichen werden.

Der neue Art. 28 mit der Überschrift "Prestations et interventions de la protection civile" soll wie folgt lauten:

"La protection civile peut être engagée pour:

- a. intervenir en cas de sinistre majeur, de catastrophe, de situation d'urgence ou de conflit armé ;
- b. intervenir pour mettre en œuvre des mesures de prévention ou de réduction des dommages ;
- c. fournir des prestations de remise en état après des événements dommageables ;
- d. fournir des prestations en faveur de la collectivité."

Kanton GE

Die Übereinstimmung mit Art. 3 muss überprüft werden. In dieser Bestimmung könnten die Basisleistungen des Zivilschutzes festgelegt werden, die im Minimum von allen Zivilschutzorganisationen erfüllt werden müssen und in allen Kantonen gleich sind.

Es gibt keinen Grund, die Partnerorganisationen des Rettungswesens und des Gesundheitswesens besonders hervorzuheben.

Die Alarmierung der Bevölkerung sollte erwähnt werden, falls man weiterhin Leistungen des Zivilschutzes bei der Alarmierung in Anspruch nehmen möchte, insbesondere bei der Durchführung der Sirentests.

Die Wiedereinführung der sanitätsdienstlichen Versorgung im Zivilschutz wird abgelehnt, da die Leistungen nicht näher definiert werden (insbesondere Rekrutierung und Aufgaben).

Der Artikel ist in zwei Teile aufzuteilen. Im ersten Artikel mit dem Wortlaut von Abs. 1 sollen die Aufgaben und Aufträge des Zivilschutzes definiert werden. Im zweiten Artikel, basierend auf Abs. 2, sollen die Arten von Dienstleistungen festgehalten werden, mit denen der Zivilschutz seine Aufgaben erfüllt.

Kanton JU, VS, VD (VD andere Haltung zum Sanitätsdienst)

Der Artikel weist Doppelspurigkeiten mit Art. 3 auf; sie müssen aufeinander abgestimmt werden. Die Aufgaben des Zivilschutzes sollten genauer definiert werden, um die Basisleistungen des Zivilschutzes festzulegen. Es sollte zwischen Hauptaufgaben und sekundären Aufgaben unterschieden werden.

Angesichts der Entwicklungen der Bevölkerungsschutzpartner im Sanitätsbereich ist es unnötig, dass sich der Zivilschutz in diesem speziellen Bereich engagiert. Ein eigener Sanitätsdienst im Zivilschutz wird daher abgelehnt. Jedoch kann der Zivilschutz das Gesundheitswesen mit dem dafür ausgebildeten Betreuungspersonal unterstützen. Folglich ist in Abs. 1 Bst. d der Hinweis auf die sanitätsdienstliche Versorgung zu streichen.

Abs. 2: Es sollte ein neuer Artikel mit der Überschrift „Prestations et interventions de la protection civile“ und folgendem Wortlaut aufgeführt werden:

"La protection civile peut être engagée pour:

- a. intervenir en cas de sinistre majeur, de catastrophe, de situation d'urgence ou de conflit armé ;
- b. intervenir pour mettre en œuvre des mesures de prévention ou de réduction des dommages ;
- c. fournir des prestations de remise en état après des événements dommageables ;
- d. fournir des prestations en faveur de la collectivité."

Mit einer Unterscheidung zwischen "interventions" (Einsätze) und "prestations" (Leistungen) lassen sich die Zuständigkeiten und Probleme im Zusammenhang mit der Anzahl Dienstage einfacher regeln:

- Zu "Einsätzen" kann man aufgerufen werden ohne Berücksichtigung der Aufgebotsfrist von 6 Wochen und es besteht keine Obergrenze für die Anzahl Dienstage. Art. 45 muss entsprechend angepasst werden.
- Die Leistungen werden ausschliesslich in den WK erbracht (3 bis 21 Dienstage pro Jahr, Aufgebot 6 Wochen vor Dienstleistung). Art. 56 Abs. 3 muss entsprechend angepasst werden.

Kanton VD zusätzlich/abweichend

Abs. 1: Es fehlt der Hinweis auf die Rettung aus Trümmerlagen (Zuständigkeit USAR).

Die Wiedereinführung der sanitätsdienstlichen Versorgung wird begrüsst. Bislang war die Unterstützung des Gesundheitswesens und der Partner des Sanitätsdienstes begrenzt, da der Zivilschutz keine Pflegeleistungen erbrachte und nur für den Transport von Verletzten eingesetzt wurde. Es müssen jedoch Rahmenbedingungen für den Einsatz des Zivilschutzes im Sanitätsbereich festgelegt werden.

Kanton NE

Es sollten zwei separate Artikel geschaffen werden. Es ist zwischen den Aufgaben und dem Bestimmungszweck des Zivilschutzes einerseits und den verschiedenen Arten der Erbringung dieser Leistungen andererseits zu unterscheiden. Die Basisleistungen, die jede Zivilschutzorganisation in der Schweiz zu erbringen hat, müssen klar zum Ausdruck kommen, um ein Minimum an Vereinheitlichung zu gewährleisten.

Kanton OW

Abs. 1 Bst. d: Die Unterstützung der Partnerorganisationen kann zu erheblichen Mehraufgaben und -kosten für den Zivilschutz führen. Die Aufgabenteilung zwischen KSD und Zivilschutz muss klar geregelt werden.

Kanton SO

Abs. 1 Bst. e neu: "Rettung aus schweren Trümmerlagen" (jetziger Bst. e wird zu f). In der Aufzählung fehlt die Kernaufgabe der Rettung aus schweren Trümmerlagen. Sofern diese

Aufgabe für den Zivilschutz bestehen bleibt, muss sie als Aufgabe im Gesetz festgehalten werden.

Kanton SZ

Abs. 1 Bst. d ist zu streichen. Solange kein Gesamtkonzept "Sanitätsdienst Schweiz" vorliegt, können diese Aufgaben nicht explizit dem Zivilschutz zugeordnet werden.

Kanton TI

Abs. 1 Bst. d: Die "sanitätsdienstliche Versorgung" ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 2: Es fehlt die Art des Einsatzes. In einem neuen Bst. ergänzen: "Einsätze im Falle von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen oder bewaffneten Konflikt."

Abs. 2 Bst. a: Die Einführung dieser Art von Einsätzen ist problematisch, da ein zu grosser Interpretationsspielraum besteht. Diese Einsatzarten sind genauer zu beschreiben und konkret zu definieren, z. B. in einer Wegleitung für die Genehmigung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft.

Kanton UR

In Abs. 1 Bst. d ist die Aufzählung "des Rettungswesens und des Gesundheitswesens, bei der sanitätsdienstlichen Versorgung" zu streichen.

GLP

Abs. 2 Bst. c: Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft werden begrüsst. Beispielsweise sollen Grossanlässe mit kantonaler oder nationaler Ausstrahlung durch den Einsatz von Zivilschutz anstelle der Armee ermöglicht werden. Ein ziviler Anlass sollte auch durch zivile Organisationen durchgeführt werden. Welche Arten von Anlässen unterstützungswürdig sind, soll auf Verordnungsstufe geregelt und periodisch überprüft und angepasst werden. Die Einsätze sollen Übungscharakter aufweisen und Tätigkeiten widerspiegeln, die den Arbeiten des Zivilschutzes entsprechen.

SP

Das Missbrauchspotenzial im Zivilschutz ist gross, weil jemand anderes bezahlt (eine lohnprozentfinanzierte Sozialversicherung) als wer den Einsatz anordnet (Gemeinde, Kanton, VBS). Ergebnis ist der notorische Missbrauch für Einsätze, die dem Zweck des Zivilschutzes nicht entsprechen und auch nicht arbeitsmarktneutral sind.

Trotz den eingeführten Beschränkungen und Kontrollen sind die bestehenden Grundlagen, (VEZG, Leitfaden BABS) nach wie vor viel zu weitmaschig gefasst. Namentlich muss das BABS überprüfen, dass die besonders missbrauchsanfälligen EzG und Instandstellungsarbeiten

1. tatsächlich arbeitsmarktneutral ausgestaltet sind. Die Arbeitsmarktneutralität ist dabei auf Verordnungsstufe mindestens analog Art. 6 ZDG auszugestalten;
2. tatsächlich nur noch zu Ausbildungszwecken erfolgen.

Einleitung Abs. 2 neu: "Sofern die Arbeitsmarktneutralität nachgewiesen ist, kann er eingesetzt werden [...]"

Einleitung Art. 56 Abs. 3 neu: "Sofern der Ausbildungsbeitrag nachgewiesen ist, können Wiederholungskurse durchgeführt werden [...]"

Eine staatliche Dienstpflicht bildet einen schweren Eingriff in die Freiheit der Bürger, der nur in Notlagen zum Tragen kommen darf. Die analog dem Zivildienst auszugestaltende Arbeitsmarktneutralität ist auch aufgrund des Gebots der Rechtsgleichheit angezeigt. Es ist entscheidend, dass sich der Zivilschutz nicht EO-finanziert über seinen Kernauftrag hinaus ausdehnt.

Städteverband

Abs. 1 Bst. d: Der Begriff "Rettung" ist zu präzisieren.

Abs. 2 Einleitung anpassen: "Er kann bei Wiederholungskursen eingesetzt werden für [...]":

Abs. 2 Bst. a: Die Möglichkeit, den Zivilschutz für die Prävention von Schadenereignissen einzusetzen, ergibt einen Mehrwert sowohl für die Ausbildung als auch für die Gemeinschaft und wirkt sich zudem positiv auf die Dienstbereitschaft und die Akzeptanz des Zivilschutzes aus. Die Einsatzmöglichkeit zur Prävention sollte darum auch im Kapitel 4 (Ausbildung) erwähnt werden.

SZSV, BZSV

Abs. 1 Bst. d: Die Begriffe Rettungswesen, Gesundheitswesen und sanitätsdienstliche Versorgung und auch der Unterstützungsgrad sind in der Verordnung eindeutig zu definieren.

Abs. 2 Einleitung anpassen: "Er kann im Rahmen von Wiederholungskursen eingesetzt werden für [...]". Im Rahmen der WK soll keine Unterscheidung der Einsatzarten mehr gemacht werden. Art. 45 und 56 sind entsprechend anzupassen. In der Verordnung ist der administrative Bewilligungsaufwand auf ein Minimum zu reduzieren.

Centre Patronal

Abs. 2 Bst. c: Der Begriff "interventions" sollte durch "prestations" ersetzt werden.

SKR

Abs. 1 Bst. e, Abs. 2: Die Implementierung internationaler Ausbildungs- und Qualitätsstandards ist von enormer Bedeutung für den Erhalt des Kulturerbes. Die benötigte fachliche Expertise kann durch eine Milizorganisation in keiner Weise eingebracht werden. Die im Rahmen des Kulturgüterschutzes angebotenen Kurse können die erforderliche Kompetenz nicht gewährleisten. Daher wird die Implementierung der "E.C.C.O.–Competences" gefordert, welche einen europaweit gültigen Standard darstellen als unabdingbare Grundkompetenz für jede Intervention am Kulturerbe.

2. Kapitel: Schutzdienstpflicht

1. Abschnitt: Personenkreis, Dauer, Rekrutierung, Entlassung und Ausschluss

Art. 28 Schutzdienstpflichtige Personen

RK MZF, Kanton BE (zu Bst. d), BL, NW (zu Bst. d), SH (zu Bst. d), SO, SZ, TG, UR (zu Bst. b, c), ZG

Bst. b und c: Es ist ein Minimum an Diensttagen festzulegen, z. B. 100 Tage für Militärdienstpflichtige, 150 Tage für Zivildienstpflichtige. Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Bst. d ist zu ändern: "die Auslandurlaub haben." (ist im Zusammenhang mit der in Art. 44 Abs. 3 verankerten Meldepflicht zu regeln). Wenn Schweizer mit Wohnsitz im Ausland nicht schutzdienstpflichtig sind, gilt für sie die in Art. 44 Abs. 3 verankerte Meldepflicht nicht. Dies kann folgende Auswirkung haben: Wird ein Schweizer anlässlich der Rekrutierung schutzdienstpflichtig, unterliegt er nicht mehr dem MG. Die Regelungen des MG für Auslandsschweizer (Art. 4) und bzgl. Meldepflicht (Art. 27) gelten für ihn nicht. Hingegen ist die Meldepflicht nach Art. 44 Abs. 3 E-BZG zu befolgen. Nimmt dieser Schweizer nun Wohnsitz im Ausland, so ist er nach Art. 28 Bst d nicht mehr schutzdienstpflichtig und unterliegt damit auch nicht mehr der Meldepflicht. Somit ist er nicht verpflichtet, eine allfällige Rückkehr in die Schweiz zu melden. Darüber hinaus sieht der BZG-Entwurf keine Regelung vor, was mit Schweizern geschieht, die ihren Wohnsitz vom Ausland wieder in die Schweiz verlegen. Art.

30 regelt bloss die Dauer der Schutzdienstpflicht für schutzdienstpflichtige Personen und gilt somit nicht für Auslandschweizer, die nicht mehr schutzdienstpflichtig sind. Daher besteht die Gefahr, dass der Zivildienst auf qualifizierte Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehren, nicht zurückgreifen kann. Es ist eine Regelung entsprechend Art. 4 MG zu treffen, wonach Auslandschweizer zwar von der Dienstpflicht befreit sind, jedoch weiterhin Pflichten ausser Dienst (darunter die Meldepflicht) zu erfüllen haben.

Kanton BE

Bst. b und c sind dahingehend anzupassen, dass militärdienstpflichtige Personen erst dann nicht mehr schutzdienstpflichtig werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Armee bereits mehr als 75 Prozent ihrer gesamten Militärdienstpflicht geleistet haben. Bei Zivildienst leistenden Personen ist dabei von der anderthalbfachen Dienstleistungsdauer auszugehen. Falls diesem Antrag nicht entsprochen wird, ist der erläuternde Bericht insbesondere zu Bst. b und c zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Gemäss erläuterndem Bericht zu Bst. b gilt die Rekrutenschule als absolviert, wenn sie bestanden wurde (d. h. mindestens 80 Prozent der vollen Dauer müssen geleistet werden). Laut Gesetzestext und erläuterndem Bericht zu Bst. c muss ein Schweizer, der Zivildienst leistet oder aus dem Militärdienst in den Zivildienst wechselt, mindestens so viele Diensttage, wie eine Rekrutenschule dauert, geleistet haben, um von der Schutzdienstpflicht befreit zu werden. Die in Bst. b erwähnte 80 Prozent-Regel scheint hier keine Anwendung zu finden, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Da der Zivildienst anderthalbmals so lange dauert wie der Militärdienst läge es auf der Hand, wenn Personen, die in den Zivildienst wechseln, erst nach dem Leisten der anderthalbfachen Dauer der Rekrutenschule (oder falls die 80 Prozent-Regel doch Anwendung finden soll, von 80 Prozent der anderthalbfachen Dauer der Rekrutenschule) von der Schutzdienstpflicht befreit würde. Eine entsprechende Änderung ist zu prüfen.

Kanton GE

Bst. b und c: Es muss eine bestimmte Anzahl Diensttage festgelegt werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Bst. d: Statt von Wohnsitz im Ausland sollte von Auslandurlaub gesprochen werden. Berücksichtigt werden müssen auch schutzdienstpflichtige Personen mit Grenzgängerstatus. Im Kanton Genf gibt es eine grosse Zahl von Personen, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben und ihre Dienstpflicht in der Schweiz erfüllen. Dies wäre aufgrund der vorliegenden Formulierung nicht mehr möglich. Die von Bst. d betroffenen Personen würden nicht mehr der Meldepflicht unterstehen.

Kanton LU, SH

Da der Zivildienst anderthalbmals so lange dauert wie der Militärdienst sollte eine Person, die in den Zivildienst gewechselt hat, erst nach dem Leisten der anderthalbfachen Dauer der Rekrutenschule von der Schutzdienstpflicht befreit werden. Eine entsprechende Änderung ist zu prüfen.

Kanton TI

Bst. c: Aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Rekrutenschulen und um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte eine genaue Anzahl Tage definiert werden: "mindestens 100 Tage Militärdienst oder 150 Tage Zivildienst geleistet haben".

Kanton VD

Bst. b und c sind redundant und können zusammengefasst werden.

Es stellt sich die Frage, wie die Meldungen auf administrativer Ebene erfolgen. Wer meldet den Kantonen die Personen, welche die Rekrutenschule nicht absolviert haben und die nicht mindestens so viele Diensttage geleistet haben, wie eine Rekrutenschule dauert? Was den

Zivildienst betrifft: Ist eine Altersgrenze vorgesehen, bis zu der mindestens so viele Diensttage geleistet werden müssen, wie eine Rekrutenschule dauert?

KomABC

Angesichts der zunehmenden Schwierigkeit, genügend taugliche Personen für Milizorganisationen zu rekrutieren, sollte der Umgang mit Personen, die aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, geändert werden. Neu soll jeder Fall individuell beurteilt und eine Berechnung vorgenommen werden, ob und wie viele Tage schutzdiensttaugliche Personen, die aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, im Zivilschutz weiter zu leisten haben. Ferner wird vorgeschlagen, solchen Personen einen Ersatzdienst in Milizformationen der Feuerwehr (inkl. ABC-Wehr) anzubieten. Auch hier soll eine Umrechnung der minimal zu leistenden Tage vorgenommen werden. Mit diesen Massnahmen sollen Zivilschutz und Feuerwehr (inkl. ABC-Wehr) mit Milizpersonal gestärkt werden.

Frick Gotthard, Bottmingen

Von Kriegs- oder Katastrophenfällen ist die gesamte Bevölkerung betroffen. Es sollten deshalb auch Frauen im Zivilschutz eine Ausbildung und mindestens einige Dienste leisten.

Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau wird beantragt, die Schutzdienstpflicht auch auf Frauen auszuweiten. Dadurch können auch die Bestände langfristig gesichert werden.

Art. 29 Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern

Kanton NW

Im erläuternden Bericht ist zu definieren, welche Behörden unter kommunale Exekutiven fallen. Fallen z. B. kommunale Behörden wie Kirch- und Kapellgemeinden oder Genossenscorporationen auch darunter?

Art. 30 Dauer

RK MZF, Kanton BE, BL, NW, SH, SO, SZ, TG, ZG

Abs. 3: Für die Festlegung des Beginns der Schutzdienstpflicht ist massgebend, wann die Grundausbildung als absolviert gilt. Der erläuternde Bericht zu Art. 28 Bst. b erwähnt, dass eine RS als absolviert gilt, wenn 80 Prozent der Dauer geleistet und eine genügende Qualifikation erreicht worden ist. Dies bedeutet, dass auch die Grundausbildung erst zwischen dem 8. und dem 16. Tag (bei einer Dauer von 10-19 Tagen) als absolviert gilt. Die Schutzdienstpflicht würde demnach ab diesem Tag zu laufen beginnen. Personen, die in die Grundausbildung eintreten, sind folglich bis zu diesem Zeitpunkt nicht schutzdienstpflichtig. Es ist unklar, ob die ersten Tage der Grundausbildung an die Schutzdienstpflicht angerechnet werden, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht begonnen hat. Der Gesetzestext ist daher präziser zu formulieren und die Ausführungen im erläuternden Bericht sind anzupassen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst a MG).

Kanton BE zusätzlich

Abs. 1: Es ist die in Art. 49 Abs. 1 MG verwendete Formulierung zu übernehmen. Demnach ist die Schutzdienstpflicht zwischen dem Beginn des 19. und dem Ende des 36. Altersjahres zu erfüllen. Die übrigen Absätze (insb. 3, 5, 8) sowie Art. 52 Abs. 1 sind analog anzupassen. Militärdienstleistende können die Rekrutenschule bereits nach dem 18. Geburtstag (d.h. mit

Beginn des 19. Altersjahres) absolvieren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Schutzdienstleistende eine andere Regelung gelten soll.

Abs. 4: Der Artikel enthält zwei unterschiedliche Regelungen zum Ende der Schutzdienstpflicht, sagt jedoch nichts darüber aus, ob eine Regelung der anderen vorgeht und was geschieht, wenn die 245 Dienstage vor Ende der Zwölfjahresperiode geleistet worden sind. Die entsprechende Information findet sich erst im erläuternden Bericht. Es ist zu prüfen, ob diese Regelung ins Gesetz zu übernehmen ist (Abs. 4 geht als Spezialbestimmung Abs. 2 vor).

Abs. 8: Eine Verlängerung der Dauer der Schutzdienstpflicht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig auch das Diensttagemaximum angehoben wird. Andernfalls wird es Schutzdienstleistende geben, die bereits 245 Dienstage geleistet haben und daher trotz verlängerter Schutzdienstpflicht nicht mehr eingesetzt werden können.

In der französischen Fassung ist Abs. 8 Bst. c dem deutschen Wortlaut anzupassen: "[...] et que cela mette en danger les effectifs nécessaires des organisations de protection civile."

RK MZF, Kanton BL, NE, SO, SZ, TG, ZG

Abs. 3 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 4: Im erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass für Schutzdienstpflichtige mit speziellem Fachwissen, die gemäss Art. 35 Abs. 4 von den Kantonen dem Bund zur Verfügung gestellt werden, ein höheres Eintrittsalter (z. B. 30 Jahre) zu prüfen ist. Es geht insbesondere um Personen mit speziellem Fachwissen oder passender Ausbildung für Aufgaben im Bereich des ABC-Schutzes, die als Fachspezialisten eingesetzt werden könnten. Der Eintritt in den Zivilschutz erfolgt mit spätestens 25 Jahren, also noch bevor solche Spezialisten in der Regel ihre zivile Ausbildung abgeschlossen haben. Hierbei wäre eine ähnliche Sonderbestimmung wie unter Art. 52 Abs. 4 oder 5 denkbar.

Kanton FR

Abs. 8 Bst c: Der Begriff "effectifs réglementaires" (reglementarische Bestände) muss durch den Begriff "effectifs nécessaires" (notwendige Bestände) ersetzt werden.

Kanton GE

Abs. 3: Es muss näher ausgeführt werden, zu welchem Zeitpunkt die Schutzdienstpflicht beginnt: Jahresanfang? Beginn oder Ende der Grundausbildung?

Da zwei Arten für die Erfüllung der Dienstpflicht vorgesehen sind (12 Dienstjahre oder 245 Dienstage), muss präzisiert werden, was für eine Person gilt, die ihre 245 Dienstage vor dem zwölften Jahr ihrer Dienstpflicht geleistet hat.

Abs. 8 Bst. c: Wie in der deutschen Fassung ("notwendig") ist der Begriff "effectifs nécessaires" statt "effectifs réglementaires" zu verwenden.

Kanton GR

Mit der angestrebten Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von Zivilschutzangehörigen inkl. Unteroffiziere auf 12 Jahre kann die personelle Alimentierung des Kaders des Bündner Zivilschutzes, insbesondere in den romanisch- und italienischsprachigen Regionen, nicht mehr gewährleistet werden. Die Dauer der Dienstpflicht für Unteroffiziere ist gleich festzulegen, wie jene der höheren Unteroffiziere und Offiziere. Die Dauer der Dienstpflicht ist auf das erfüllte 40. Altersjahr festzusetzen.

Kanton OW

Abs. 8 Bst. a: Die Annahme, dass 6'000 Personen pro Jahr für den Zivilschutz rekrutiert werden können, ist heute schon nicht realistisch. Fällt die Zahl unter 5'200, können die 72'000 Personen auch mit einer Schutzdienstpflichtdauer von 14 Jahren nicht erreicht werden. Die Zahl ist deshalb der Realität anzupassen und für die Folgeplanung zur berücksichtigen.

Abs. 8 Bst. d: Die Massnahme wird nicht ausreichen, um einen zusätzlichen Bestand von 30'000 Personen zu generieren. Es sind deshalb zusätzliche Massnahmen festzulegen (Ausweitung auf 8 Jahre).

Kanton SH

Abs. 1: Es ist die in Art. 49 Abs.1 MG verwendete Formulierung zu übernehmen. Demnach ist die Schutzdienstpflicht zwischen dem Beginn des 19. Altersjahres und dem Ende des 36. Altersjahres zu erfüllen (Abs. 1). Die übrigen Absätze (insbesondere Abs. 3, 5 und 8) sowie Art. 52 Abs. 1 sind analog anzupassen.

Abs. 5 ist anzupassen: "Für Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere [...]." Auch Unteroffizieren sollen bis 40 dienstpflichtig bleiben. Dadurch kann trotz dem erwarteten Wegfall vieler Dienstleistender die Führung sichergestellt werden.

Kanton TI

Um den Beginn der Schutzdienstpflicht und der Berechnung der 12 Jahre Schutzdienst-dauer genau bestimmen zu können, sollte festgelegt werden, wann die Grundausbildung als absolviert gilt (analog Armee: mindestens 80 Prozent der Gesamtdauer geleistet, Qualifikation mindestens "genügend").

Kanton UR

Abs. 3: Im Zusammenhang mit Art. 52 ist in der Verordnung zu klären, wann eine Grundausbildung als absolviert gilt und wann die Schutzdienstpflicht beginnt.

Kanton VD

Abs. 3: Es ist nicht klar, zu welchem Zeitpunkt eine Grundausbildung als abgeschlossen gilt. Gilt die Grundausbildung analog der Rekrutenschule gemäss Art. 28 Bst. b als abgeschlossen, wenn mindestens 80 Prozent der vollen Dauer geleistet und mindestens eine genügende Qualifikation erreicht wurde? Ausserdem besteht für eine Person, die mit der Grundausbildung beginnt, noch keine Schutzdienstpflicht. Dies führt zu Unklarheiten. Der Gesetzestext muss genauer formuliert werden und die Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Abs. 4 und 5: Die Anpassungen für höhere Unteroffiziere und Offiziere werden begrüsst. Doch für Unteroffiziere sollte ebenfalls eine Bestimmung vorgesehen werden, die von der Vorgabe von 245 Diensttagen abweicht, z. B. eine Erhöhung auf 300 Dienstage.

Abs. 8 Bst. c: Aus Bst. c resultiert eine Ungleichbehandlung zwischen Kantonen, die im Zivilschutz sehr aktiv sind und solchen, die sich weniger stark engagieren. Es besteht die Gefahr einer Dienstpflicht nach Belieben mit beträchtlichen Unterschieden zwischen den Kantonen. Im letzten Satz ist "réglementaires" durch "nécessaires" zu ersetzen.

Kanton ZH

Die vorgesehene Regelung, wonach die Dauer der Schutzdienstpflicht von Zivilschutzangehörigen einschliesslich Unteroffiziere auf zwölf Jahre begrenzt wird, wird abgelehnt. Unteroffiziere als Führer einer Gruppe sind tragende Säulen im Führungssystem des Zivilschutzes und werden deshalb zwingend gleich lang wie die anderen Kader benötigt. Zudem wird es schwieriger sein, Unteroffiziere für eine Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder Offizier zu gewinnen, weil der Unterschied bei der Schutzdienstpflichtdauer zu gross ist. Das Ende der Dienstpflicht für Kader des Zivilschutzes ist deshalb allgemein auf das 40. Altersjahr festzusetzen.

GLP

Eine Wiederunterstellung in den Schutzdienst von Personen, die bereits ihre Dienstpflicht erfüllt haben und entlassen wurden, ist nicht die richtige Lösung. Aus der Dienstpflicht entlassene Personen sind in der Regel nicht mehr ausgerüstet und haben mit dem Dienst auch

gedanklich abgeschlossen. Da kein Anspruch besteht, alle Dienstage effektiv zu leisten, und dies ohne Katastrophen auch nicht für alle möglich ist, erreichen viele Dienstpflichtige mit Ende des Dienstalters ihre Solldienstage nicht. Daher ist eine Einteilung in die Reserve nach Erreichen des Dienstalters sinnvoller.

Anträge:

Abs. 8 Bst. b streichen

Abs. 8 Bst. a und c in einen neuen Abs. 9 verschieben

Abs. 8 neu formulieren: "Angehörige des Zivilschutzes, die am Ende der Schutzdienstpflicht die notwendigen Dienstage noch nicht erreicht haben, werden für maximal 5 Jahre in die Reserve eingeteilt und können bei Bedarf aufgeboten werden, bis die Dienstage erfüllt sind."

SP

Im Not- oder Katastrophenfall ist eine Schutzdienstpflicht von maximal 245 Dienstagen gerechtfertigt. In der normalen Lage ist diese Dauer aber viel zu hoch angesetzt. Im Moment leisten nur 40 Prozent der Schutzdienstpflichtigen überhaupt Dienst. Die maximale Dauer der Schutzdienstpflicht in der normalen Lage soll sich am Ausbildungsbedarf messen: Einführungskurs 10-19 Tage, Zusatzausbildungen höchstens 19 Tage, ein oder mehrere WK von 3-21 Tagen. Dies ergibt in der normalen Lage eine maximale Dauer der Schutzdienstpflicht von 42 Tagen. Für Durchdiener ist eine leicht verlängerte Schutzdienstpflicht von 60 Tagen vorzusehen.

Abs. 4: "Sie ist nach insgesamt 42 geleisteten Dienstagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt 42 Dienstage zu leisten. Für Einsätze nach Artikel 27 Absatz 1 kann sie auf höchstens 245 Dienstage verlängert werden."

Abs. 6: "Für Durchdiener (Art. 31) dauert die Schutzdienstpflicht 60 Tage."

Städteverband

Mit der Festlegung der für die Erfüllung der Dienstpflicht zu leistenden Anzahl Dienstage besteht kein Grund, die Dauer in welcher diese zu leisten sind, zusätzlich einzuschränken. Abs. 1 daher ändern: "[...] und dem Ende des Jahres in dem sie 40 Jahre alt werden, zu erfüllen."

Abs. 2 anpassen: "Sie dauert mindestens zwölf Jahre."

Abs. 4: 245 Dienstage sind für das oberste Kader (ab Kp Kdt) zu knapp bemessen.

Abs. 7: Neben dem Katastropheneinsatz auch die Notlage erwähnen.

Abs. 8: Es ist zu prüfen, ob bei Nichterreichen der Sollbestände die Schutzdienstpflicht auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden soll.

SZSV, BZSV

Abs. 1: Im Sinne einer Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen ist die Dauer der Dienstpflicht zu vereinheitlichen. Die Obergrenze des Dienstalters soll einheitlich auf das 40. Altersjahr festgelegt werden. Sollte die Obergrenze bei 36 belassen werden, so sind in Bezug auf die Kadersituation zwingend Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Abs. 2 anpassen: "Sie dauert mindestens zwölf Jahre."

Abs. 5: Die Dauer der Schutzdienstpflicht sollte nicht nur für höhere Unteroffiziere und Offiziere, sondern für das gesamte Kader auf 40 Jahre festgelegt werden.

Abs. 7: Neben dem Katastropheneinsatz auch die Notlage erwähnen.

Abs. 8 Bst. a: Falls die Anträge zu Abs. 1 und 2 übernommen werden, kann Bst. a ersatzlos gestrichen werden.

Abs. 8 Bst. c: Neben dem Katastropheneinsatz auch die Notlage erwähnen.

Centre Patronal

Die Verkürzung der Dienstpflichtdauer bringt Vorteile für die Arbeitgeber mit sich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die benötigten Bestände in den Zivilschutzorganisationen nicht gefährdet werden. Die vorgesehene Zurverfügungstellung von Schutzdienstpflichtigen für den Bund gemäss Art. 35 Abs. 4 könnte zu einer Verringerung der Anzahl Spezialisten in den regionalen Organisationen führen. Daher wäre eine längere Dienstpflichtdauer für solche Spezialisten vorstellbar.

Chance Schweiz

Angesichts der sinkenden Rekrutierungszahlen für den Zivilschutz und des zusätzlichen Bedarfs für den Sanitätsdienst geht die vorgesehene Herabsetzung der Dienstpflichtdauer zu weit. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, diese der Armee anzugleichen. Die politische "Grosswetterlage" duldet kaum, dass der Zivilschutz massiv geschwächt wird.

Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Abs. 1 und 2: Die Schutzdienstpflicht ist bis zum Ende des Jahres, in dem die Pflichtigen 40 Jahre alt werden, zu erfüllen. Sie soll 16 Jahre dauern und spätestens mit 23 beginnen.

Abs. 5 und 6 sind ersatzlos zu streichen.

Art. 31 Erfüllung der Dienstpflicht ohne Unterbrechung (Durchdiener)

Kanton BE

Der Text zu Abs. 1 im erläuternden Bericht ist neu zu formulieren: "Für spezialisierte Aufgaben des Zivilschutzes sollen die Kantone neu die Möglichkeit erhalten, sogenannte Durchdiener einzusetzen. Diese Schutzdienstpflichtigen leisten ihren Dienst an einem Stück. [...]". Es ist zu prüfen, ob es auch Durchdiener eine Kaderfunktion übernehmen können. Im erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wie die Anrechnung der Dienstage erfolgt. Insbesondere ist zu regeln, ob Samstage, Sonntage, Feiertage und Urlaubstage als Dienstage angerechnet werden, ob Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung ("Ferien") haben und ob diese als Dienstage angerechnet werden kann. Weiter ist die Höhe des Soldes zu regeln.

Kanton FR

Abs. 2 anpassen: "Les personnes en service long effectuent le solde de leurs jours de service immédiatement après leur dernière formation."

Abs. 3 anpassen: "Le Conseil fédéral règle les modalités en collaboration avec les cantons [...]". Es muss möglich sein, einen Durchdienerdienst als Kaderangehöriger zu leisten. Die Kantone, welche die Dienste für Durchdiener organisieren, müssen bei der Regelung der betreffenden Modalitäten angehört werden.

Kanton GE

Es wird zwar festgehalten, dass kein Rechtsanspruch darauf besteht, die Dienstpflicht als Durchdiener zu erfüllen. Doch das Gesetz sieht diese Art der Erfüllung der Dienstpflicht vor, so dass die Kantone entsprechende organisatorische Massnahmen treffen müssen. Deshalb muss präzisiert werden, dass bei der Prüfung eines Antrags auf Erfüllung der Dienstpflicht als Durchdiener der Bedarf der Kantone massgebend ist.

Kanton LU

In der Verordnung ist insbesondere zu beschreiben, wie die Anrechnung der Dienstage

erfolgt: Anrechnung Wochenenden, Feiertage und Urlaubstage als Diensttage? Anrecht auf Unterbrechung der Dienstleistung ("Ferien") und werden diese als Diensttage angerechnet? Höhe des Soldes? Ausserdem stellt sich die Frage, ob Durchdiener sowohl in einer kantonalen als auch in einer kommunalen Organisation eingesetzt werden können.

Kanton OW

Die Strukturen kleiner Kantone lassen den Einsatz von Durchdienern kaum zu. Das vom BABS zu erarbeitende Konzept muss zwingend regionale Möglichkeiten beinhalten.

Kanton SH

Es ist zu prüfen, ob es auch Durchdiener eine Kaderfunktion übernehmen können. Im erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wie die Anrechnung der Diensttage erfolgt. Insbesondere ist zu regeln, ob Samstage, Sonntage und Feiertage als Diensttage angerechnet werden, ob Urlaubstage als Diensttage angerechnet werden, ob Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung haben und ob diese als Diensttage angerechnet werden kann. Weiter ist die Höhe des Soldes zu regeln.

Kanton VD

Die Einführung eines Durchdienerdienstes wird begrüsst. Jedoch ist Abs. 2 zu wenig genau formuliert. Aufgrund des vorliegenden Wortlauts können Durchdiener keine Kaderausbildung absolvieren (höchstens Unteroffiziere). Höhere Unteroffiziere und Offiziere sind vom Durchdienerdienst ausgeschlossen, da sie bis 40 dienstpflchtig sind. Deshalb stellt sich die Frage, wie die Führung von Durchdienern durch Milizkader gewährleistet werden soll. Es sollte eine Ausnahmebestimmung zu Art. 30 Abs. 5 vorgesehen werden, damit höhere Unteroffiziere und Offiziere einen Durchdienerdienst leisten können.

Die Anzahl Diensttage für Durchdiener sollte unter Berücksichtigung der Ausbildungszeit genauer festgelegt werden, z. B. 245 Tage für Soldaten und Gefreite, 264 Tage für Unteroffiziere (245 + 19 Tage Kaderausbildung), 283 Tage für Offiziere im Grade eines Leutnants (245 Tage + zwei Kaderausbildungen von je 19 Tagen) usw.

Schliesslich fehlen genauere Angaben zu den Zuständigkeiten der Kantone und des Bundes sowie zu den Rahmenbedingungen.

Städteverband

Abs. 1 ergänzen: "[...] Die jeweiligen Kantone entscheiden, ob diese Dienstpflicht in ihrem Kanton angeboten werden kann."

In Abs. 3 ist zu erläutern, wie die Anrechnung der Diensttage erfolgt: Werden Samstage, Sonntage, Feiertage und Urlaubstage als Diensttage angerechnet? Werden Urlaubstage als Diensttage angerechnet? Haben Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung ("Ferien") haben und werden diese als Diensttage angerechnet? Höhe des Soldes?

Zudem ist zu klären, ob Schutzdienstpflchtige als Durchdiener nur in einer kantonalen oder auch in regionalen oder kommunalen Organisationen ihre Dienstpflicht absolvieren können.

SZSV, BZSV

Die Erfüllung der Dienstpflicht als Durchdiener muss auf kantonaler, regionaler und kommunaler Stufe möglich sein. Auf Verordnungsstufe müssen die zu erbringenden Leistungen der Durchdiener klar geregelt werden. Ein Dienst zugunsten der Verwaltung sollte analog dem Zivildienst möglich sein.

Es ist zu erläutern, wie die Anrechnung der Diensttage erfolgt: Werden Samstage, Sonntage, Feiertage und Urlaubstage als Diensttage angerechnet? Werden Urlaubstage als Diensttage angerechnet? Haben Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung ("Ferien") haben und werden diese als Diensttage angerechnet? Höhe des Soldes?

Chance Schweiz

Es sollte den Kantonen überlassen bleiben, ob und wozu sie Durchdiener einsetzen.

Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Der ganze Artikel ist ersatzlos zu streichen. Durchdiener könnten nach der Absolvierung ihrer Grundausbildung keinem vernünftigen Zweck zugeführt werden. Die Zivilschutzorganisationen sind auf genügend gut ausgebildete, über längere Zeit eingeteilte und mobilisierbare Kräfte angewiesen.

Art. 32 Erweiterte Schutzdienstpflicht für den Fall bewaffneter Konflikte

RK MZF, Kanton BE, BL, GR, NW, SH, SO, SZ, TG, VD, ZG

Art. neu formulieren: "Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind, zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen." Es besteht kein Unterschied zwischen den Bst. a und b. Schweizer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militärdienstpflicht entlassen sind (Bst b) sind zugleich Schweizer, die nicht mehr militärdienstpflichtig sind (Bst a). Gemäss erläuterndem Bericht sind aber unter Bst. a Schweizer gemeint, die vorzeitig aus der Militärdienstpflicht entlassen worden sind und nicht mehr schutzdienstpflichtig wären.

Kanton BE zusätzlich

Es wird eine weitergehende Überarbeitung und Vereinfachung dieses Artikels beantragt, bei der auch die terminologische Angleichung an die Vorgaben der BV vollzogen wird.

Die französische Fassung des erläuternden Berichts zu diesem Artikel enthält Fehler, entspricht nicht der deutschen Fassung und ist daher zu korrigieren.

Kanton FR, GE, VD

In der französischen Fassung des erläuternden Berichts wurde der Begriff "Zivildienst" falsch mit "protection civile" übersetzt.

Kanton GE

Bst. a und b sind redundant.

Städteverband

Artikel mit einem Bst. c ergänzen: "Männer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind."

Art. 33 Freiwilliger Schutzdienst

RK MZF, Kanton BE, BL, SH, SO, SZ, TG, ZG

Abs. 1: Bst. b und c sind in einem einzigen Bst. zusammenzufassen: "Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind."

Abs. 3: Die Bestimmung ist zu überprüfen. Der Grundsatz, dass freiwillige Schutzdienstleistende in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt sind, trifft nicht in jedem Fall zu. So sind Freiwillige bezüglich der Anrechenbarkeit ihrer geleisteten Dienstage an die Wehrpflichtersatzabgabe (Art. 41) schlechter gestellt als Schutzdienstpflichtige.

Abs. 5 ist zu streichen. Wer eine Altersrente bezieht, darf nicht gleichzeitig in den Genuss einer EO kommen. Art. 1a Abs. 4bis EOG legt fest, dass der Anspruch auf eine Entschädigung mit dem Bezug der AHV, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters, erlischt. Eine Pflicht zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht von Amtes wegen ist daher nicht notwendig. Hingegen sollte es möglich sein, auch nach dem Erreichen des Rentenalters weiterhin freiwilligen Schutzdienst ohne EO-Entschädigung zu leisten. Damit könnte z. B. im Bereich Betreuung/Care auf die wertvolle Unterstützung pensionierter Fachpersonen zurückgegriffen werden.

Kanton BE zusätzlich

Aufgrund vergangener Erfahrungen sollte im erläuternden Bericht, gegebenenfalls im Gesetzestext selber, beschrieben werden, wie die Rekrutierung von freiwilligen Schutzdienstleistenden erfolgt (Abläufe, Tests, Zulassungsbedingungen).

Kanton BL zusätzlich

Abs. 1 Bst. e: Bei freiwilligen Ausländerinnen und Ausländern sollte eine Präzisierung der Niederlassungskategorie (B, C) gemacht werden.

Ausserdem ist ein zusätzlicher Absatz in Bezug auf einen möglichen Ausschluss aufzunehmen. Bei den Freiwilligen besteht diesbezüglich eine Gesetzeslücke, insbesondere in Bezug auf Abs. 1 Bst. e. Es ist nicht definiert, dass jemand bei allfälligen Verfehlungen ausgeschlossen werden kann.

Kanton FR, JU, VD

Abs. 4: Der Begriff "libération anticipée" in der französischen Fassung ist irreführend. Es handelt sich hier um eine Entlassung, die vor der Frist von drei Jahren erfolgt und nicht um eine vorzeitige Entlassung gemäss Art. 37. Bestimmung anpassen: "Lorsque les circonstances le justifient, elles peuvent demander à être libérées avant ce délai."

Kanton VD zusätzlich

Den Kantonen ist die Möglichkeit einzuräumen, freiwillige Schutzdienstleistende zu entlassen, insbesondere bei regelmässigen Fehlleistungen. Absatz ergänzen: "Les cantons peuvent également procéder à cette libération."

Kanton GE

Abs. 1 Bst. d und e: Es ist vorzusehen, dass sich Schutzdienstpflichtige nach einer bestimmten Dienstdauer einer medizinischen Untersuchung unterziehen müssen. Dies analog entlassenen Schutzdienstpflichtigen, die eine solche Untersuchung absolvieren müssen, um freiwillig Dienst leisten zu können. Andernfalls könnte eine freiwillige Person gemäss Bst. d und e ihren Dienst ohne medizinische Untersuchung bis zum Rentenalter leisten.

Die gegenwärtige Praxis ist zu bestätigen, wonach sich aus der Dienstpflicht entlassene Personen einer medizinischen Untersuchung unterziehen müssen, um ihre Tätigkeit als Freiwillige fortsetzen zu können. Allgemein müssen die Modalitäten für freiwillige Schutzdienstleistende näher ausgeführt werden.

Abs. 4: Der Begriff "libération anticipée" führt zu Verwechslungen mit Art. 37. Absatz anpassen: "elles peuvent demander à être libérées avant ce délai." Zudem müssen die Kantone die Möglichkeit haben, freiwillige Schutzdienstleistende zu entlassen, falls sie ihre Aufgaben nicht zufriedenstellend erfüllen.

Abs. 5: Damit diese Bestimmung tatsächlich umgesetzt werden kann, muss das BSV den Kantonen die Daten der betreffenden Personen automatisch mitteilen.

Kanton LU

Abs. 2: Die Anforderungen bzw. der Prozess der Aufnahme in den freiwilligen Schutzdienst

ist zu beschreiben.

Abs. 4: Es wird eine Erhöhung der Schutzdienstzeit von drei auf fünf Jahre beantragt.

Abs. 5 ist so zu ändern, dass auch nach dem Erreichen des Rentenalters weiterhin freiwilliger Schutzdienst ohne EO-Entschädigung geleistet werden kann (speziell im Bereich Care/Notfallseelsorge).

Kanton TI

In einem Absatz sollte geregelt werden, dass das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich ist, um freiwillig Schutzdienst zu leisten (analog Armee).

Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Abs. 1 Bst. d streichen. Bst. e wird zu Bst. d; dieser ist anzupassen: "In der Schweiz seit mindestens 5 Jahren angemeldete niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, sofern sie mindestens 19 und höchstens 25 Jahre alt sind, können dem Zivilschutz beitreten. Sie dürfen keine Vorstrafen und psychische Probleme haben, noch Auffälligkeiten zeigen, die auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen."

Abs. 2 ergänzen: "[...] Bei der Aufnahme wenden sie die gleichen Kriterien an, die auch für Schweizer Zivilschutzpflichtige gelten. Bei Ausländern und Ausländerinnen werden zusätzlich die Kenntnisse der Schweizer Gesetze geprüft, soweit diese für den Umgang miteinander und für das tägliche Leben wichtig sind. Ausserdem müssen sie die Landessprache, die am Ort ihrer Zivilschutzdienste gesprochen wird, so weit beherrschen, dass sie sich mit der Bevölkerung am Einsatzort gut verständigen können."

Art. 34 Rekrutierung

Kanton BE

Abs. 2: Der Grundsatz, dass wer für die Armee untragbar geworden ist, auch nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden kann, wird begrüsst. Es ist jedoch zwingend sicherzustellen, dass diesem Grundsatz auch Folge geleistet werden kann. Heute werden alle Stellungspflichtigen im Hinblick auf die Übergabe der persönlichen Waffe einer Personensicherheitsprüfung unterzogen. Da primär geprüft wird, ob Gründe gegen eine Waffenübergabe sprechen, wird die PSP abgebrochen, sobald klar ist, dass jemand militärdienstuntauglich ist. Somit könnten Stellungspflichtige für den Zivilschutz rekrutiert werden, obwohl Gründe gemäss Abs. 2 vorliegen würden, diese mangels PSP aber unerkannt bleiben. Um dies zu vermeiden, ist eine komplette PSP bei allen Stellungspflichtigen konsequent durchzuführen, ungeachtet der Frage der Militärdiensttauglichkeit.

Kanton FR, GE, JU, VS, VD

Es ist ein Absatz zur Regelung der Personensicherheitsprüfung der Schutzdienstpflichtigen im Sinne der PSPV hinzuzufügen.

Städteverband

Abs. 2 mit einem Bst. c ergänzen: "den Anforderungen des Zivilschutzes aus psychischen oder körperlichen Gründen nicht genügen."

SZSV, BZSV

Abs. 2 Bst. b anpassen: "den Anforderungen des Militärdienstes aus psychischen Gründen insofern nicht genügen, als sie Auffälligkeiten zeigen oder auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen."

Abs. 2 mit einem Bst. c ergänzen: "den Anforderungen des Zivilschutzes aus psychischen

oder körperlichen Gründen nicht genügen." Die Nicht-Rekrutierung psychisch kranker Personen ist nur dann vorgesehen, wenn diese ein Gewaltpotential aufweisen. Die Rekrutierungszentren haben explizit auch die Eignung einer Person für den Zivilschutz zu prüfen. Die Logik, dass nicht Militärdiensttaugliche automatisch Zivilschutz leisten müssen, genügt nicht mehr.

Art. 35 Einteilung von Schutzdienstpflichtigen

RK MZF, Kanton BE, BL, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, SZSV, BZSV

Abs. 4 ist neu zu formulieren: "Nach ihren Möglichkeiten stellen die Kantone dem Leistungserbringer [...]". (Kanton BE: Nach ihren Möglichkeiten stellen die Kantone dem Bund [...]) Im Gesetzestext oder im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass Schutzdienstpflichtige nur mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass kein Aufbau einer Zivilschutzformation des Bundes geplant ist. Zudem gehen die Bedürfnisse der Kantone denjenigen des Bundes vor. Für die Einteilung ist folgende Prioritätenordnung festzulegen: Wohnsitzkanton, Personalpool zum interkantonalen Ausgleich, Personalpool für Bundesaufgaben.

Kanton AG

Die vorgeschlagenen Regelungen werden mit einem Vorbehalt begrüsst. Die Regelung, wie Schutzdienstpflichtige dem Bund zur Verfügung gestellt werden, ist nicht allein Sache des Bundesrates. Dies sollte in der Form von Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen erfolgen und nicht durch die Einteilung von Schutzdienstpflichtigen beim Bund. Mit Blick auf die gesunkenen Rekrutierungszahlen müssen die Personalbedürfnisse der Kantone Priorität haben.

Kanton FR

Abs. 4 ändern: "Les cantons mettent à disposition de la Confédération, en fonction de leurs possibilités, un nombre suffisant [...]. La Confédération et les cantons concernés conviennent d'un mandat de prestations." Die Kantone sind für den Zivilschutz und damit auch für die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen zuständig.

Kanton GE

Abs. 2: Der Begriff "incorporation", der hier und in Art. 36 und 52 verwendet wird, hat nicht immer die gleiche Bedeutung. Es sollten damit nicht verschiedene Dinge bezeichnet werden. Auch die Begriffe "affectation" und "attribution" könnten besser definiert werden.

Abs. 3: Diese Bestimmung muss differenziert und mit einer Ausnahme für Grenzgänger ergänzt werden, die ihre Dienstpflicht trotz Wohnsitz im Ausland erfüllen möchten.

Kanton LU

Abs. 1: Im erläuternden Bericht sollte festgehalten werden, ob ein Wohnkanton mit Unterbestand einen überkantonal eingeteilten Schutzdienstpflichtigen zurückerhalten kann oder ob er sich aus dem Personalpool bedienen muss.

Abs. 4 ist weniger bindend zu formulieren. Die Kantone haben die Schutzdienstpflichtigen nur *nach Möglichkeit* zur Verfügung zu stellen.

Kanton TI

Abs. 4: Zivilschutzangehörige sollen nur nach Absprache und Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung mit einem oder mehreren Kantonen dem Bund zur Verfügung gestellt

werden: "Nach ihren Möglichkeiten und Prioritäten stellen die Kantone dem Leistungserbringer [...]."

Kanton VD

Abs. 3: Für die Grenzkantone muss eine Ausnahmebestimmung für Grenzgänger vorgesehen werden, die trotz Wohnsitz im Ausland ihre Dienstpflicht erfüllen möchten: "L'OFPP peut prévoir des exceptions pour les frontaliers en collaboration avec les cantons concernés."

Abs. 4: Der erläuternde Bericht ist zu wenig genau. Es ist unklar, auf welcher Grundlage die Kantone Schutzdienstpflichtige zur Verfügung stellen müssen, für welche Aufgaben und zu welchem Zeitpunkt (vor oder nach der Grundausbildung) diese eingesetzt werden sollen sowie welche Möglichkeiten für Versetzungen von den Kantonen zum Bund und umgekehrt bestehen. Ausserdem sind die Aufgaben im Bereich der Führungsunterstützung nicht eindeutig definiert.

Im Weiteren muss dem Bedarf der Kantone Priorität eingeräumt werden. Der Zivilschutz muss unbedingt ein Instrument in den Händen der Kantone bleiben. In erster Linie sollen Schutzdienstpflichtige ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung stehen. In zweiter Priorität sollen sich die Kantone im Personalpool "bedienen" können. In dritter Priorität können die Kantone Schutzdienstpflichtige für spezifische Bundesaufgaben zur Verfügung stellen. Diese Prioritäten sollten zumindest in der Verordnung, besser noch im Gesetz festgehalten werden.

Städteverband

Absatz 1 ergänzen resp. präzisieren: "Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton oder der Wohngemeinde zur Verfügung. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen oder Gemeinden können sie in einem anderen Kanton die Dienstleistung absolvieren. Der jeweilige Kanton oder die Gemeinde stellt den Schutzdienstpflichtigen zugunsten eines anderen Kantons zur Verfügung."

Art. 36 Personalpool

RK MZF, Kanton AG, BL, SO, SZ, TG, UR, ZG

Abs. 2: "oder dem Bund" ist ersatzlos zu streichen (vgl. Begründung zu Art. 12).

Kanton AG zusätzlich

Diese Regelung steht im Widerspruch zu Art. 35. Die Schutzdienstpflichtigen stehen "grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung", können aber bei Bedarf einvernehmlich einem anderen Kanton zugeteilt oder dem Bund zur Verfügung gestellt werden. Die Federführung für die Einteilung liegt also beim Wohnsitzkanton und nicht beim Bund, wie dies ein gesamtschweizerischer Personalpool suggeriert.

Kanton BE

Abs. 2: Der Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung seiner Aufgaben wird anerkannt. Hierzu soll eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden. Da eine Einteilung von Schutzdienstleistenden beim Bund für die Kantone nicht in Frage kommt, ist "oder dem Bund" ersatzlos zu streichen. Im erläuternden Bericht sind die Regelungen zur Bewirtschaftung des Personalpools resp. zum Zugriff der Kantone auf den Personalpool zu beschreiben. Eine Bewirtschaftung durch das BABS wird abgelehnt.

Kanton FR

Abs. 2 ist entsprechend dem vorhergehenden Artikel zu streichen. Es ist nicht möglich, einen Schutzdienstpflichtigen durch den Bund auszubilden.

Kanton GE

Die Einrichtung eines gesamtschweizerischen Personalpools ist nicht akzeptabel. Die Kantone müssen ebenfalls über ihren eigenen Personalpool als wesentliches Instrument des Personalmanagements verfügen. Falls der Personalpool wie vorgesehen beibehalten wird, muss der Bedarf der Kantone bei den Zuweiskriterien ebenfalls berücksichtigt werden. Zudem müssen die Zuständigkeiten für die Verwaltung des Personalpools näher ausgeführt werden und den Kantonen muss eine Entscheidungskompetenz eingeräumt werden. Im erläuternden Bericht ist von einem "interkantonalen" Personalpool die Rede, im Gesetz von einem "gesamtschweizerischen" Personalpool.

Kanton LU

Es ist zu erläutern, wie und wer den Personalpool verwaltet.

Kanton NE, VS, VD

Abs. 1: Der Bedarf der Kantone beim Entscheid über die Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen zum Personalpool muss berücksichtigt werden. Absatz anpassen: "Les personnes astreintes qui ne sont pas nécessaires aux besoins en effectif du canton sont enregistrées [...]."

Kanton VS, VD zusätzlich

Mehrere Punkte sind unklar: Die Definition des gesamtschweizerischen (interkantonalen) Personalpools, die Zuständigkeiten für die Einteilung in diesen Pool und dessen Verwaltung. Der erläuternde Bericht stimmt nicht mit dem Gesetzesartikel überein. Der Begriff "non incorporé" (nicht eingeteilt) ist nicht klar und kann unterschiedlich ausgelegt werden. Ist damit ein Schutzdienstpflichtiger nach der Rekrutierung oder nach der Grundausbildung gemeint? Es wäre sinnvoll, wenn der Personalpool vom BABS verwaltet wird.

Städteverband

Abs. 3: Schutzdienstpflichtige sollten auf ihren Wunsch zum Dienst zugelassen werden, weil sie für die Dienstleistung in der Regel motiviert sind.

Gemeindeverband

Die Einführung eines interkantonalen Pools für nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige wird begrüsst. Dieser Pool könnte auch für die Gemeinden bei Bedarf von Vorteil sein.

SZSV, BZSV

Abs. 3: "Anspruch" durch "Rechtsanspruch" ersetzen.

Art. 37 Vorzeitige Entlassung

RK MZF, Kanton BL, GR, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Abs. 2 ist neu zu formulieren: "Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren."

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS ist nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Zudem entspricht die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS zu delegieren. Ausserdem ist es

nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen; diese sind bereits in Art. 3 abschliessend definiert.
<u>Kanton BL zusätzlich</u> Abs. 3: Die Formulierung, wonach das BABS die Partnerorganisationen festlegt, ist etwas offen. Es ist davon auszugehen, dass die Feuerwehr eine berechnigte Partnerorganisation ist. Im erläuternden Bericht steht dazu nichts.
<u>Kanton GE, JU, VS</u> Im Rahmen der Verordnung soll ermöglicht werden, dass auch Grenzwächter vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden können, was bisher nicht der Fall war.
<u>Kanton GE zusätzlich</u> Abs. 2 und 3: Es besteht ein potenzieller Kompetenzkonflikt zwischen dem Bundesrat und dem BABS.
<u>Kanton LU</u> Die im erläuternden Bericht erwähnten "unentbehrlichen Angehörigen der Partnerorganisationen" sind genauer zu beschreiben (Funktion/Aufgabenträger).
<u>Kanton VD</u> Es stellt sich die Frage, ob die Kantone oder der Bund für die Verwaltung des Bestands der vorzeitig entlassenen Schutzdienstpflichtigen zuständig sind.

Art. 38 Ausschluss
<u>Kanton BL</u> Der Artikel muss mit einem zusätzlichen Absatz in Bezug auf einen möglichen Ausschluss bei Freiwilligen ergänzt werden. Diesbezüglich besteht eine Gesetzeslücke.
<u>Städteverband</u> Es ist sicherzustellen, dass die zuständige Zivilschutzorganisation über entsprechende Strafurteile informiert wird.
<u>SZSV, BZSV</u> Eine juristisch korrekte Formulierung muss in der Verordnung detailliert aufgelistet werden.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen

Art. 39 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft
<u>Kanton BE</u> In der praktischen Umsetzung der Vorgaben dieses Artikels stellen sich diverse Fragen, die zumindest auf Verordnungsstufe schweizweit einheitlich zu regeln sind. Die beabsichtigten Regelungen sind daher im erläuternden Bericht zu beschreiben. Dies betrifft insbesondere die Verpflegung (auf welche Mahlzeiten haben die Schutzdienstpflichtigen einen Anspruch, in welcher Form, in welcher Qualität und in welcher Menge?), den Transport (ist die Reise zwischen Dienst- und Wohnort zu entschädigen, wenn die Schutzdienstleistenden zuhause übernachten und täglich pendeln?) und die Unterkunft (welche rechtlichen Vorgaben sind

zu erwarten?).

In der Armee sind detaillierte und einheitliche Vorgaben für den Bereich des Kommissariatsdienstes vorhanden, die (gegebenenfalls mit Anpassungen) für den Zivilschutz übernommen werden könnten. Es wäre zu begrüßen, wenn der Bund analoge Vorgaben formulieren oder die entsprechende Kompetenz an die Kantone delegieren würde.

Kanton FR, JU, VS, VD

Abs. 2: Der Wortlaut entspricht nicht dem erläuternden Bericht. Der zweite Teil ist umzuformulieren oder zu streichen: "La convocation est un titre de transport valable."

FR zusätzlich: Das Verfahren für die Abgabe von Fahrscheinen für den Transport muss im erläuternden Bericht zusammenfassend beschrieben werden.

JU, VS, VD zusätzlich: Falls das Aufgebot als Fahrberechtigung gelten sollen, muss der Bund auch die Kosten übernehmen. Die Finanzierung ist im Gesetz zu regeln.

VD zusätzlich: Das Verb muss in einen anderen Modus gesetzt werden: "Il peut prévoir que la convocation soit un titre de transport public valable."

Kanton GE, NE

Abs. 2: Der zweite Satz sollte keine "kann"-Formulierung sein. Das Aufgebot muss als Fahrberechtigung gelten. Da es sich um eine Vorgabe des Bundes handelt, muss dieser auch die damit verbundenen Kosten übernehmen.

Kanton LU

Gemäss Abs. 2 soll das Aufgebot als Fahrberechtigung für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel gelten. Es ist zu ergänzen, dass die Kosten der Fahrberechtigung analog der Regelung beim Militär zulasten des Bundes gehen.

Kanton SH

Der erste Satz ist anzupassen: "Der Bundesrat regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren." Der zweite Satz ist zu streichen. Der zweite Satz ist mit der Anpassung des ersten nicht nötig. Dennoch ist in der Verordnung zwingend zu regeln, dass das Aufgebot als Fahrberechtigung gilt.

Kanton TI

Abs. 1 Bst. c: Die Absichten des Bundes sollten klarer dargelegt werden (Form, Modalitäten Aufgebot). Insbesondere die Finanzierung ist zu klären (z. B. Erhöhung Pauschalbeitrag Bund an SBB).

Abs. 2: Im Einklang mit dem erläuternden Bericht sollte der Absatz umformuliert werden: "Das Aufgebot gilt als Fahrberechtigung für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel."

Städteverband

In der Regel übernachten AdZS zu Hause und pendeln täglich zwischen dem Wohnort und dem Dienstort. Bst. c daher ergänzen: "unentgeltlichen Transport [...] während der Dauer des Dienstanlasses."

SZSV, BZSV

Abs. 1 Bst. c ergänzen (Regelung analog Armee): "unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Wechsel zwischen dem Dienst- und dem Wohnort während des ganzen Dienstes. Während der Dienstzeit gehen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zulasten des Bundes."

Art. 40 Erwerbsausfallentschädigung

RK MZF, Kanton BL, NE, NW, SO, SZ, TG, UR, ZG

Im Zivilschutz gibt es auch kurze Dienstleistungen von 2, 4 oder 6 Stunden. Im erläuternden Bericht ist festzuhalten, wie der Erwerbsersatz für solche kurzen Einsätze zu regeln ist.

Kanton BE, LU

Schutzdienstleistende stehen oft auch an Wochenenden im Einsatz und müssen am darauffolgenden Montag ihre zivile Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung zu Armeeangehörigen dar, die ihre Dienstleistung am Freitagabend oder Samstagmorgen beenden und erst nach einem oder zwei Freitagen ihre zivile Arbeit wieder aufnehmen müssen. Hinzu kommt, dass die für gewisse Berufsgruppen gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht eingehalten werden können. Eine Anpassung der Vorgaben ist daher unumgänglich. Entweder sollen die Arbeitgeber verpflichtet werden, den Schutzdienstleistenden ein oder zwei Freitage zu gewähren oder Einsätze sollen um ein oder zwei besoldete und mit EO entschädigte "Urlaubstage" verlängert werden können.

Kanton BE zusätzlich

Art. 1a Abs. 3 EOG neu formulieren: "Personen, die Schutzdienst leisten, haben für jeden ganzen Tag, für den sie Sold [...] beziehen, Anspruch auf eine Entschädigung." Da auf die Unterscheidung zwischen WK und Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft verzichtet wird, ist auch das EOG entsprechend anzupassen. Auf die das Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen diskriminierende Regelung kann verzichtet werden.

Kanton GE

Es wäre es sinnvoll, im entsprechenden Bundesgesetz die Möglichkeit zu schaffen, dass Angestellte eine Anzahl Ruhetage in Anspruch nehmen können. Dadurch könnten auch die vorgeschriebenen Ruhezeiten eingehalten werden. Eine andere Variante bestünde darin, dass Angestellte den Erwerbsersatz selbst beziehen können, wenn sie in ihrer Freizeit, insbesondere am Wochenende, Dienst leisten.

SZSV, BZSV

Am Wochenende eingesetzte Schutzdienstleistende verstossen gegen das geltende Arbeitsgesetz, wenn sie am Montag ihre Arbeit unmittelbar wieder aufnehmen müssen. Die Dienstleistung im Zivilschutz ist dem Arbeitsgesetz mit der geltenden Ruhezeitverordnung zu unterstellen.

Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe

RK MZF, Kanton BE, BL, NW, SH, SO, SZ, TI, TG, ZG

Gemäss erläuterndem Bericht sollen freiwillig geleistete Schutzdiensttage bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe weiterhin nicht berücksichtigt werden. Dies widerspricht Art. 33 Abs. 3, wonach freiwillige Schutzdienstleistende in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt sind. Die Anrechnung von freiwillig geleisteten Schutzdiensttagen würde zudem einen weiteren Anreiz für ein Engagement im Zivilschutz schaffen. Angesichts rückläufiger Rekrutierungszahlen sind solche Anreize absolut notwendig.

Kanton BE zusätzlich

Während der Gesetzestext noch Interpretationsspielraum offen lässt, hält der erläuternde

Bericht fest, dass die von höheren Unteroffizieren und Offizieren zusätzlich bis zum 40. Altersjahr geleisteten Dienstage eine anteilmässige Rückerstattung zur Folge haben. Diese Rückerstattung ist zwingend; deren Verankerung im Gesetz ist zu prüfen.

Ebenfalls zwingend ist die Erhöhung der Ermässigung pro geleisteten Dienstag von heute 4 auf neu 5 Prozent. Diese Anpassung soll nicht bloss geprüft, sondern tatsächlich umgesetzt werden. Der Prozentsatz von 5 Prozent ist daher im Gesetz zu verankern.

Kanton FR, GE, VD

Für die Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe sind auch die freiwillig geleisteten Schutzdienstage zu berücksichtigen. Der erläuternde Bericht muss diesbezüglich korrigiert werden, da freiwillige Schutzdienstleistende die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Schutzdienstpflichtige.

Kanton VD zusätzlich

Der Vorschlag, dass Schutzdienstpflichtige die zusätzlich geleisteten Dienstage auf das Folgejahr übertragen können, wird Kosten im Zusammenhang mit der Anpassung der Besteuerung verursachen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Art. 43 Maximaldauer der Schutzdienstleistungen

RK MZF, Kanton BE, BL, GE, GR, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG

Gemäss erläuterndem Bericht gilt die Obergrenze von 40 Tagen für Durchdiener nicht. Diese Ausnahme muss auch im Gesetz selber geregelt sein.

Kanton BL zusätzlich

Es ist eine maximale Schutzdienstleistung von 40 Tagen pro Jahr vorgesehen. Hier sollte eine Ausnahmeregelung für Krisen und Notlagen geschaffen werden. Auch mit Ablösungen könnte der Bevölkerungs- und Zivilschutz aufgrund der maximal zu leistenden Tage an seine Grenzen stossen.

Kanton TI

Es ist nicht klar, wie die Dienstage angerechnet werden, wenn ein AdZS, der bereits 40 Dienstage geleistet hat, zusätzlich zu einem Einsatz aufgeboten wird. Im Gesetz ist daher klar zu definieren, ob diese Dienstage an die gesamt zu leistenden 245 Tage angerechnet werden oder nicht.

Städteverband

Hier ist festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener nicht gilt.

Art. 44 Pflichten

RK MZF, Kanton BL, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG

Abs. 3 ist zu streichen und die Meldepflicht ist in einem separaten Art. zu regeln. Die Verankerung der Meldepflicht für Schutzdienstpflichtige bringt eine Vereinfachung für die kontrollführenden Stellen mit sich. Die Ausgestaltung der Meldepflicht hat sich an der Armee zu orientieren. Die Meldepflicht der Auslandschweizer, die gemäss Art. 28 Bst d. nicht schutzdienstpflichtig sind, ist zu regeln. Der zusätzliche Art. für die Meldepflicht soll folgende Punkte beinhalten: 1. Die Meldepflicht ist grundsätzlich wie bei der Armee geregelt. 2. Ihre

Dauer gilt von Beginn des 18. Altersjahrs bis zum Ende des Jahres der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht. 3. Der Auslandurlaub ist wie bei der Armee geregelt. 4. Eine Verbindungsadresse bei längeren Abwesenheiten ist zu melden. 5. Die Kontrollführung erfolgt im PISA ZS.
<u>Kanton BL zusätzlich</u> Die Problematik der Priorität der Aufgebote im Einsatz ist nicht geregelt, z. B. wenn ein Angehöriger der Feuerwehr bereits im Einsatz ist und während diesem Einsatz oder in der Erholungsphase ein Aufgebot des Zivilschutzes erhält.
<u>Kanton BE</u> Die Ausgestaltung der Meldepflicht sollte sich an jener der Armee orientieren. Zu regeln bleibt insbesondere die Meldepflicht der Auslandschweizer, die gemäss Art. 28 Bst. d nicht schutzdienstpflichtig sind. Auf Verordnungsstufe sind detailliertere Regelungen erforderlich: Wie lange sind die Schutzdienstleistenden meldepflichtig, muss um eine Bewilligung für einen Auslandsurlaub ersucht werden, was ist genau zu melden und können Schutzdienstleistende im Fahndungssystem RIPOl ausgeschrieben werden? Die vorgesehenen Regelungen sind im erläuternden Bericht zu beschreiben.
<u>Kanton GE</u> Abs. 3: Die Meldepflicht sollte näher erläutert werden: Was muss gemeldet werden und bei welcher Behörde?
<u>Kanton GR</u> In dieser Bestimmung werden Pflichten für die Schutzdienstpflichtigen festgelegt. Eine Bestimmung, die eine Widerhandlung gegen diese Pflichten ahnden würde, fehlt. In Art. 88 ist eine entsprechende Strafbestimmung aufzunehmen.
<u>Kanton VD</u> Abs. 4: Die Kantone sollten Ausnahmen festlegen können, z. B. für Kaderangehörige und Schutzdienstpflichtige, die ausserhalb eines Zivilschutzdienstes Repräsentationsaufgaben wahrnehmen oder an Sitzungen mit Partnern teilnehmen.

3. Abschnitt: Aufgebot und Kontrollaufgaben

Art. 45 Aufgebot und Ausbildung
<u>RK MZF, Kanton AG, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NW, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, VD, ZG</u> Abs. 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen und der erläuternde Bericht ist anzupassen. Gemäss Abs. 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdienste. Art. 56 regelt die Wiederholungskurse. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) und Instandstellungsarbeiten. Im erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EzG formell der Bund "aufbietet", indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EzG durch die Kantone erfolgen. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale EzG verankert.
<u>Kanton BE, VD zusätzlich</u> Den Kantonen muss ermöglicht werden, die ihnen zugewiesene Aufgebotskompetenz für alle Schutzdienstleistungen durch das kantonale Recht den Regionen oder Gemeinden zu delegieren.

Kanton VD zusätzlich

Die Formulierung sollte angepasst werden: "se font par" statt "sont émises par".

Kanton GE zusätzlich

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte der Begriff "intervention au profit de la collectivité" (Einsatz zugunsten der Gemeinschaft) durch "prestation au profit de la collectivité" (Leistung zugunsten der Gemeinschaft) ersetzt werden.

Städteverband

Abs. 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen.

Abs. 5 anpassen: "Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens 42 Tage vor Dienstbeginn zuzustellen."

SZSV, BZSV

Abs. 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen. Das Aufgebot ist in Abs. 3 definiert und geregelt.

Abs. 5: Die Frist ist in Tagen (42) statt in Wochen anzugeben. Dies sollte im ganzen Gesetz angewendet werden.

Einsätze im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen bedürfen einer flexibleren Lösung mit kürzeren Aufgebotszeiten. Zudem sind Aufgebote für präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden gemäss Art 27 Abs. 2a zu regeln.

Art. 46 Aufgebot zu Einsätzen bei Katastrophen, in Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte

RK MZF, Kanton BE, BL, GL, GR, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG

Abs. 1 ist neu zu formulieren: "Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen [...]". Zudem ist ein zusätzlicher Bst. d aufzunehmen: "für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft." Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6).

Kanton BE zusätzlich

Abs. 3 ist zu präzisieren. In der vorliegenden Formulierung würde Abs. 3 auch auf die Aufgebotskompetenz des Bundesrats nach Abs. 1 Anwendung finden und die Kantone könnten dem Bundesrat vorschreiben, wie er die Schutzdienstleistenden für die in Abs. 1 genannten Fälle aufzubieten hat.

Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen. Da die für Bundesaufgaben eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, richtet sich auch das Aufgebot nach dessen Vorgaben. Eine Regelung des Aufgebots durch das BABS ist nicht nötig.

Kanton LU zusätzlich

Es ist festzuhalten, dass der Bund die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes bei nationalen EzG trägt. Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten zu decken und muss definiert werden.

Abs. 4 ist zu streichen, da der Bund über keine eigene Formation verfügt.

In einem neuen Absatz ist zu regeln, dass Dienstleistungen gemäss Art. 46 an die jährlich minimale Dienstpflicht gemäss Art. 56 angerechnet werden.
<u>Kanton SH zusätzlich</u> Abs. 2 ist analog Art. 27 mit "Grossereignissen" zu ergänzen.
<u>Kanton AG, NW, SH</u> Abs. 4 ist zu streichen (vgl. Begründung zu Art. 12).
<u>Kanton FR</u> Abs. 1 anpassen: "Le Conseil fédéral peut charger les cantons de procéder à la convocation dans les cas suivants [...]." Abs. 4 ist zu streichen. Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.
<u>Städteverband</u> Die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes sollen vom Bund übernommen werden. Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten der dienstleistenden Organisation zu decken. In der Überschrift und in Abs. 2 sind auch die "Grossereignisse" aufzuführen. Abs. 2: Es sollte auch auf der Stufe Gemeinde bzw. Region das Recht bestehen, Schutzdienstpflichtige anzubieten.
<u>SZSV, BZSV</u> In der Überschrift und in Abs. 2 sind auch die "Grossereignisse" aufzuführen. Abs. 4 ist zu streichen (vgl. Anträge zu Art. 35 Abs.4).

Art. 47 Kontrollaufgaben
<u>RK MZF, Kanton AG, BE, BL, FR, GR, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG</u> Abs. 2 Bst. b ist zu streichen. Auf die Unterscheidung zwischen WK, EzG und Instandstellungsarbeiten soll gemäss erläuterndem Bericht verzichtet werden. Im Gesetzesentwurf wird dagegen nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden. Für EzG und Instandstellungsarbeiten sollen zudem spezielle Kontrollen eingeführt werden. Im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der Verwaltungsökonomie ist auf diese Regelung, die zudem als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden kann, zu verzichten.
<u>Kanton AG, NW, SH zusätzlich</u> Abs. 4 ist zu streichen (vgl. Begründung zu Art. 12).
<u>Kanton BE, FR zusätzlich</u> Abs. 4 ist zu streichen. Da die für Bundesaufgaben eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Kontrollführung zuständig.
<u>Kanton GE</u> Der Umfang der Kontrollen im Bereich der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten muss überprüft werden. Deren Integration in die WK ist nutzlos, wenn man zwischen verschiedenen Arten von WK unterscheidet. Da eine Vereinfachung das Ziel ist, ist auf Einschränkungen zu verzichten (gilt auch für Art. 56).

Kanton LU

Da neu nicht mehr zwischen WK, EzG und Instandstellungsarbeiten unterschieden wird, ist Abs. 2 Bst. b zu streichen. Die Kontrolle der Dienstage ist mit der Obergrenze von 40 Tagen sichergestellt.

Abs. 4 ist zu streichen, da der Bund über keine eigene Formation verfügt.

Kanton TI

Abs. 2 Bst. b: Die Frist beträgt drei Jahre und nicht drei Monate (vgl. Art. 56 Abs. 4).

Bei "coni" fehlt ein Abstand "con i".

Städteverband

Abs. 2 Bst. b ist zu streichen.

SZSV, BZSV

Abs. 4 ist zu streichen (vgl. Anträge zu Art. 35 Abs.4).

3. Kapitel: Pflichten und Rechte von Dritten

Art. 48 Hauseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen

RK MZF, Kanton BL, NW, SO, SZ, TG, ZG

Abs. 1 ergänzen: "[...] Massnahmen betreffend den Schutzräumen [sic] zu sorgen."

Kanton BE

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, innert welcher Frist Schutzräume bezugsbereit sein müssen. Dies ist im erläuternden Bericht zu präzisieren.

Kanton GR

In Abs. 2 werden Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer verpflichtet, nicht benötigte Schutzplätze dem Zivilschutz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies ist ein erheblicher Eingriff in die Eigentumsgarantie und jegliche Möglichkeit zur Durchsetzung dieses Anspruchs fehlt. Es ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie dieser Anspruch durchgesetzt werden kann.

Kanton UR

Abs. 1 anpassen: "Wird durch den Bundesrat die Bereitstellung der Schutzräume angeordnet, sind die Hauseigentümer und -eigentümerinnen [...]."

Städteverband

Überschrift und Abs. 1 anpassen: "Hauseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen von Gebäuden mit Schutzräumen".

Abs. 2: Die Definition der "nicht benötigten und/oder benötigten Schutzplätze" muss zwingend und abschliessend auf Gesetzesebene geregelt sein, sonst ist dieser Anspruch nicht durchsetzbar.

SZSV, BZSV

Abs. 2 anpassen: "Wird der Bezug der Schutzräume angeordnet, so sind überzählige

Schutzplätze unentgeltlich dem Zivilschutz zur Verfügung zu stellen. Der Zivilschutz verwaltet die zur Verfügung stehenden Schutzplätze."

Art. 49 Inanspruchnahme von Eigentum und Requisitionsrecht

Kanton GE

Abs. 2: Da die Verordnung über die Requisition aufgehoben wurde, fehlen Bestimmungen zur Handhabung des Requisitionsrechts. Dieser Mangel muss behoben werden. Das Requisitionsrecht ist auch für andere Partner des Bevölkerungsschutzes von Nutzen; deshalb könnte die Bestimmung in den Bevölkerungsschutzteil verschoben und jeder Organisation das gleiche Recht eingeräumt werden.

Kanton LU

In Abs. 1 ist zu definieren, in welchen Fällen der Bund oder der jeweilige Kanton die Entschädigung der Wertminderung trägt. Für Ereignisse, bei denen der Bund die Verantwortung trägt, ist auch der Bund für die Entschädigung der Wertminderung verantwortlich.

Kanton SH

Abs. 1 neu formulieren: "dem Zivilschutz und den bevölkerungsschutzverantwortlichen Behörden dienende amtliche Handlungen [...]." Der Bevölkerungsschutz und Zivilschutz ist organisatorisch getrennt zu betrachten. Für die technischen Einrichtungen wie z. B. Sirenen sind in den Kantonen oft andere Organisationseinheiten als der Zivilschutz zuständig.

Neuer Abs. 1bis: "Wird ein Dritter durch eine Einrichtung nach Absatz 1, die sich auf privatem Grund befindet, geschädigt, so haftet für den Schaden, wer für den Unterhalt der Einrichtung verantwortlich ist. Wird der Schaden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Eigentümers oder der Eigentümerin verursacht, so haftet dieser oder diese dafür." Die bisher in Art. 22 Abs. 2 VWAS geregelte Haftung ist auf Gesetzesstufe anzusetzen.

Abs. 2 neu formulieren: "Wenn für die Bewältigung von Ereignissen die öffentlichen Mittel nicht ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Zivilschutz und die bevölkerungsschutzverantwortlichen Behörden befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu den gleichen Bedingungen wie die Armee zu beschaffen. Die Kantone können ausser für den Zivilschutz eigenes Recht erlassen." Das Requisitionsrecht ist auch auf den Bevölkerungsschutz auszuweiten und nicht nur auf den Zivilschutz zu beschränken. Zudem ist es auf Grossereignisse auszuweiten bzw. eine offenere Formulierung zu wählen. Die nicht mehr gültige Verordnung über die Requisition wurde nie ersetzt und diese Lücke blieb bisher offen.

Kanton VD

Abs. 1: Es wird vorgeschlagen, auf dem Verordnungsweg eine Meldefrist für die Eigentümer sowie Konsequenzen im Falle einer Weigerung festzulegen.

Abs. 2: Die Verordnung über die Requisition wurde am 15.12.2009 aufgehoben. Das Requisitionsrecht muss daher in einer neuen Verordnung oder einer Weisung geregelt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Grundstücke nach der Requisition wieder in ihren vorherigen Zustand gebracht werden.

Gewerbeverband

Abs. 1: Es ist auf jeden Fall eine Entschädigung vorzusehen und nicht nur bei einer Wertminderung.

SZSV, BZSV

In Abs. 2 sind auch die "Grossereignisse" aufzuführen.

HEV

Neu wird explizit festgehalten, dass Eigentümer und Mieter verpflichtet sind, auch dem Zivilschutz dienende amtliche Handlungen auf ihrem Grundstück zu dulden. Gemäss erläuterten Bericht sei diese Änderung nötig, da es in der Praxis insbesondere gegen die Durchführung periodischer Schutzraumkontrollen Widerstand gegeben habe. Die Modalitäten der Ankündigung der Kontrollen sind jedoch näher zu regeln. Abs. 1 entsprechend ergänzen: "[...] Die periodischen Schutzraumkontrollen erfolgen nur nach vorgängiger schriftlicher Vorankündigung unter Einhaltung einer mindestens vierzehntägigen Vorankündigungsfrist."

Centre Patronal

Neben der Wertminderung sollte auch die Instandstellung entschädigt werden.

Art. 50 Versicherung von Einzelpersonen durch die Militärversicherung

RK MZF, Kanton BE, BL, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, , VD, ZG

Artikel neu formulieren: "Wer im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert." Der Begriff "Mithilfe" ist zu präzisieren. Die Versicherungsdeckung soll nur für Personen gelten, die im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes (Einsätze bei Katastrophen, Notlagen oder im bewaffneten Konflikt) zur Mithilfe *verpflichtet* werden. Ohne diese Präzisierung wären auch spontan und ungefragt Hilfe leistende Personen militärversichert.

SZSV, BZSV

Artikel anpassen: "Wer bei Dienstleistungen des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert."

4. Kapitel: Ausbildung

Art. 51 Zuständigkeit der Kantone

Kanton VD

Dieser Artikel scheint im Widerspruch zu Art. 14, 22 und 57 zu stehen. Es stellt sich die Frage, welchen Nutzen er hat.

Städteverband

Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen hat. Er hat zu gewährleisten, dass das Instruktionspersonal der Kantone der fachlichen Aufsicht unterstellt und bei Bedarf zur Weiterbildung verpflichtet ist.

Art. 52 Grundausbildung

Kanton BE

Abs. 1 neu formulieren: "Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren die Grundausbildung frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres, spätestens je-

doch bis zum Ende des 25. Altersjahres." Abs. 4 und 5 sind analog anzupassen. Vgl. Ausführungen zu Art. 30.

Abs. 3: Es ist klarzustellen, dass die zweite Grundausbildung an die Gesamtdienstdauer von 245 Tagen angerechnet werden kann.

Abs. 5 neu formulieren: "Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 25 Jahre aber jünger als 30 Jahre alt sind, können durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet werden. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende ihres 30. Altersjahres." Es ist nicht sinnvoll, Eingebürgerte auch dann zur Rekrutierung aufzubieten, wenn bereits feststeht, dass sie im Zivilschutz nicht mehr benötigt werden. Der Entscheid muss daher bei den Kantonen liegen.

Art. 52 und weitere: Die Dauer der Ausbildungen und Einsätze wird in "Tagen" angegeben. Es ist unklar, ob damit nur Werktage gemeint sind oder ob etwa die Wochenenden zwischen zwei Ausbildungswochen sowie Feiertage ebenfalls dazu gehören. Um unterschiedlichen Interpretationen vorzubeugen, ist an geeigneter Stelle klar zu definieren, was unter einem "Tag" zu verstehen ist

Kanton GE

Abs. 1: Es ist auszuführen, wie mit Schutzdienstpflichtigen umgegangen wird, die ihre Grundausbildung nicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden, absolvieren können, z. B. infolge Dienstverschiebung, Ausbildung, medizinischer Gründe oder Fehlleistungen.

Abs. 4 steht im Widerspruch zu Abs. 1. Es besteht kein objektiver Grund, Schutzdienstpflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, die Grundausbildung zwischen 25 und 30 zu absolvieren.

Abs. 5: Der erste Satz ist in die Bestimmung zur Rekrutierung (Art. 34) zu verschieben.

Die Voraussetzungen der Dienstpflicht von eingebürgerten Personen sind zu präzisieren: Wie lange dauert die Dienstpflicht? Wie ist mit Personen umzugehen, die bei der Einbürgerung unter 25 oder über 30 Jahre alt sind?

Kanton LU

Betrifft Art. 52-56: Im erläuternden Bericht sollte der Begriff "Tage" näher umschrieben werden. Sind Werktage, Wochentage oder Ausbildungstage gemeint und werden Feiertage berücksichtigt?

Kanton VD

Abs.1: Welche Konsequenzen ergeben sich für einen Schutzdienstpflichtigen, der die Grundausbildung nicht bis zum Ende des Jahres, in dem er 25 Jahre alt wird, absolvieren kann?

Abs. 2: Es sollte definiert werden, was unter "Tag" zu verstehen ist. Insbesondere ist unklar, ob darunter lediglich Werktage zu verstehen sind oder ob die Wochenenden zwischen zwei Ausbildungswochen ebenfalls mitgezählt werden.

Abs. 3: Der Wortlaut muss präzisiert werden. Der Gesetzestext sieht vor, dass ein Schutzdienstpflichtiger verpflichtet werden kann, erneut eine Grundausbildung zu absolvieren, während der erläuternde Bericht festhält, dass der Schutzdienstpflichtige eine neue Ausbildung absolvieren muss. Die neue Grundausbildung in einem anderen Fachgebiet muss flexibel gehandhabt werden, indem der Schutzdienstpflichtige etwa von den Lektionen zu den Grundkenntnissen dispensiert werden kann.

Städteverband

Abs. 2: Der Begriff Tage ist unmissverständlich zu definieren (Werktage, Arbeitstage, Wochentage, Sonn- und Feiertage usw.). Dies gilt grundsätzlich für alle Artikel, in denen die

Dienstdauer in Form von Tagen definiert wird.

Abs. 3: Bei Schutzdienstpflichtigen, die nach einer Umteilung eine erneute Grundausbildung absolvieren müssen, soll eine abgekürzte Ausbildung möglich sein, da die Inhalte der allgemeinen Grundausbildung bereits bei der Erstausbildung vermittelt wurden.

Abs. 3 (französische Version): Hier muss der Wortlaut eindeutiger formuliert werden. Im Gesetz ist die Rede von "[...] peut être tenue de suivre à nouveau une instruction [...]" während im erläuternden Bericht "[...] il faudra suivre une nouvelle instruction [...]" steht.

SZSV, BZSV

Abs. 2: Der Begriff Tage ist unmissverständlich zu definieren (Werktage, Arbeitstage, Wochentage, Sonn- und Feiertage usw.).

Abs. 3 ergänzen: "[...] Der Kanton entscheidet über eine Umteilung und die zu absolvierende Ausbildung."

Abs. 4: Im Sinne der Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen ist das Alter auf 25 festzulegen.

Abs. 5 ist im Sinne der Gleichstellung aller Schutzdienstpflichtigen anzupassen: "Personen, die bei ihrer Einbürgerung jünger als 25 Jahre alt sind, werden durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden."

Centre Patronal

Abs. 3 ist unglücklich formuliert. Die Verpflichtung zu einer weiteren Grundausbildung könnte auf engagierte Schutzdienstpflichtige abschreckend wirken.

Art. 53 Zusatzausbildung

Kanton VD

Es ist näher auszuführen, was unter einer Zusatzausbildung zu verstehen ist und welche Kompetenzen im Rahmen einer solchen Ausbildung erworben werden. Ein Verweis auf die FGSV könnte ausreichen. Auch muss die Schnittstelle zwischen der FGSV und dem PISA geregelt werden (betrifft auch Art. 55).

Städteverband

Der Artikel ist sinngemäss zu Art. 52 Abs. 6 zu ergänzen: Verfügt eine Person bereits über eine entsprechende Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie eine Zusatzausbildung absolvieren muss.

Art. 54 Kaderausbildung

Kanton BE

Es wird erwartet, dass in den Regelungen auf Verordnungsstufe auf die Bedürfnisse der Kantone Rücksicht genommen wird und dass für gewisse Kaderfunktionen (etwa im Care-Bereich) weiterhin flexible Ausbildungslösungen möglich sind.

Kanton SH

Abs. 3 Bst. a neu formulieren: "die Zuständigkeiten und die Zulassungsbedingungen". Die Regelung der "Aufteilung der Kaderausbildung in einzelne Module" wird bereits unter die

Zuständigkeiten subsummiert und schränkt die Handlungsfreiheit der Kantone unnötig ein.

Kanton VD

Abs. 3: Es sind keine Zuständigkeiten der Kantone hinsichtlich der Kaderausbildung vorgesehen. Konzeption und Inhalt der Kaderausbildung sind zwar Sache des Bundes, doch die Durchführung der Kaderausbildung muss weiterhin in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Sie müssen weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Kaderangehörigen entsprechend ihren besonderen Erfordernissen auszubilden.

Städteverband

Die beiden Module sollten ohne Unterbruch absolviert werden können und maximal 19 Tage dauern.

SZSV, BZSV

Abs. 2 anpassen: "Eine Kaderausbildung dauert insgesamt höchstens 19 Tage." Passage betr. theoretischer und praktischer Teil streichen.

Centre Patronal

Der Begriff "Kader" ist zu präzisieren; es muss ersichtlich sein, ob es sich nur um Offiziere oder aber um Offiziere und Unteroffiziere handelt.

Art. 56 Wiederholungskurse

RK MZF, Kanton AG, BE, BL, GR, NW, SH, SO, TG, UR, ZG

Abs. 3 und 4 sind ersatzlos zu streichen. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass durch die Integration von EzG und Instandstellungsarbeiten in die WK die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwändigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Dennoch wird weiterhin zwischen ordentlichen WK, EzG und Instandstellungsarbeiten unterschieden. Dadurch wird die Situation noch komplizierter, da mit "ordentliche WK" ein neuer Begriff eingeführt wird. Dies widerspricht dem Willen des Strategieberichts. Auf die Unterscheidung zwischen WK, EZG und Instandstellungsarbeiten ist zu verzichten.

RK MZF, Kanton BL, GR, NW, SH, SO, SZ, TG, ZG

In Abs. 6 ist ein neuer Bst. c aufzunehmen: "die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze im grenznahen Ausland." Dies muss geregelt werden, da diese Einsatzart explizit möglich ist (Abs. 5).

Kanton FR

Abs. 3, 4 und 6 sind zu streichen. Eine Unterscheidung zwischen "ordentlichen" WK und den übrigen WK ist nicht gerechtfertigt. Gemäss Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ soll nicht mehr zwischen WK, Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten unterschieden werden.

Kanton LU

Abs. 1: Die Mindestdauer ist von 3 auf 2 Tage zu reduzieren.

Abs. 3 und 4 sind zu streichen. Es wird nicht mehr zwischen WK, EzG und Instandstellungsarbeiten unterschieden.

Kanton OW, SZ, UR

Abs. 1: Die Erhöhung der WK-Dauer auf mind. 3 Tage verursacht höhere Kosten und schränkt die Handlungsfreiheit der WK-Organisation stark ein. Es soll weiterhin möglich sein, WK mit 2 Tagen durchzuführen.

Kanton VD

Abs. 1: Es sind keine zusätzlichen Dienstage für Kaderangehörige vorgesehen. Kaderangehörige ab dem Unteroffiziersgrad sollten 5 zusätzliche WK-Tage leisten können.

Abs. 3: Die verschiedenen Dienstformen (Einsatztypen, Dienstarten) müssen klar definiert werden.

Städteverband

Abs. 1: Auf die Erhöhung der Mindestanzahl WK-Tage von 2 auf 3 Tage pro Jahr ist zugunsten einer flexibleren Lösung zu verzichten.

Abs. 3 und 4 sind zu streichen. Wird an Abs. 3 festgehalten, so ist die Aufzählung mit präventiven Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden zu ergänzen.

Abs. 6 ist zu streichen.

Abs. 1 (französische Version): Hier ist zu spezifizieren, dass ein Kaderkurs dem Wiederholungskurs vorausgeht. Beim Lesen von Abs. 1 könnte sonst fälschlicherweise davon ausgegangen werden, dass der Kaderkurs im WK enthalten ist. Zudem wäre es sinnvoll, die Mindestanzahl der Tage für einen Kaderkurs festzulegen.

SZSV, BZSV

Abs. 1 ergänzen: "[...] Kommandantinnen und Kommandanten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können jährlich zu höchstens 7 weiteren Tagen aufgeboten werden."

Abs. 3 ist zu streichen, da in Art. 27 Abs. 2 geregelt.

In Abs. 5 ist die bisherige Formulierung zu belassen: "Wiederholungskurse können auch im grenznahen Ausland absolviert werden."

Abs. 6 Bst. a ist zu streichen, da in Art. 27 Abs. 2 geregelt.

Art. 57 Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung

Kanton BE

Abs. 1: Im Titel des Artikels wird eine klare Zuständigkeit des Bundes resp. des BABS definiert. Dem Grundsatz der Zuständigkeitsfinanzierung folgend, hat der Bund somit alle dabei entstehenden Kosten zu tragen. Dazu gehören auch die Aufwände der Kantone für deren Mitarbeit bei der Erarbeitung der Ausbildungsgrundlagen. Im erläuternden Bericht ist daher anzugeben, wie die Entschädigung der Kantone vorgesehen ist.

Abs. 2 Bst. b: Aufgrund der Formulierung besteht der Eindruck, das BABS wäre für die Fachausbildung aller Kader und sämtlicher Spezialisten zuständig. Im erläuternden Bericht ist hingegen von "ausgewählten Kadern und Spezialisten" die Rede. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen. Der Übernahme der Fachausbildung aller Kader und Spezialisten durch das BABS wird abgelehnt.

Art. 2 Bst. c neu formulieren: "die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen, die dem Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 von den Kantonen mittels Leistungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden." Für die Erfüllung von Bundesaufgaben soll eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden.

Der Einleitungssatz zu Abs. 5 ist neu zu formulieren: "Im Einvernehmen mit den Kantonen regelt es:" Gemäss Art. 51 sind primär die Kantone für die Ausbildung zuständig. Daher

kann es nicht sein, dass das BABS alleine die Inhalte der Zivilschutzausbildung sowie die Voraussetzungen zur Verkürzung von Ausbildungsdiensten regelt. Diese Regelungen haben in jedem Fall mindestens im Einvernehmen mit den Kantonen, wenn nicht sogar primär von diesen alleine zu erfolgen.

Kanton FR

Abs. 2 Bst. c umformulieren: "L'instruction des personnes astreintes mises à la disposition de la Confédération conformément à un mandat de prestations et affectées à des tâches visées à l'article 35 alinéa 4."

Kanton GE

Abs. 5 Bst. a: Diese Bestimmung ist nicht akzeptabel, da die Autonomie der Kantone zu stark eingeschränkt wird. Die Kantone müssen über eine gewisse Autonomie verfügen, damit sie ihre besonderen Bedürfnisse in die Ausbildung integrieren können.

Abs. 5 Bst. b könnte Art. 52 Abs. 6 widersprechen, wonach der Kanton darüber bestimmt, ob eine freiwillig schutzdienstleistende Person eine Grundausbildung absolvieren muss. Die beiden Bestimmungen müssen übereinstimmen.

Kanton LU

Abs. 1: Es ist zu klären, wie die Kantone für die Unterstützung entschädigt werden.

In Abs. 2 Bst. b ist zusätzlich zur Fachausbildung die Weiterbildung zu ergänzen.

Kanton TI

Abs. 2 Bst. a: Es sollte zusätzlich statuiert werden, dass die Ausbildung der Kommandanten von Zivilschutzorganisationen und Zivilschutzkompanien in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Dies ist der Aufzählung hinzuzufügen (neuer Bst. a): "die Ausbildung der Kommandanten und der Stabsmitglieder".

Abs. 5 Bst. a lässt dem BABS und dem Bund eine zu grosse Handlungsfreiheit. Dies könnte die kantonale Autonomie im Ausbildungsbereich gefährden. Eine einheitliche Linie auf Bundesebene ist zwar wichtig, die Zuständigkeiten des BABS sollten aber genauer definiert werden.

Abs. 5 Bst. b: Aus rein sprachlichen Gründen umformulieren: "le condizioni per l'istruzione abbreviata".

Kanton VD

Die Bestimmung ist nicht akzeptabel, da sie dem Bund bzw. dem BABS einen zu grossen Handlungsspielraum überlässt. Die Zuständigkeiten für die Ausbildung müssen weiterhin den Kantonen überlassen werden. Zwar sind Konzeption und Inhalt der Kaderausbildung Sache des Bundes, doch die Durchführung der Kaderausbildung muss weiterhin in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Falls ein Kanton die Ausbildung nicht selber durchführen kann, soll er die Ausbildung an den Bund oder an einen anderen Kanton delegieren können.

Abs. 1: Es stellt sich die Frage nach den Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Kantonen. Im erläuternden Bericht sollten die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit genauer ausgeführt werden.

Abs. 2 Bst. b: Gemäss Gesetzestext ist das BABS für die Fachausbildung aller Kader und Spezialisten zuständig. Im erläuternden Bericht ist dagegen von "ausgewählten Kadern und Spezialisten" und von spezifischen Funktionen die Rede. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.

Abs. 5: Dem BABS wird ein zu grosser Handlungsspielraum überlassen. Die Inhalte der Zivilschutzausbildung und die Voraussetzungen zur Verkürzung von Ausbildungsdiensten sollten nicht ausschliesslich vom BABS geregelt werden. Absatz ergänzen: "En accord avec

les cantons, il règle [...]".

SZSV, BZSV

Abs. 2 Bst. c ist ersatzlos zu streichen (vgl. Anträge zu Art. 35 Abs. 4).

SRK

Abs. 4: Vertreterinnen und Vertreter des SRK nehmen an Ausbildungskursen des BABS teil. Diese Praxis stellt ein entscheidender Pfeiler für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem SRK dar. Es wird deshalb angeregt, "weitere Stellen und Organisationen" gem. Art. 3 Abs. 2 nicht nur in Bezug auf Übungen (Art. 22 Abs. 1), sondern auch im Zusammenhang mit der Teilnahme am Ausbildungsangebot aufzuführen (betrifft auch Art. 58 Abs. 2).

Art. 58 Ausbildung von Lehrpersonal

Kanton VD

Abs. 3 ist nicht klar und enthält keine konkreten Elemente.

SZSV, BZSV

Abs. 1 ergänzen: "Das BABS stellt die Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals für den Zivilschutz sicher."

Art. 59 Ausbildungsinfrastruktur

RK MZF, Kanton BE, BL, FR, JU, NW, SH, SO, SZ, TG, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Mit der Aufteilung in zwei Gesetze ist dieser Art. überflüssig und ist zu streichen. Er ist identisch mit Art. 22 Abs. 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzgesetz verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt werden kann.

SP

Bis Ende 2015 hat der Zivildienst das Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Schwarzenburg während rund viereinhalb Jahren mitbenutzt und dort 21'537 Zivis ausgebildet. Diese Erfahrung weist darauf hin, dass das Ausbildungszentrum vom Zivilschutz nicht voll ausgelastet ist. Artikel ergänzen: "[...] Es steht Dritten zur Mitbenutzung zur Verfügung."

Städteverband

Falls auf die Aufteilung des BZG in zwei Gesetze verzichtet wird, ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen (Redundanz zu Art. 22 Abs. 6).

Art. 60 Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren

RK MZF, Kanton BL, GL, GR, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG

Diese Bestimmung ist zu streichen, da es keinen Sinn macht, für die vor 1994 erstellten Gebäude Beiträge zurückzuzahlen. Die Gebäude sind alle abgeschrieben.

5. Kapitel: Schutzbauten

1. Abschnitt: Schutzräume und Ersatzbeiträge

Art. 61 Grundsatz

Kanton AG

In den nachgelagerten Rechtsgrundlagen ist zu klären, was unter "in der Nähe seines Wohnorts" zu verstehen ist. Dies ist für die Schutzraum- und Zuweisungsplanung relevant.

Kanton GE

Die Beibehaltung der Schutzraumbaupflicht sollte mit einem Konzept für die Nutzung der Schutzbauten einhergehen. Darin sollte aufgezeigt werden, dass sich der Nutzen von Schutzbauten nicht auf bewaffnete Konflikte beschränkt. Mit einem soliden Argumentarium könnte auch das Verständnis in der Bevölkerung für die Errichtung von Schutzbauten und Massnahmen für deren Werterhalt gefördert werden.

SP (betrifft auch Art. 62)

Die Schutzraumquote liegt seit vielen Jahren in den meisten Landesgegenden deutlich über 100 Prozent. Kosten und möglicher Nutzen der Schutzräume stehen heute in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander. Die Schutzräume wurden seit ihren Anfängen noch nie in einem Katastrophenfall genutzt. Einer milliardenschweren Versicherungsprämie steht eine höchst unwahrscheinliche Sicherheitsleistung gegenüber, für die es kaum Szenarien gibt.

Noch schlechter ist die Bilanz der Ersatzbeitragspflicht. Die Gemeinden nahmen bis 2006 über 1,3 Mia. ein, setzten aber für öffentliche Schutzräume, Schutzanlagen und weitere Zivilschutzmassnahmen bloss rund 750 Mio. ein. Weitere 550 Mio. sind blockiert und können wegen der Zweckbindung nicht für andere dringende Aufgaben verwendet werden. Damit ist die Ersatzabgabe zu einer sinnlosen Steuer degeneriert.

Deshalb wird gefordert, die Pflicht für Privatpersonen aufheben, Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu bezahlen. Die von den Gemeinden gehorteten Ersatzbeiträge sind an den Kanton abzuführen und für den Rückbau oder allenfalls die Werterhaltung von Schutzanlagen einzusetzen. Mit minimalem Aufwand ist einem Wertverlust vorzubeugen. Am Kulturgüterschutz (Abs. 4 und 5) soll festgehalten werden.

Anträge:

Art. 61, Art. 62 Abs. 1,2 und 3, Art. 63 Abs. 1, Art. 64 streichen.

Art. 63 Abs. 2: "Früher erhobene und bisher nicht verpflichtete Ersatzbeiträge gehen an die Kantone."

KomABC

Auf Verordnungsstufe soll ein maximaler Wert innerhalb von Siedlungen und einen maximalen Wert ausserhalb von Siedlungen für die Erreichbarkeit von Schutzräumen aufgeführt werden.

Art. 62 Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

Kanton BE

Abs. 2: Im erläuternden Bericht sind die technischen Gründe, die die Erstellung von Schutzräumen verunmöglichen, zu umschreiben. Zudem ist festzulegen, dass der zu leistende Ersatzbeitrag höher ist als jener, der bei einer Nichterstellung von Schutzräumen in einem Wohnhaus zu leisten ist. Die Baukosten eines Schutzplatzes in Heimen und Spitälern sind

wesentlich höher als jene eines Schutzplatzes in einem Wohnhaus. Dies ist bei der Festsetzung der Höhe der Ersatzbeiträge zu berücksichtigen.

Kanton LU

Abs. 1: Wie bisher ist nur der Neubau geregelt. Aufgrund der aktuellen Verordnung und der Erläuterungen zum Gesetz sind Aufbauten und Umnutzungen zu Wohnraum nicht schutzraumbaupflichtig. In städtischen Gebieten wird das zunehmend zum Problem. Bei Aufbauten und Umnutzungen werden für den neu erstellten Wohnraum weder Schutzplätze noch Ersatzbeiträge generiert. Dem raumplanerischen Trend des verdichteten Bauens muss im Gesetz Rechnung getragen werden.

Abs. 3: In den Erläuterungen sollen mögliche Sanktionen für säumige Gemeinden aufgezeigt werden.

Kanton SH

Abs. 4 und 5 sind hier unpassend und daher in einem neuen Art. über den KGS zu regeln.

Kanton TI

Aus sprachlichen und Kohärenzgründen sollte Abs. 5 neu formuliert werden: "Il Consiglio federale stabilisce i requisiti minimi delle misure edilizie destinate a proteggere i beni culturali d'importanza nazionale [...]."

Kanton VD

Abs. 2: Die technischen Gründe, welche die Errichtung eines Schutzraums verunmöglichen, sollten zumindest in der Verordnung angegeben werden. Im Übrigen sind die Kosten für die Errichtung eines Schutzraums in medizinisch-sozialen Institutionen und Spitälern viel höher als für den Bau eines Schutzraums in einem Wohnhaus. Dies ist bei der Festlegung der Höhe der Ersatzbeiträge zu berücksichtigen. Angesichts der Kostenentwicklung sollte der Maximalbetrag des Ersatzbeitrags erhöht werden.

Abs. 3: Im Gesetzestext steht "les communes veillent" (die Gemeinden sorgen), im erläuternden Bericht "les communes peuvent" (die Gemeinden können). Die Verantwortung der Gemeinden muss klar festgelegt werden, indem z. B. der Ausdruck "les communes doivent" (die Gemeinden müssen) verwendet wird. Ausserdem wird den Gemeinden keine Frist für die Erfüllung dieser Pflicht vorgegeben und es sind keine rechtlichen Konsequenzen vorgesehen, falls eine Gemeinde ihre Pflicht nicht erfüllt. Dies muss im Rahmen der Verordnung geregelt werden.

SZSV, BZSV

Abs. 1 anpassen: "[...] Sind Eigentümer und Eigentümerinnen von der Schutzbaupflicht befreit, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten."

HEV

In Abs. 1, zweiter Satz, wurde der Wortlaut geändert. Anstelle von "Muss sie oder er keine Schutzräume erstellen, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten." (Art. 46 Abs. 1, zweiter Satz, geltendes BZG) heisst es neu "Sind genügend Schutzplätze erstellt, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten." Weshalb diese Änderung vorgenommen wurde, wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Für die Ersatzbeitragspflicht ist einzig massgebend, dass der Eigentümer keinen Schutzraum zu erstellen hat. Deshalb ist an der Formulierung des geltenden Art. 46 Abs. 1, zweiter Satz, festzuhalten.

Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Abs. 1 bedarf einer Präzisierung, da sonst Unklarheiten und Interpretationsprobleme entstehen können: "Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so haben die Eigentümer und Eigentümerinnen beim Bau von Wohnhäusern Schutzräume für die geplante

Anzahl von Bewohnenden zu erstellen und auszurüsten. Sind in einer Gemeinde genügend Schutzplätze erstellt, so müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern, die nicht für alle Bewohnenden der Liegenschaft über einen geschützten Schutzplatz verfügen, für jeden fehlenden Platz einen Ersatzbeitrag entrichten."

SKR

Abs. 4 und 5: Es wird angeregt, dass bereits in der Planungsphase von Gebäuden, die neu oder umgebaut werden, die Aspekte der Sicherheit und Risiken sowie Notfallplanung berücksichtigt werden. Entsprechende Fachpersonen mit praktischer Erfahrung sind beizuziehen.

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS)

Abs. 4 und 5: Es wird begrüsst, dass der Bund bei der Erstellung von Feuerwehreinsatz- und Notfallplanungen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung eine beratende Funktion einnimmt. Im erläuternden Bericht wird in diesem Zusammenhang nur von Kulturgütern von nationaler Bedeutung gesprochen; die kantonalen Archive werden nicht erwähnt. Gemäss Art. 8 Abs. 3 müssten die kantonalen Archive explizit eingeschlossen sein, da sie im Inventar der kritischen Infrastrukturen aufgeführt sind.

Abs. 5: Es stellt sich die Frage, ob Kulturgüterschutzräume und Personenschutzräume die gleichen technischen Anforderungen benötigen.

Leider wird die Erstellung von Sicherheitsdokumentationen nicht mehr vom Bund mitfinanziert. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn der Bund die direkte Umsetzung von präventiven Massnahmen im Zusammenhang mit der Feuerwehreinsatz- und Notfallplanung die Kulturgüterinstitutionen nicht nur beratend, sondern auch finanziell unterstützt. Gerade bei kleineren Institutionen könnte dadurch eine grosse präventive Wirkung erzielt werden.

Art. 63 Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge

RK MZF, Kanton BL, JU, SH, SO, SZ, TG, UR (ohne Abs. 5), ZG

Abs. 3 ist in dieser Form zu streichen und stattdessen ist die aktuelle Regelung beizubehalten. In Abs. 4 ist "für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen" zu streichen.

Im Hinblick auf die geltende Bestimmung in Art. 22 ZSV müssen die Entnahmemöglichkeiten für die öffentlichen und privaten Schutzräume zwingend präziser umschrieben werden. Die verbleibenden Mittel des Ersatzbeitragsfonds sollen künftig nur für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau sowie für die Beschaffung von Material und für die periodische Schutzraumkontrolle verwendet werden. Auch hier fehlen detailliertere Regelungen sowohl im Gesetzestext als auch im erläuternden Bericht. Daher sind die Entnahmemöglichkeiten für die weiteren Zivilschutzmassnahmen ebenfalls detaillierter zu umschreiben.

Heute können die Administrationskosten für die Verwaltung der Ersatzbeiträge ebenfalls aus dem Ersatzbeitragsfonds finanziert werden. Im BZG-Entwurf ist dies nicht mehr vorgesehen. Den Kantonen soll dies aber nach wie vor ermöglicht werden.

Die Kantone sollen die Kompetenz erhalten, die Entnahmemöglichkeiten weiter einzugrenzen und dabei insbesondere Maximalbeträge für bestimmte Entnahmen festzulegen. Der Gesetzesentwurf ist relativ offen formuliert. Den Kantonen soll ermöglicht werden, eigene einschränkende Regelungen und Präzisierungen vorzunehmen. Gerade im Bereich der Materialbeschaffungen ist es nötig, diese im Sinne der Interoperabilität und Kompatibilität zu steuern.

Gemäss Art. 47 Abs. 4 des geltenden BZG regelt der Bundesrat die Verwendung der Er-

satzbeiträge, wobei hier eine offene Formulierung besteht. Basierend auf dieser Delegationsnorm wurde Art. 22 ZSV erlassen. Nach Art. 22 Abs. 2 ZSV können die Kantone eine Kontrolle über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge führen, die Verwaltung der Ersatzbeiträge regeln und die zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag freigeben. Die im Gesetzesentwurf in Abs. 4 enthaltene Delegationsnorm an den Bundesrat beschränkt sich auf die Kompetenz zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen. Dies ist eine deutlich engere Formulierung als bisher. Somit bleibt die ganze Verwaltung der Ersatzbeitragsfonds durch die Kantone ungeregt. Diese hätten keine Kompetenz mehr, administrative Regelungen zum Ablauf der Entnahme zu erlassen; zudem ist unklar, ob eine Entnahme wie bisher nur auf Antrag möglich ist. Daher ist eine Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV oder alternativ eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat aufzunehmen.

Abs. 5 ist zu streichen, da die Berichterstattung an das BABS einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Kantone auslösen würde.

Kanton AI

Die vorgesehene Einschränkung der Verwendung der Ersatzbeiträge wird entschieden abgelehnt. Die bisherige Regelung auf Bundesebene hat sich bewährt und lässt den Kantonen die benötigten Umsetzungsspielräume, um den konkreten regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Insbesondere geht es nicht an, dass die kantonalen Schutzraumfonds mit einer eigentlichen Bundesaufgabe (Rückbaukosten von Schutzanlagen) belastet werden.

Kanton AG (in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3)

Die vorgesehene Regelung wird abgelehnt. Die Verwendung der Ersatzbeiträge für öffentliche und private Schutzräume schränkt den finanziellen Spielraum der Kantone ein. Ferner führt die vorgeschlagene Kostenverteilung für den Rückbau von Schutzanlagen zu falschen Anreizen.

Es wird verlangt, dass in Abs. 3 die Verwendung von Ersatzbeiträgen für "weitere Zivilschutzmassnahmen" wie bisher möglich ist. Die Ersatzbeiträge werden gegenwärtig auch für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet. Fällt diese Regelung weg, wird der finanzielle Spielraum empfindlich eingeschränkt. Im Zivilschutz haben technische Verbundsysteme an Bedeutung zugenommen (Kommunikations-, Telematik- und Alarmierungsmittel). In diesem Bereich besteht ein sehr grosser Finanzbedarf. Die Ersatzbeiträge sollten zum Schutz der Bevölkerung verwendet werden können statt für unnötige Rückbauten.

Zudem wird verlangt, dass in Abs. 3 der Passus "deren Rückbau nach Art. 91 Abs. 3" gestrichen wird. Gleichzeitig ist in Art. 91 Abs. 3 der Satz "wenn diese [Schutzanlagen] weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden" zu streichen. Diese Regelung wäre ein Fehlreiz, nicht mehr benötigte Schutzanlagen vollständig zurückzubauen (weil der Bund die Kosten trägt), statt sie als öffentliche Schutzräume umzunutzen.

Kanton BE

Abs. 3 bis 5:

Die Ersatzbeiträge sind für den baulichen Schutz der Bevölkerung vorgesehen. Es ist daher nicht Sinn und Zweck der Ersatzbeiträge, allgemeine Ausgaben des Zivilschutzes wie Materialkosten zu finanzieren und damit die Budgets von Gemeinden und Kantonen zu entlasten. Um auch die Akzeptanz der Ersatzbeiträge zu stärken und deren Weiterbestehen zu sichern, sind die Entnahmemöglichkeiten *ausschliesslich* auf die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden (Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt und Erneuerung), die Erneuerung privater Schutzräume und die Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) zu beschränken. Alle Verwendungszwecke, die nicht mit dem Bau, der Ausrüstung, dem Unterhalt, der Erneuerung und der Kontrolle der Schutzräume in Verbindung stehen, sind klar auszuschliessen, ausgenommen die Deckung der administrativen Kosten für

die Verwaltung des Fonds.

Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, werden alternativ folgende Anträge gestellt:

- Die heutigen Entnahmemöglichkeiten gemäss Art. 22 ZSV gehen deutlich weiter als die im BZG-Entwurf vorgesehenen Bestimmungen. Falls weiterhin Entnahmen für zusätzliche Zwecke möglich sein und auf Gesetzesstufe abschliessend geregelt werden sollen, so sind diese zwingend zu präzisieren. Insbesondere ist festzulegen, was mit der "Finanzierung der öffentlichen Schutzräume einer Gemeinde" gemeint ist, welche Massnahmen zur Erneuerung privater Schutzräume finanziert werden können, wann eine Umnutzung als "zivilschutznahe" gilt und welche Kosten dabei über Ersatzbeiträge finanziert werden können, welche Kosten der Materialbeschaffung gedeckt werden können und welche Kosten der PSK finanziert werden können. Allenfalls ist die Delegationsnorm an den Bundesrat in Abs. 4 zu erweitern.
- Gemäss Gesetzestext dienen die Ersatzbeiträge in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Darüber hinaus enthalten weder Gesetz noch erläuternder Bericht detailliertere Regelungen. Die heutige Regelung in Art. 22 ZSV geht in diesem Punkt weiter. Die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schutzräume sind deshalb zwingend detaillierter zu umschreiben bzw. dem Bundesrat ist die Kompetenz zur Präzisierung der Regelungen in der ZSV einzuräumen.
- Die verbleibenden Mittel sollen künftig ausschliesslich für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau, die Beschaffung von Material und für die PSK verwendet werden. Auch hier finden sich detailliertere Regelungen weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht. Einzig betreffend die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen enthält Abs. 4 eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat. Die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der weiteren Zivilschutzmassnahmen müssen ebenfalls detaillierter umschrieben werden bzw. dem Bundesrat ist die Kompetenz zur Präzisierung der Regelungen in der ZSV einzuräumen.
- Die vorgesehene Regelung, die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die als öffentliche Schutzräume weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds zu überwälzen, bedeutet eine Mehrbelastung der von den Kantonen verwalteten Fonds und wird abgelehnt. Entsprechend ist zusätzlich zur Anpassung von Art. 91 Abs. 3 auch der Satzteil von Art. 63 Abs. 3 "deren Rückbau nach Artikel 91 Absatz 3" ersatzlos zu streichen. Eine Streichung wird auch dann beantragt, wenn am Rückzug des Bundes aus der Finanzierung festgehalten wird. Blicke der Verweis bestehen, so könnte auch eine nicht dem Zivilschutz zugutekommende Umnutzung über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden, was abgelehnt wird.
- Heute können die Administrationskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Ersatzbeiträge ebenfalls aus dem Ersatzbeitragsfonds finanziert werden. Im BZG-Entwurf ist eine entsprechende Regelung nicht mehr vorgesehen. Es wird erwartet, dass die Kantone weiterhin die mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden Kosten über den Ersatzbeitragsfonds finanzieren können.
- Nach Art. 22 Abs. 2 ZSV können die Kantone heute eine Kontrolle über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge führen, die Verwaltung der Ersatzbeiträge regeln und die zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag freigeben. Die in Abs. 4 enthaltene Delegationsnorm an den Bundesrat beschränkt sich auf die Kompetenz zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen. Dies ist eine deutlich engere Formulierung als bisher. Somit bleibt die ganze Verwaltung der Ersatzbeitragsfonds durch die Kantone ungeregt. Daher ist eine Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV oder alternativ eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat aufzunehmen.

Kanton FR

Abs. 3 anpassen: "Elles servent en premier lieu [...] et à d'autres mesures de protection

civile, notamment l'acquisition de matériel et de véhicules." Die aktuelle Praxis bei der Verwendung der Ersatzbeiträge muss beibehalten werden. Zusätzlich zu den aufgeführten Aufgaben soll auch die Finanzierung von Material und Fahrzeugen für den Zivilschutz ermöglicht werden.

Kanton GE

Abs. 2: Im erläuternden Bericht steht, dass die Kantone mit den Ersatzbeiträgen Schutzplatzdefizite ausgleichen können. Dies steht im Widerspruch zu Art. 62 Abs. 3, wonach die Gemeinden für eine genügende Anzahl öffentlicher Schutzräume sorgen. Der erläuternde Bericht muss entsprechend angepasst werden.

Abs. 3: Die in Art. 22 ZSV vorgesehenen Möglichkeiten zur Verwendung der Ersatzbeiträge werden sehr stark eingeschränkt. Die Gründe dafür sind nicht nachvollziehbar. Die derzeitige Regelung ist beizubehalten.

Es erstaunt, dass die verbleibenden Mittel aus den Ersatzbeiträgen für Kosten im Zusammenhang mit der Aufhebung von Schutzanlagen verwendet werden können. Dies ist eine Aufgabe des Bundes, die er ohne eine Verlagerung der Kosten zu erfüllen hat.

Kanton GL

Abs. 5 ist zu streichen. Diese Regelung stellt einen Eingriff in die Kantonsautonomie dar.

Kanton GR

Abs. 3 ist in der heutigen Formulierung zu belassen.

In Abs. 4 ist der Teil "und für die Verwendung der Mittel [...]" zu streichen.

Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen, da dies einen Eingriff in die Kantonsautonomie darstellt.

Kanton LU

Abs. 3 ist so umzuformulieren, dass die Ersatzbeiträge auch für die Alarmierung verwendet werden können. Schutzräume können nur dann sinnvoll eingesetzt werden, wenn auch die Alarmierung sichergestellt ist.

Kanton NE

Gegenwärtig werden die administrativen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verwaltung der Ersatzbeiträgen stehen, ebenfalls mit Ersatzbeiträgen finanziert. Dies im Einklang mit dem Prinzip, nach dem alle Kosten, die durch die Verwaltung einer Spezialfinanzierung verursacht werden, ebenfalls zu deren Lasten gehen. Die Kantone sollten daher weiterhin die Möglichkeit haben, die Verwaltung der Mittel aus den Ersatzbeiträgen mit diesen Mitteln zu finanzieren.

Kanton OW

Abs. 3 und 4: Der Verwendungszweck von Ersatzbeiträgen für die Kantone ist zu stark beschränkt. Diese sollen für alle Zwecke eingesetzt werden können, die der Zivilschutz zu erfüllen hat. Die heute über Ersatzbeiträge finanzierten Kosten werden nicht mehr abgedeckt (Alarmierung, Ausbildung, Schutzanlagen, PISA usw.).

Kanton TI

Abs. 3: Laut Strategie 2015+ wird der Bund die Unterhaltskosten für Schutzanlagen, die nicht mehr für den Kriegsfall vorgesehen sind, nicht mehr tragen. Die Mittel aus den Ersatzbeiträgen sollten zwingend für Schutzbauten genutzt werden können, die weiterhin vom Zivilschutz und dessen Partnerorganisationen in Notlagen und im Katastrophenfall genutzt werden. Bestimmung ergänzen: "[...] Die verbleibenden Mittel können ausschliesslich für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau nach Artikel 91 Absatz

3, den Unterhalt der vom Bund nicht finanzierten Schutzanlagen sowie [...]".

Kanton VS

Abs. 3: Die Flexibilität bei der Verwendung von Ersatzbeiträgen, wie dies die geltende Verordnung vorsieht, ist beizubehalten. Die vorgesehene Regelung in Abs. 3 ist nicht akzeptabel und muss ergänzt werden: "[...] et à d'autres mesures de protection civile, notamment l'acquisition de matériel."

Abs. 4: Die Kantone müssen die Kompetenz haben, die Verwendung der Mittel stärker einzugrenzen und insbesondere Höchstbeträge festzulegen. Gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV können die Kantone eine Kontrolle über die Ersatzbeiträge führen, deren Verwaltung regeln und auf Antrag die Mittel freigeben. Die Delegationsnorm in Abs. 4 räumt dem Bundesrat ausschliesslich das Recht ein, die Rahmenbedingungen der Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen festzulegen. Dies ist somit deutlich enger gefasst als in der geltenden Bestimmung. Deshalb muss eine neue, mit Art. 22 Abs. 2 ZSV vergleichbare Bestimmung oder eine Delegationsnorm, die dem Bundesrat eine entsprechende Zuständigkeit einräumt, aufgenommen werden.

Abs. 5: Auf eine Berichterstattung an das BABS ist zu verzichten, da dies für die Kantone einen zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen würde.

Kanton VD

Abs. 3: Die bisher gewährleistete Flexibilität muss beibehalten werden. Absatz entsprechend anpassen: "[...] et à d'autres mesures en lien direct avec les missions de la protection civile." Ausserdem muss den Kantonen die Zuständigkeit eingeräumt werden, die Prioritäten für die Verwendung der Mittel aus den Ersatzbeiträgen gemäss ihrem Bedarf festzulegen. Im Gesetz oder in der Verordnung muss zudem definiert werden, was unter "Deckungsgrad" zu verstehen ist. Formulierungsvorschlag: "Est réputé taux de couverture en places protégées, la relation entre le nombre d'habitants et le nombre de places protégées, pour autant qu'une réception initiale des installations ou qu'un contrôle périodique ait été effectué dans les dix dernières années."

Falls die bestehende Regelung nicht beibehalten wird, müssen weitere Massnahmen ausdrücklich festgehalten werden. Dazu gehören insbesondere die Kosten für die Verwaltung der Ersatzbeiträge, die Finanzierung des Werterhalts der Schutzbauten sowie die periodische Schutzraumkontrolle, einschliesslich Personalaufwand. Hinsichtlich dieser Massnahmen darf das Gesetz nicht restriktiver ausgestaltet werden als die geltende Gesetzgebung.

Abs. 5 ist zu streichen.

Städteverband

Die abschliessende Regelung der Verwendung der Ersatzbeiträge erscheint unzweckmässig und unnötig. Das verhindert einen bedarfsorientierten und situationsgerechten Umgang mit diesen Geldern. Es sollte auch in Zukunft möglich sein, Ersatzbeiträge für weitere Massnahmen des Zivilschutzes zu verwenden. Im Weiteren fehlt eine Aussage zur Schutzraumkontrolle. Die gezielte Steuerung des Schutzraumbaus als Aufgabe der Kantone setzt Kenntnisse des Zustands der bestehenden Schutzräume voraus.

Abs. 3 und 4: Die Bezeichnung "zivilschutznahe Umnutzung" ist zu präzisieren.

SZSV, BZSV

Abs. 3: Die bisherige Regelung (Art. 47 Abs. 2) ist beizubehalten, da diese andere und zusätzliche Spielräume offen lässt. Die Verwendung der Ersatzbeiträge ist in der Verordnung zu regeln.

Abs. 4: Die Bezeichnung "zivilschutznahe Umnutzung" ist zu präzisieren. Bei der Festlegung der Rahmenbedingungen ist zu beachten, dass eine flexiblere (überkommunale) Zuteilung der Ausgleichsgebiete möglich ist.

Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

HEV

Der Wortlaut von Abs. 3, welcher dem bisherigen Recht entspricht, suggeriert, dass die Ersatzbeiträge für sämtliche Erneuerungen privater Schutzräume verwendet werden dürfen. Im geltenden Recht ist gemäss Erläuterungen des BABS die Finanzierung der Erneuerung privater Schutzräume mittels Ersatzbeiträgen auf das Belüftungssystem beschränkt. Gemäss BABS gehören alle anderen Schutzraumkomponenten zum normalen Gebäudeunterhalt, deren Erneuerung nicht mit Ersatzbeiträgen finanziert werden können. Weshalb diese Unterscheidung getroffen wird, ist nicht nachvollziehbar. Im erläuternden Bericht wird bezüglich der Erneuerung privater Schutzräume nichts ausgeführt.

Der erste Satz von Abs. 3 ist zu ergänzen: "Die Mittel aus den Ersatzbeiträgen dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden sowie zur Deckung sämtlicher Kosten, welche nach der Errichtung privater Schutzräume anfallen."

Art. 64 Baubewilligungen

RK MZF, Kanton BL, GR, NW, SO, SZ, TG, UR (ohne Abs. 1), ZG

Abs. 1: Es ist unklar, ob mit "Bau" nur Neubauten oder auch Umbauten und Umnutzungsbauten gemeint sind. Der Begriff ist entsprechend zu definieren.

In einem neuen Abs. 3 ist das Bewilligungsverfahren für Umbauten bestehender Gebäude mit Schutzräumen zu regeln. Hier besteht eine Gesetzeslücke.

Kanton BE

Im erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu beschreiben, wenn entgegen Abs. 1 eine Baubewilligung erteilt wird, bevor die Schutzraumbaupflicht entschieden werden konnte. Weiter sind Angaben zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistungen zu machen.

Kanton LU

Die Bestimmung ist um einen Abs. 3 zu ergänzen, wonach Baubewilligungen für Objekte mit bestehenden Schutzbauten erst erteilt werden dürfen, wenn die zuständigen Stellen darüber befunden haben. Ansonsten bleibt die Bestimmung auf Neubauten beschränkt.

Die Bestimmung ist um einen Abs. 4 zu ergänzen, wonach Baubewilligungen für Schutzanlagen erst erteilt werden dürfen, wenn das BABS diese genehmigt hat und der Bund die anerkannten Mehrkosten übernimmt. Im erläuternden Bericht ist das Vorgehen und die Konsequenzen festzuhalten, wenn die Baubewilligung vor dem Entscheid der Schutzraumpflicht erteilt wurde.

Kanton SH

In einem neuen Abs. 3 ist das Bewilligungsverfahren für Umbauten bestehender Gebäude mit Schutzräumen zu regeln. Hier besteht eine Gesetzeslücke.

SZSV, BZSV

Abs. 1 anpassen: "Baubewilligungen für den Bau von Wohnhäusern, Heimen, Spitälern und Bauten der öffentlichen Hand dürfen [...]."

Art. 65 Aufhebung

RK MZF, Kanton BL, GL, NW, SH, SO, SZ, TG, ZG

Abs. 3: Es macht keinen Sinn, für öffentliche Schutzräume Beiträge zurückzuzahlen, die bereits abgeschrieben sind. Die ordentlichen Abschreibungen sind zu berücksichtigen. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen.

Kanton BE, VD

Abs. 3 neu formulieren: "Im Fall der Aufhebung öffentlicher Schutzräume wird auf die Rückerstattung von Bundesbeiträgen verzichtet." In diesen Absätzen geht es um Bundesbeiträge, die basierend auf dem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (in Kraft bis 31. Dezember 2003) ausgerichtet worden sind. Demnach liegt die Auszahlung dieser Beiträge zwischen 15 und 55 Jahre zurück und die Beiträge dürften grösstenteils bereits abgeschrieben sein. Deshalb und weil der Bund in der Vergangenheit jeweils auf eine Rückforderung verzichtete, sollte auf eine Rückforderungsmöglichkeit gänzlich verzichtet werden. Wird der Antrag nicht berücksichtigt ist zumindest zu präzisieren, welche Arten von Schutzräumen gemeint sind.

Kanton GR

Abs. 3 ist dahingehend anzupassen, dass für über 20-jährige Gebäude keine Rückzahlung der Bundesbeiträge mehr erfolgen muss, da diese Gebäudekosten bereits abgeschrieben sind. Hingegen ist vorzusehen, dass bei einer Aufhebung des Schutzraumes der Gebäudeeigentümer zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichtet wird. Immerhin muss die öffentliche Hand eine entsprechende Anzahl Schutzplätze zur Verfügung stellen und diese finanzieren.

Kanton LU

Der Bundesrat legt die Kriterien für die Aufhebung von Schutzräumen fest. Dabei ist zu beachten, dass die Kantone auch in Gebieten mit einer Unterdeckung Schutzräume müssen aufheben können (u.a. Schutzräume, die den technischen Anforderungen nicht mehr genügen). Gebiete mit einer Unterdeckung dürfen folglich nicht von der Aufhebung ausgeschlossen sein.

Abs. 3 ist mit einer entsprechenden Abschreibungsklausel zu ergänzen.

Kanton UR

Abs. 3 ist zu streichen. Es macht keinen Sinn, für öffentliche Schutzräume Beiträge zurückzuzahlen, die bereits abgeschrieben sind. Die ordentlichen Abschreibungen sind zu berücksichtigen.

SZSV, BZSV

Abs. 3: Die Abschreibung der Gebäude ist zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Schutzanlagen

Art. 66 Arten von Schutzanlagen

Kanton BE

Ob im Zivilschutz wieder ein Sanitätsdienst eingeführt werden soll oder nicht, steht in keinem Zusammenhang mit den Schutzanlagen. Die entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht zu diesem Artikel sind daher zu streichen oder an eine andere Stelle zu verschieben.

Kanton FR

Da für den Sanitätsdienst und insbesondere zur Nutzung von geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen kein Gesamtkonzept vorliegt, ist der diesbezügliche Absatz im erläuternden Bericht zu streichen.

Kanton GE

Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass Kommandoposten den regionalen bzw. kommunalen Führungsorganen dienen. Da diese Einrichtungen auch von den Zivilschutzorganisationen genutzt werden, muss der erläuternde Bericht entsprechend angepasst werden.

Kanton LU

Der Bedarf an geschützter sanitätsdienstlicher Infrastruktur ist zuerst anhand eines Gesamtkonzeptes auszuweisen. Ebenfalls soll der Entscheid für die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes auf einem Gesamtkonzept basieren. Im erläuternden Bericht ist deshalb die Aussage zur Einführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz zu streichen.

Kanton OW

Die geschützten Spitäler und Sanitätsstellen sollen als Kapazitätserweiterung für das Gesundheitswesen im Falle eines Ereignisses mit hohem Patientenansturm dienen. Jedoch kennen nur wenige Kantone einen Sanitätsdienst im Zivilschutz. Bevor dieser in allen Kantonen wieder eingeführt wird, ist für die Kapazitätserweiterung im Falle eines Ereignisses mit hohem Patientenansturm ein Konzept zu erarbeiten.

Kanton UR

Die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz wird abgelehnt. Im erläuternden Bericht ist der Satz "Dazu ist im Zivilschutz wieder ein Sanitätsdienst einzuführen" zu streichen.

Städteverband

Bst. c und d: Ein hoher Patientenansturm ist nicht planbar. Als Folge davon müssten sich die benötigten Anlagen ständig im einsatzbereiten Zustand befinden. Nur schon aus Hygienegründen ist das abzulehnen.

Art. 67 Regelungen des Bundes

Kanton AG

Abs. 2 umformulieren: "Er regelt die konzeptionellen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung ...". Für eine ressourcenorientierte Bedarfsplanung bedarf es einer kantonalen Gesamtkonzeption für den Zivilschutz; je nach Organisation des Zivilschutzes braucht es mehr oder weniger Schutzanlagen. Deshalb soll der Bund die Entschädigungen für die Schutzanlagen nicht nur an eine Bedarfsplanung knüpfen, sondern auch an konzeptionelle Grundlagen der Kantone.

Kanton BE

Die Vorgaben des Bundes dürfen nicht primär dazu dienen, gegen den Willen der Kantone eine Reduktion der Anzahl an Schutzanlagen zu erreichen, um das Budget des Bundes zu entlasten. Vgl. auch die Anträge zu Art. 68.

Kanton LU

Abs. 2 ist so umzuformulieren, dass die Regelungen des Bundesrates für die Bedarfsplanung differenziert je nach Lage (normale Lage, besondere Lage, ausserordentliche Lage) zu erfolgen hat. Dies gilt insbesondere auch für die Patientenplätze in den sanitätsdienstlichen Anlagen. Ansonsten könnten die Regelungen zu unbestimmt ausfallen.

Art. 68 Aufgaben der Kantone

RK MZF, Kanton BE, BL, GL (zu Abs. 1), NW (zu Abs. 1), SH (zu Abs. 1), SO, SZ, TG, UR, VD, ZG

Abs. 1: Laut Gesetzestext legen die Kantone zwar ihren Bedarf an Schutzanlagen fest, diese Planung bedarf jedoch der Genehmigung durch das BABS. Für die Genehmigung spielen die vom Bund aufgestellten Kriterien und die vorgesehenen finanziellen Mittel eine zentrale Rolle. Daher kann es sein, dass ein Kanton den Bedarf an Schutzanlagen festlegt, dieser jedoch vom BABS nicht anerkannt wird. Somit legt nicht der Kanton, sondern das BABS gemäss den vom Bund aufgestellten Kriterien den Bedarf an Schutzanlagen fest. Die im erläuternden Bericht beschriebene Praxis sollte im BZG abgebildet werden, damit nicht der Eindruck erweckt wird, die Kantone würden über die Bedarfsplanung entscheiden. Im erläuternden Bericht sind ausserdem die Ausführungen zur Planung von Schutzanlagen zu überarbeiten.

Es wird jedoch abgelehnt, dass letztlich die finanziellen Möglichkeiten des Bundes über die Ausstattung eines Kantons mit Schutzanlagen entscheiden. Die Kantone sollen nach wie vor in alleiniger Kompetenz ihren Bedarf an Schutzanlagen und deren Verteilung ohne Genehmigung durch ein Bundesamt festlegen.

Abs. 2: Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt, um die Kantone auf Verordnungsstufe zur Durchführung der periodischen Anlagekontrollen verpflichten zu können.

Kanton BE zusätzlich

Es wurden Projekte eingeleitet, um den schweizweiten Bedarf an Schutzanlagen und deren weitere Verwendung zu analysieren. Auf Stufe Bund muss zudem zwingend ein Projekt lanciert werden, das den weiteren Betrieb der geschützten sanitätsdienstlichen Infrastruktur zu klären hat. Die Leitung dieses Projekts sollte beim KSD liegen und die Arbeiten haben unter Einbezug des BABS und der Kantone zu erfolgen. Erst diese Projekte werden den künftigen Bedarf an Schutzanlagen zeigen. Bis zum Abschluss dieser Projekte ist somit auf Aussagen über den zukünftigen Bedarf an Schutzanlagen zu verzichten und entsprechende Ausführungen sind zu streichen.

Kanton GE

Abs. 1: Wenn der Bedarf der Kantone an Schutzanlagen vom Bund genehmigt werden muss, darf dies nicht zur Folge haben, dass der Bund über den Bedarf der Kantone bestimmt. Daher müssen die Genehmigungskriterien klar festgelegt werden, wobei der von den Kantonen festgelegte Bedarf zu berücksichtigen ist.

Städteverband

Abs. 2: In der Aufzählung sind die geschützten Sanitätsstellen zu streichen. Zudem sollte geregelt werden, welche Stelle im Kanton dafür zuständig ist, den Bedarf an Schutzanlagen festzulegen.

Art. 69 Aufgaben der Spitalträgerschaften

Kanton BE, SH, VD

Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass die Kantone künftig in geschützten Spitälern keine Periodischen Anlagenkontrollen (PAK) mehr durchführen müssen. Gemäss Art. 68 Abs. 2 sind die Kantone einzig bei Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen für Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt und Erneuerung zuständig. Im Falle der geschützten Spitäler werden diese Zuständigkeiten ohne Einschränkungen den Spitalträgerschaften zugewiesen und die Kantone haben bei dieser Anlagenkategorie keinerlei Aufgaben. Mangels gesetzlicher Grundlage ist daher eine Verpflichtung der Kantone auf Verordnungsstufe zur Durchführung der PAK in geschützten Spitälern nicht möglich. Sollen die Kantone auch bei geschützten Spitälern gewisse Standards durchsetzen und Kontrollen durchführen können, ist dies auf Gesetzesstufe vorzusehen resp. den Kantonen ist eine entsprechende Aufsichtsfunktion einzuräumen.

Städteverband

Es ist zu regeln, welche Stelle im Kanton dafür zuständig, die Spitalverbunde zur Übernahme der entsprechenden Kosten zu verpflichten.

Art. 70 Aufhebung

RK MZF, Kanton BE, BL, GL, GR, NW, SH, SZ, TG, UR, VD, ZG

Abs. 3, 4 und 5 (BE, VD nur Abs. 3 und 4) sind ersatzlos zu streichen. In diesen geht es um Bundesbeiträge, die basierend auf dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (in Kraft bis 31. Dezember 2003) ausgerichtet worden sind. Demnach liegt die Auszahlung dieser Beiträge zwischen 15 und 24 Jahre zurück und die Beiträge dürften grösstenteils bereits abgeschrieben sein. Deshalb und weil der Bund in der Vergangenheit jeweils auf eine Rückforderung verzichtete, sollte auf eine Rückforderung ganz verzichtet werden.

Kanton BE, VD zusätzlich

Aus Abs. 5 geht nicht klar hervor, welche Stellen welche Aufgaben zu übernehmen haben. Dies ist zumindest im erläuternden Bericht zu präzisieren.

Kanton LU

Abs. 3 ist mit einer entsprechenden Abschreibungsklausel zu ergänzen.

Abs. 5: Die Gewährleistung des Ersatzes sowie die Definition einer genügenden Anzahl an Patientenplätzen sind im erläuternden Bericht zu präzisieren.

Kanton OW

Abs. 5: Es gibt verschiedene Aussagen im Zusammenhang mit der Aufhebungsklausel (Prozente der Bevölkerung, generelle Kennzahl). Deshalb ist die Definition von "genügend Patientenplätze" festzulegen.

Kanton SO

Abs. 3 ändern: "[...] so können der Bund und die Kantone einen Teil ihrer Beiträge und Subventionen, die sie für den Bau der Schutzanlage übernommen haben, zurückfordern, sofern die Schutzanlage nicht in einen öffentlichen Schutzraum umgewandelt wird." Eine generelle Rückforderung von Bundesbeiträgen für Schutzanlagen macht wenig Sinn. Einerseits muss das Alter der Anlage berücksichtigt werden. Denkbar ist eine Abstufung auf 40-50 Jahre. Darüber hinaus ist eine Rückzahlung nicht durchsetzbar. Andererseits sollten Bund und Kantone für eine Anlage, die in einen öffentlichen Schutzraum umgewandelt wird

auf eine Rückzahlung der Subventionen verzichten. Dies animiert die Gemeinden, die Schutzanlagen als öffentliche Schutzräume und Notunterkünfte zu nutzen und nicht anderweitig zu verwenden.

SZSV, BZSV

Abs. 3 ersatzlos streichen.

Abs. 4 anpassen: "Werden Schutzanlagen aufgehoben, so sind keine Bundesbeiträge zurückzuerstatten."

KomABC

An verschiedenen Stellen wird die (mögliche) Aufhebung von Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und weiteren Schutzanlagen angesprochen. Weniger klar ist der Mechanismus, nach welchem der Entscheid zur Aufhebung getroffen wird und welche Stelle für die Aufsicht über diese Entscheide zuständig ist. Es wird empfohlen, eine breit abgestützte Arbeitsgruppe (Bund-Kantone) einzusetzen, die sicherstellt, dass das System der Schutzanlagen gegenwärtig und in Zukunft seine Funktion erfüllt. Weiter besteht das Risiko, dass in einer Krisenlage keine finanziellen Mittel und nicht genügend Zeit vorhanden sind, um die benötigten Anlagen erneut aufzubauen. Darum soll jede Aufhebung sorgfältig untersucht und durch eine unabhängige Aufsicht geprüft werden. Art. 70 ist entsprechend zu ergänzen.

Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Die beabsichtigte Reduktion von Schutzanlagen wird abgelehnt. Sie stellt eine Verschleuderung von Steuergeldern dar und ist angesichts der Zunahme internationaler Spannungen unvernünftig. Am Werterhalt der bestehenden Schutzbauten muss unbedingt festgehalten werden. Es wird ein Moratorium für den Rückbau funktionstüchtiger Anlagen von zehn Jahren gefordert.

Abs. 2 ist entsprechend anzupassen: "Das BABS regelt das Verfahren zur Genehmigung der Aufhebung von Schutzanlagen. Schutzanlagen dürfen dabei nur bei Geltendmachung zwingender Gründe oder öffentlichen Interesses aufgehoben werden, in allen anderen Fällen sind sie werterhaltend für die Dauer von mindestens zehn Jahren einzumotten. Eine Nutzungsänderung von Schutzbauten ist nur dann zulässig, wenn deren Kapazität in unmittelbarer Nähe neu zugebaut wird."

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 72 Betriebsbereitschaft

RK MZF, Kanton BE, BL, GR, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, innert welcher Frist die Schutzbauten (insbesondere die Schutzräume) betriebsbereit sein müssen. Dies ist im erläuternden Bericht zu definieren. Abhängig von diesen zeitlichen Verhältnissen wäre es durchaus möglich, Schutzbauten erst nach Anordnung des Bundes zu erneuern, einzurichten oder gegebenenfalls sogar zu bauen. Derzeit fehlen verbindliche Angaben zu den entsprechenden zeitlichen Verhältnissen. Dies macht es schwierig, den Schutzraumeigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit zu halten sind.

Kanton GE, VD, SZSV, BZSV

Die Frage der Frist für die Herstellung der Betriebsbereitschaft wird immer wieder aufgeworfen. Im Rahmen der Ausführungsverordnung auf Bundesebene sollte dieser Punkt genauer ausgeführt werden.

Städteverband

Es sind messbare Vorgaben zu definieren, innert welcher Zeitspanne die Schutzräume betriebsbereit gemacht werden müssen.

Art. 73 Unterhalt und Werterhalt

HEV

Im erläuternden Bericht wird nicht begründet, weshalb die Eigentümer nebst dem Unterhalt neu auch den Werterhalt zu sichern haben. Es ist nicht ersichtlich, was mit Unterhalt im Gegensatz zum Werterhalt gemeint ist (Unterhalt ist Werterhalt). Dies ist zumindest in den Erläuterungen klar auszuführen. Es kann nicht abgeschätzt werden, was die Änderung von Art. 73 Abs. 1 materiell bedeutet und welche Auswirkungen sie hat. Unabhängig davon wird die Kostentragungspflicht zulasten der Eigentümer nach dem Bau der privaten Schutzräume abgelehnt. Dies verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot, da diejenigen Hauseigentümer, welche Schutzräume erstellt haben, sämtliche Folgekosten nach dem Bau der Schutzräume zu tragen haben, während diejenigen, die keine erstellen mussten, nur Ersatzbeiträge zu leisten haben. Art. 73 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Art. 74 Ersatzvornahme

Kanton BE, SH

Der Satz "Die Mieter und Mieterinnen tragen keine Kosten" ist ersatzlos zu streichen oder zumindest anders zu formulieren. Es muss nach wie vor möglich sein, dass Eigentümer von Schutzbauten die Kosten für die Behebung von durch Mieter verursachten Schäden auf diese überwälzen können. Dass dies absolut notwendig ist, zeigen immer wieder Beispiele von Vermietungen von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen. Die jetzige Formulierung schliesst diese Möglichkeit aus und widerspricht damit allenfalls sogar den Bestimmungen des Mietrechts.

Kanton GE

Die Besitzer und Besitzerinnen von Schutzbauten sollten nicht als verpflichtete Personen aufgeführt werden. Der Ansprechpartner der zuständigen Behörde und allfällige Adressat von Beschlüssen muss der Eigentümer sein.

Bei kleineren Schutzbauten ist die Ersatzvornahme nicht angemessen und unverhältnismässig. Deshalb sollte bei kleinen Schutzräumen bei einem allfälligen Versäumnis des Eigentümers statt der Anordnung einer Ersatzvornahme (deren Anwendbarkeit nicht gewährleistet ist) die Bezahlung eines Ersatzbeitrags verlangt werden. Wenn ein Eigentümer den Wert seines Schutzraums beeinträchtigt, kommt dies de facto einer Aufhebung gleich. Mit der Bezahlung eines Ersatzbeitrags kann der Verlust an Schutzplätzen ausgeglichen werden.

Kanton SO

Der letzte Satz "Die Mieter [...]" ist überflüssig und ist zu streichen, da immer mit den Eigentümern, den Besitzern oder mit dem autorisierten Verwalter verhandelt wird. Bestimmung und erläuternder Bericht sind entsprechend anzupassen.

Der Bund verpflichtet die Kantone, Zwangsmassnahmen durchzusetzen. Dies müsste vielerorts unter Polizeischutz erfolgen, da manche Eigentümer, die die vorgeschriebenen Massnahmen nicht umsetzen, dem Zivilschutz und Handwerkern den Zutritt verweigern. Dies ist die falsche Art und Weise, das Problem zu lösen. Die Kantone sollten die Möglichkeit haben, die Massnahmen durchzusetzen oder den Schutzraum zu befreien und dafür einen Ersatzbeitrag einzufordern.

Kanton TI

Bei Mängeln, Missbräuchen oder fehlender Einsatzbereitschaft lag bisher die Verantwortung beim Besitzer der Schutzbaute. Die neue Formulierung "Eigentümer/innen sowie Besitzer/innen" ist unklar und stiftet Verwirrung bei der Festlegung der Verantwortlichkeit (Instandstellung und Kostentragung). Bestimmung anpassen: "Führen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so sind diese von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen und wenn nötig auf Kosten der Eigentümer oder Eigentümerinnen umzusetzen. [...]"

Kanton UR

"Die Mieterinnen und Mieter tragen keine Kosten " ist zu streichen.

Kanton VS

Die Praxis zeigt, dass die Instandsetzung mit unverhältnismässigen Arbeiten und Kosten verbunden sein kann. Darum sollte die kantonale Behörde gegebenenfalls die Möglichkeit haben, auf Kosten des Eigentümers die Aufhebung des Schutzraums zu genehmigen und einen Ersatzbeitrag zu verlangen.

Kanton VD

Die Eigentümer von Schutzbauten müssen die Möglichkeit haben, die Kosten für Reparaturen von durch Mieter verursachte Schäden diesen zu belasten. Der Satz "Die Mieter und Mieterinnen tragen keine Kosten" ist zu streichen.

HEV

Neu wird explizit festgehalten, dass Mieter keine Kosten tragen. Ausführungen und eine Begründung hierzu fehlen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Kostentragung für Mieter geregelt wird. Das Mietrecht regelt bereits umfassend und abschliessend, welche Kosten der Mieter und welche der Vermieter zu tragen haben. Eine spezielle Regelung wird deshalb abgelehnt und der Satz "Die Mieter und Mieterinnen tragen keine Kosten" ist zu streichen. Es ist ohnehin nicht ersichtlich, was mit der Bestimmung gemeint ist.

Art. 75 Rechtsetzungsdelegation

Kanton BE, SH

Bei den Regelungen bzgl. Bst. b und c ist zwingend auf die Frage einzugehen, wie bei der Zuweisungsplanung mit einer alternativen Nutzung von öffentlichen Schutzräumen und Schutzanlagen durch Dritte (z. B. als Notunterkunft für Asylsuchende) umzugehen ist und welcher Nutzung im Ereignisfall Priorität einzuräumen ist. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wo die Wohnbevölkerung im Ereignisfall Schutz suchen könnte, wenn ein öffentlicher Schutzraum oder eine Schutzanlage durch Dritte belegt ist (z. B. im Falle der Unterbringung von Asylsuchenden). Dazu sollte der Bund schweizweit einheitliche Vorgaben machen. Allenfalls ist sogar eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig.

Der Einleitungssatz ist neu zu formulieren: "Der Bundesrat regelt im Bereich der Schutzbauten". Angesichts der Bedeutung der Bestimmungen von Bst. a bis c für die Bevölkerung und die Kantone und mit Blick auf eine mögliche Eigentumsbeschränkung sind die Ausführungsbestimmungen zwingend im Rahmen einer Verordnung des Bundesrates zu erlassen. Auf eine Rechtsetzungsdelegation an das BABS ist somit zu verzichten.

Kanton LU

Es ist zu klären, wie bei der Zuweisungsplanung mit einer alternativen Nutzung von öffent-

lichen Schutzräumen und Schutzanlagen durch Dritte (z. B. als Notunterkunft für Asylsuchende) umzugehen ist und welcher Nutzung (Schutz der Bevölkerung oder Nutzung durch Dritte) im Ereignisfall Priorität einzuräumen ist.

Kanton VD

Angesichts der Bedeutung von Bst. a bis c für die Bevölkerung und die Kantone und da eine Regelung in diesen Bereichen einer Eigentumsbeschränkung gleichkommen kann, sind die Ausführungsbestimmungen nicht vom BABS, sondern vom Bundesrat zu erlassen.

SZSV, BZSV

Bst. b: Ist in der Verordnung zu regeln.

6. Kapitel: Einsatzmaterial und Material für Schutzanlagen

Art. 76

Kanton AG (in Verbindung mit Art. 92)

Abs. 2: Es wird davon ausgegangen, dass ein Kanton Kosten des Bundes aus Beschaffungen nur dann zu tragen hat, wenn er mit dem Bund die Beschaffung von bestimmtem Material vereinbart hat. Eine Kostenüberwälzung in allen anderen Fällen wird abgelehnt. Regelungen in diesem Bereich sind an den Kosteneinsparungspotenzialen zu messen. Konkret ist aufzuzeigen, ob die Einsparungen bei den Beschaffungspreisen (Skaleneffekte) grösser sind als die Zusatzkosten für den Betrieb einer zentralen Beschaffungsstelle beim Bund.

Kanton BE

Im Sinne der Förderung einer Standardisierung und der Interoperabilität wird dieser Artikel ausdrücklich begrüsst. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Übernahme der Materialbeschaffung durch den Bund bei den Kantonen nicht zu Mehrkosten führt und dass das bisher sehr gute Qualitätsniveau des Schweizerischen Materialforums für Zivilschutzmaterial auch unter der Leitung des BABS aufrechterhalten werden kann.

Es ist zu prüfen, ob nicht auch das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstleistenden zentral durch den Bund beschafft und den Kantonen zur Verfügung gestellt werden könnte. Zumindest das Schuhwerk ist weiterhin durch den Bund kostenlos bereitzustellen. Dies würde die Standardisierung und Interoperabilität im Zivilschutz weiter fördern.

Kanton FR

Abs. 1 Bst. a: Dass es sich beim standardisierten Material ausschliesslich um ABC-Schutzmaterial und das für den Fall eines bewaffneten Konfliktes benötigte Material handelt, muss nicht nur im erläuternden Bericht, sondern auch im Gesetz festgehalten werden.

Kanton FR, GE, JU, VS, VD

Abs. 4 Bst. b: Um jegliche Unklarheit über den Zuständigkeitsbereich des BABS zu beseitigen, sollte ergänzt werden, dass es sich um das Material von Schutzanlagen handelt.

Kanton VD zusätzlich

Abs. 2: Die Kompetenzen der Kantone in diesem Bereich müssen berücksichtigt werden.

Kanton UR

Abs. 2 ist im erläuternden Bericht anzupassen. Es ist sicherzustellen, dass die Übernahme der Materialbeschaffung und -bewirtschaftung durch den Bund bei den Kantonen nicht zu

Mehrkosten führen und dass das bisher sehr gute Qualitätsniveau des SMZM auch unter der Leitung des BABS aufrechterhalten werden kann.

Städteverband

Abs. 1 und 2 widersprechen sich. Es zu klären, ob der Bund grundsätzlich alleine über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials entscheiden kann oder ob er sich zuerst mit den Kantonen absprechen muss.

SZSV, BZSV

Abs. 1 Bst. a: Das standardisierte Material ist in der Verordnung zu regeln.

Abs. 1 Bst. d ersatzlos streichen (vgl. Anträge zu Art. 35 Abs. 4).

Abs. 2 neu formulieren: "Er kann in Absprache mit den Kantonen die Beschaffung des Einsatzmaterials übernehmen."

Neuer Abs. 3: "Er beschafft die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen."

7. Kapitel: Internationales Schutzzeichen und Ausweis des Zivilschutzes

Art. 77

RK MZF, Kanton AR, AG, BE, BL, FR, GE, LU, NW, SH, SO, SZ, TI, TG, UR, VD, ZG, Städteverband, SZSV, BZSV

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes nur noch bei einem bewaffneten Konflikt zu verwenden ist. Darauf ist zu verzichten und die heutige Regelung ist beizubehalten. Heute dient das internationale Schutzzeichen auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. So sind etwa nur Fahrzeuge mit internationalem Zivilschutzzeichen von der Autobahnvignettenpflicht befreit. Es ist unklar, ob Fahrzeuge auch ohne Schutzzeichen als Zivilschutzfahrzeuge anerkannt werden können und somit etwa von der LSVa befreit sind.

Kanton VD zusätzlich

Diese Massnahme steht auch im Widerspruch zur neuen Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal, welche die Möglichkeit bietet, Kulturgüter auch in Friedenszeiten zu kennzeichnen.

Abs. 3: Der Begriff "en temps de guerre" ist schlecht gewählt. Um die terminologische Kohärenz zu gewährleisten, sollte der Ausdruck "en cas de conflit armé" verwendet werden.

GLP

Abs. 1 umformulieren: "Im Falle eines bewaffneten Konflikts muss sichergestellt sein, dass das Personal und das Material des Zivilschutzes sowie die Schutzbauten mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet sind."

Es ist nicht ersichtlich, warum nur im Kriegsfall die internationalen Schutzzeichen angebracht werden sollen. Es ist bedeutend einfacher, die Schutzzeichen bereits bei der Beschaffung des Materials bzw. der Ausrüstung der Dienstleistenden anzubringen.

8. Kapitel: Haftung für Schäden

Art. 78 Grundsätze

SZSV, BZSV, Centre Patronal

Abs. 2: Die Solidarhaftung gemäss geltender Regelung (Art. 60 Abs. 2) sollte beibehalten werden.

Art. 79 Rückgriff und Schadloshaltung

Kanton BE, FR, GE, JU, LU, NE, SH, VS, VD, Städteverband, SZSV, BZSV

In Abs. 2 ist "auf nationaler Ebene" ersatzlos zu streichen. Die Pflicht zur Schadloshaltung sollte sich nicht ausschliesslich auf Einsätze auf nationaler Ebene beschränken, sondern auch für solche auf kantonaler oder regionaler Ebene gelten.

Art. 80 Haftung für Schädigungen gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden

RK MZF, Kanton BL, GR, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, VD

Neuer Abs. 4: "Die Eigentümer von Schutzräumen haften bei fahrlässiger oder absichtlicher Zerstörung eines Schutzraumes für den entstandenen Schaden."

9. Kapitel: Beschwerderecht und Verfahren

1. Abschnitt: Nicht vermögensrechtliche Ansprüche

Art. 85 Zuteilung einer Funktion

Kanton GE, VD

Gemäss Art. 52 Abs. 3 haben die Kantone die Möglichkeit, über eine Umteilung von Schutzdienstpflichtigen zu entscheiden. Unter Berücksichtigung dieser Regelung ist zu prüfen, ob ein vorgelagertes Beschwerderecht auf kantonaler Ebene vorzusehen ist.

Art. 86 Beschwerde gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen

RK MZF, Kanton BE, BL, GR, SH, SO, SZ, TG, ZG, FKS, SFV, VSBF, AGV

Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzliche kantonale Verfügungen der Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich dieser nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet. Der Beschwerdeweg ist dann nicht klar, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands betrifft, wie z. B. die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Art. 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen bildet, könnte argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Abs. 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Andererseits könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelange.

Kanton GE

Abs. 1: Als Ergänzung zum Wortlaut von Abs. 1 sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass Aufgebote nicht beschwerdefähig sind.

2. Abschnitt: Vermögensrechtliche Ansprüche

Art. 87

SZSV, BZSV

Bisherige Regelungen gem. Art. 67a Abs. 1 und 2 hinzufügen.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 88 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz

RK MZF, Kanton BE, BL, GR, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG

In das BZG ist eine Disziplinarstraftordnung in Anlehnung an das zweite Buch des Militärstrafgesetzes (MStG) aufzunehmen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen entsprechen einem Bedürfnis nach einfachen umsetzbaren Strafbestimmungen. Nach wie vor ist jedoch die Einreichung einer Strafanzeige notwendig, um ein Verfahren einzuleiten. Im Bereich der Militärdienstpflicht enthält das MStG dagegen eine umfassende Disziplinarstraftordnung, die es ermöglicht, Disziplinarfehler direkt und ohne Anzeige zu ahnden. Die Einführung einer Disziplinarstraftordnung im Zivilschutz würde die Verfahren vereinfachen (und allenfalls eine Kosteneinsparung für die Kantone mit sich bringen), und die Disziplinarfälle könnten unmittelbar durch die Kommandanten geahndet werden.

Es kommt immer wieder vor, dass ein Schutzraum ohne Bewilligung derart baulich verändert wird, dass die Wiederinstandstellung unverhältnismässig wäre und der Schutzraum daher aufgehoben werden muss. Heute besteht keine Möglichkeit, eine derartige nicht bewilligte faktische Aufhebung eines Schutzraums zu sanktionieren. In einer Bestimmung ist deshalb festzulegen, dass jemand in einem solchen Fall durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) bestraft oder nachträglich zur Bezahlung eines Ersatzbeitrages verpflichtet werden kann.

Kanton BL zusätzlich

Es ist zu prüfen, ob der Begriff "Zivilschutz" durch "Bevölkerungsschutz" zu ersetzen ist. Damit wären sämtlich Ereignisdienste und Dritte, welche im Dienste des Bevölkerungsschutzes stehen, abgedeckt

Kanton GR zusätzlich

Die Strafbestimmungen reichen in der vorliegenden Form nicht aus. Es sind die einzelnen Tatbestände, deren Verletzung eine Bestrafung nach sich zieht, einzeln aufzuführen. Insbesondere im Bereich der Schutzraumbaupflicht existieren keine Strafbestimmungen, obwohl die Eigentümer zu einem Handeln oder einer Unterlassung verpflichtet werden. Ein allgemeiner Verweis auf ein Gesetz oder gar Verordnungen reicht nicht aus.

Kanton GE

Abs. 2 Bst. a Ziff. 4: Die Meldepflicht ist nicht in Art. 41, sondern in Art. 44 geregelt.

Es ist bedauerlich, dass auf die Einführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde. Die einzige Sanktionsmöglichkeit besteht in einer Strafverfolgung, verbunden mit einem verhältnismässig schwerfälligen Verfahren für geringfügige Verstösse, die direkt innerhalb der Zivilschutzorganisationen behandelt werden könnten und die Strafverfolgungsbehörden entlasten würde.

Kanton LU

Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) bestraft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen.

Art. 89 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse

Kanton GR

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen (vgl. Ausführungen zu Art. 88).

11. Kapitel: Finanzierung

Art. 91 Bund

RK MZF, Kanton AG (zu Abs. 1 Bst. d), BE, BL, BS (zu Abs. 3), FR (zu Abs. 3), GL (zu Abs. 1 Bst. d, Abs. 3), GR (zu Abs. 1 Bst. d, Abs. 3), LU (zu Abs. 1 Bst. d, Abs. 3), NE (zu Abs. 3, Abs. 7), NW, SH (zu Abs. 1 Bst. f, Abs. 3, Abs. 7), SO, SZ, TG, UR (zu Abs. 1 Bst. d, Abs. 3, Abs. 7), VS (zu Abs. 7), VD (zu Abs. 7), ZG

Abs. 1 Bst. d neu formulieren: "Entschädigungen der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4". Im erläuternden Bericht ist zudem zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton resp. mehreren Kantonen basieren und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet. Da die für Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für Ausbildung, Einsätze (im Auftrag des Bundes) und Kontrollführung zuständig. Die Kantone sind für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bundes durch diesen zu entschädigen (vgl. auch Anträge zu Art. 12).

Abs.1 Bst. f: Es ist zu prüfen, ob der Inhalt von Bst. f unter Bst. c subsumiert werden kann. Handelt es sich bei einem nationalen EzG (resp. einem entsprechenden WK) um einen Einsatz mit einem Aufgebot durch den Bundesrat, so kann auf einen separaten Bst. f verzichtet werden. Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, welche konkreten Kosten durch den Bund übernommen werden.

Im erläuternden Bericht ist die Nutzung einer Schutzanlage als "Unterkunft für Asylsuchende" als Beispiel erwähnt, wie diese nach einer Aufhebung weiterhin dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes dienen kann. Die Unterbringung von Asylsuchenden stellt jedoch weder einen Zweck noch eine Aufgabe des Zivilschutzes dar. Daher ist dieser Ausdruck ersatzlos zu streichen. Die Unterbringung schutzsuchender Personen wird bereits durch das Beispiel der "Notunterkunft" abgedeckt.

Abs. 3 neu formulieren: "Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen." Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen. Die vorgesehene Überwälzung der Kosten auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat diese Kosten weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht wird erwähnt, was geschieht und wer die Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind resp. diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Die Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden

kommen. Diese würden finanziell stärker belastet. Die entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Dementsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone zu überarbeiten.

Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen. Die Bedarfsplanung der aktiven Schutzanlagen muss Angelegenheit der Kantone bleiben. Diese alleine haben zu entscheiden, welche Schutzanlagen sie benötigen. Eine alleinige Beurteilung durch das BABS wird abgelehnt. Es gibt übergeordnete Gründe (z. B. fehlendes medizinisches Personal), weshalb eine Schutzanlage personell nicht betrieben werden kann, und diese können ausserhalb des Einflussbereiches der Eigentümer liegen. Es wäre falsch, wenn die Eigentümer die Konsequenzen in Form einer Streichung der Pauschalbeiträge tragen müssten. Besonders stossend wäre, wenn aufgrund fehlender Planungen des Bundes Schutzanlagen nicht betrieben werden könnten.

Kanton BE zusätzlich

Abs. 3: Auf die Aussage im erläuternden Bericht, wonach die Kantone die Kosten für den Rückbau der Schutzhülle tragen, ist zu verzichten.

Im erläuternden Bericht wird der geplante Verzicht der Übernahme der Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme unter anderem damit begründet, dass der Bund hierfür derzeit keine finanziellen Mittel eingeplant habe. Die Tatsache, dass versäumt wurde, entsprechende Kosten einzustellen, rechtfertigt dieses Vorgehen nicht. Es wäre eigentlich Aufgabe des Bundes gewesen, die entsprechenden Ausgaben zu planen.

Abs. 5: Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass sich Abs. 5 auch auf "Datenträger" bezieht, ohne diesen Begriff näher zu definieren. Es stellt sich die Frage, ob hiermit bloss CD, DVD oder andere mobile Datenträger oder aber auch Serverräume etc. gemeint sind. Entsprechend müsste der Bund mit beachtlichen Kostenfolgen rechnen.

Abs. 10 und 11: Weder aus dem Gesetzestext noch aus dem erläuternden Bericht geht hervor, wie die Pauschalbeiträge festgelegt werden. Es ist zu präzisieren, wie sich die Höhe der Pauschalbeiträge bemisst. Weiter ist das Vorgehen festzulegen, falls die Pauschalbeiträge die tatsächlichen Kosten nicht decken

Kanton LU zusätzlich

Abs. 5: Der Passus "Einrichtung der Schutzräume" ist so zu präzisieren, dass keine Verwechslungsgefahr mit den privaten Schutzräumen besteht. Zudem ist im erläuternden Bericht zu definieren, was unter "Datenträger" verstanden wird.

Abs. 10 Bst. b: Die Anpassung der Pauschale ist seit langem überfällig. Die Kosten sind gestiegen und im Bereich der Telematik haben sich diese Kosten vervielfacht.

Abs. 11: Im erläuternden Bericht ist die Kostenübernahme durch den Bund bei EzG auf nationaler Ebene zu behandeln. Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten zu decken und muss definiert werden. Die Tagespauschale ist ausserdem mit der Einsatzpauschale für nationale Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 46 und 91 Abs. 1 Bst. h) abzugleichen.

In einem neuen Abs. 12 ist zu ergänzen, wonach der Bund den Kantonen einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Sirenen und der Kommandogeräte für den bewaffneten Konflikt zu leisten hat.

Kanton UR zusätzlich

Neuer Abs. 12: "Der Bund leistet den Kantonen einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Sirenen, Kommandogerät und virtuelle Kommandogeräte für den bewaffneten Konflikt."

Kanton AI

Notfallplanungen sind für den Kulturgüterschutz entscheidend. Aus diesem Grund hat der Bund die Notfallplanung für Objekte von nationaler Bedeutung zwingend zu finanzieren.

Kanton GE

Abs. 3: Die Kostenverlagerung zu den Kantonen und dass der Bund einseitig beschliesst, was er finanzieren will, ist nicht akzeptabel. Die gegenwärtigen Zuständigkeiten des Bundes müssen beibehalten werden. Falls diese Bestimmung trotzdem beibehalten wird, müsste sie wie folgt ergänzt werden: "[...] sous réserve d'une décision émanant de sa part et imposant une telle situation".

Abs. 7: Über die Betriebsfähigkeit bzw. Nichtbetriebsfähigkeit einer Schutzanlage sollen ausschliesslich die Kantone entscheiden. Der Bund soll sich in diesen Bereich nicht einmischen, indem er beispielsweise eine Betriebsart vorschreibt, die nicht der kantonalen Organisation entspricht. Auch hier hätte der Bund die Möglichkeit, einseitig darüber zu entscheiden, was er finanzieren will.

Kanton JU, VS

Abs. 3 führt zu einer Kostenverlagerung zu den Kantonen, was nicht akzeptabel ist. Wenn der Bund die Stilllegung einer Schutzanlage ablehnt oder wenn er gegen den Willen der Kantone beschliesst, sie einer anderweitigen Nutzung zuzuführen, ist er auch für die Finanzierung verantwortlich. Bestimmung ergänzen: "[...] sous réserve d'une décision émanant de sa part imposant une telle situation."

Kanton OW

Abs. 3: Schutzanlagen befinden sich in der Regel unter einem Gebäude. Ein isolierter Rückbau des Baukörpers ist somit ausgeschlossen und ein weiterer Verwendungszweck zwingend. Deshalb muss der Bund in jedem Fall die Rückbaukosten der technischen Schutzbausysteme übernehmen; der zweite Satz in Abs. 3 ist zu streichen.

Abs. 7 steht im Widerspruch zu Abs. 6 und ist zu streichen. Die personelle und materielle Bereitschaft kann zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht sichergestellt werden, weil rund 30'000 Personen (Verstärkung des Bevölkerungsschutzes) fehlen.

Kanton TI

Abs. 1 Bst. d: Tippfehler in der italienischen Version (richtig ist Art. 35 Abs. 4 statt Art. 32 Abs. 4).

Abs. 2: Ab 2002 hat der Bund stets die Kosten für die Finanzierung der gesamten Schutzinfrastruktur (Aushub, Schutzhülle und technische Einrichtungen) bei der Realisierung der Schutzanlagen nach TWO 1977 anerkannt. Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind deshalb nicht verständlich. Wenn sich die Kosten für die Realisierung eines Kommandopostens (Typs KP I) auf ca. 3 Mio. belaufen, würden die vom Bund anerkannten Mehrkosten gemäss den Ausführungen deutlich niedriger ausfallen. Die anerkannten Mehrkosten für Schutzanlagen sollten daher spezifisch definiert werden.

Abs. 3: Der Bund sollte für diejenigen Kantone finanzielle Anreize vorsehen, die dafür sorgen, dass in den Gemeinden mit einem Schutzplatzdefizit die nicht mehr für den Kriegsfall betriebsbereit gehaltenen Anlagen in öffentliche Schutzräume umgenutzt werden. Den Kantonen sollte ein Pauschalbeitrag ausgerichtet werden, um den Deckungsgrad an Schutzplätzen zu erhöhen. Bestimmung anpassen: "[...] sofern diese stillgelegt werden und richtet einen Pauschalbeitrag für den Rückbau der Schutzanlagen aus, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden."

Abs. 7: Der Bund sollte dafür sorgen, dass die Kantone die Betriebsbereitschaft, den Unterhalt und die nötigen Massnahmen zum Werterhalt der Schutzanlagen für den bewaffneten Konflikt sicherstellen. Die von den Kantonen im Rahmen der neuen Weisungen des BABS über die periodischen Anlagenkontrollen zur Verfügung gestellten Unterlagen erlauben dem Bund eine Kontrolle über den Zustand der Schutzanlagen. Abs. 7 ist deshalb ersatzlos zu

streichen.

Abs. 9 Bst. c: Die für den Kriegsfall betriebsbereit gehaltenen Anlagen müssen erhalten und deren Betriebsbereitschaft muss sichergestellt sein. Daher soll der ordentliche Unterhalt vom Bund finanziert werden. Die vom Bund ausgerichteten jährlichen Pauschalbeiträge reichen nicht aus, um einen einwandfreien Unterhalt sicherzustellen. Bst. c ergänzen: "Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Schutzanlagen, die nicht für den Kriegsfall vorgesehen sind."

Kanton VD

Art. 91 und 92 müssen grundlegend überarbeitet werden.

Abs. 3: Es ist verständlich, dass der Bund die Kosten für den Rückbau von Schutzanlagen, die einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, mit Ersatzbeiträgen finanzieren will. Hingegen ist nicht akzeptabel, dass den Kantonen die Kosten für den Rückbau von Schutzanlagen belastet werden sollen, die weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden. Die Bestimmung wird deshalb abgelehnt. Ausserdem ist nicht nachvollziehbar, wie die Kantone von dieser Änderung der Zuständigkeit profitieren können. Sie bedeutet im Gegenteil eine zusätzliche Belastung für die Kantone bzw. Eigentümer der Schutzbauten. Es stellt sich auch die Frage, wer die Kosten übernimmt, falls durch den Ersatzbeitragsfonds die anfallenden Kosten nicht gedeckt werden können.

Falls der Bund es ablehnt, dass Schutzanlagen still gelegt werden oder gegen den Willen der Kantone beschliesst, sie einer anderweitigen Nutzung zuzuführen, ist er auch für die Finanzierung der Umnutzung und späteren Stilllegung verantwortlich. Bestimmung ergänzen: "Elle ne supporte pas les coûts du démontage pour des constructions protégées qui sont affectées à d'autres fins par les autorités compétentes ou par des tiers, sous réserve d'une décision émanant de sa part imposant une telle situation."

Abs. 5: Im Gesetz muss festgehalten werden, dass der Bund auch die Kosten für die Lagerung von Datenträgern übernimmt. Dies wird nur im erläuternden Bericht erwähnt. Abs. 5 anpassen: "Elle supporte les coûts supplémentaires reconnus liés à la réalisation et à la modernisation d'abris pour les biens culturels destinés aux archives cantonales et aux collections d'importance nationale ainsi que les frais d'équipement des abris, y compris ceux liés aux supports de données."

Städteverband

Abs. 3: Die vorgesehene Überwälzung der Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone und Gemeinden. Der Bund hat diese Kosten wie bisher weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht wird erwähnt, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind resp. diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Abs. 11: Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten zu decken. Sie ist ausserdem mit der Einsatzpauschale für nationale Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 46 und Art. 91 Abs. 1 Bst. h.) abzugleichen. Die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes sollen vom Bund übernommen werden.

SZSV, BZSV

Abs. 1 Bst. d ist ersatzlos zu streichen (vgl. Anträge zu Art. 35 Abs. 4).

Abs. 7 anpassen: "Für Schutzanlagen bei denen die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten nicht den Vorgaben gemäss Artikel 73 entsprechend ausgeführt werden, trägt der Bund [...]."

Abs. 11 anpassen: "Die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft trägt der Bund. Eine Tagespauschale hat die Selbstkosten der dienstleistenden Organisation zu decken."

Fachstelle Kulturgüterschutz Kanton LU

Bei einer Umnutzung eines Personenschutzraums zu einem Kulturgüterschutzraum haben offenbar die Kantone die damit verbundenen Kosten zu tragen, egal ob nachher darin Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgehoben sind (Art. 63 Abs. 3 und 4). Bei einem Neubau oder Erneuerung eines Kulturgüterschutzraums für kantonale Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung trägt der Bund die anerkannten baulichen Mehrkosten und die Kosten für die Einrichtung (Abs. 5). Somit besteht in Bezug auf die Finanzierung eine Diskrepanz zwischen Erstellung und Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen einerseits und der Umnutzung zu Kulturgüterschutzräumen andererseits. Für mobile Kulturgüter von nationaler Bedeutung sollte Gleichheit bestehen. Abs. 5 ist dahingehend zu ergänzen, dass auch im Falle einer Umnutzung eines Schutzraumes zum Zwecke des Kulturgüterschutzes für kantonale Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung die anerkannten Mehrkosten und die Einrichtung durch den Bund zu tragen sind.

Art. 92 Kantone

Kanton BE

Der Artikel ist entsprechend den vorstehenden Anträgen grundlegend zu überarbeiten.

Bst. a ist aufgrund der Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung (Art. 57) zu relativieren und anzupassen.

Bst c ist zu streichen. Das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sind durch den Bund zu finanzieren. Entsprechend ist auch Art. 91 anzupassen.

Kanton GE, JU, NE, VS, VD

Bst. c und d sind nicht akzeptabel, da die finanziellen Konsequenzen für die Kantone nicht klar sind und die Bestimmungen einem Blankoscheck gleichkommen. Die Konzepte für die Übernahme des Schweizerischen Materialforums für Zivilschutzmaterial durch das BABS und die Entwicklung von PISA sind nicht abgeschlossen. Vor der Umsetzung dieser Projekte müssen die Kantone unbedingt beigezogen werden.

Kanton VD zusätzlich

Bst. a: Es fehlt ein Wort: "les coûts de l'instruction".

Bst. c: Wenn die Kosten von den Kantonen zu tragen sind, müssen sie auch für die Beschaffung des Materials zuständig sein. Die Rahmenbedingungen sind nicht klar. Sind die Kosten für die gesamte Leistung zu tragen oder nur dann, wenn Material auf der Plattform bezogen wird? Die Bestimmung lässt zwei Interpretationsmöglichkeiten zu und erlaubt es, Betriebskosten auf die Kantone zu überwälzen.

SZSV, BZSV

Bst. c: "Persönliche Ausrüstung" streichen (vgl. Anträge zu Art. 76 Abs. 2).

5. Titel: Gewerbliche Leistungen des BABS

Art. 95

Kanton VD

Der Artikel ist nicht ganz klar; im erläuternden Bericht sollten Beispiele aufgeführt werden.

SKR

Es wird für die Beibehaltung der bestehenden Formulierung gemäss Art. 73a Abs. 2 plädiert.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 98 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Kanton BE

In Kapitel 1.7 des erläuternden Berichts werden Änderungen im MG erwähnt. Im BZG- Entwurf finden sich jedoch keine solchen Anpassungen. Entsprechend ist Kapitel 1.7 anzupassen.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsadressaten

Kantone

Alle Kantone

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP

Christlichdemokratische Volkspartei CVP

Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow

Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP

FDP. Die Liberalen

Grüne Partei der Schweiz GPS

Grünliberale Partei glp

Lega dei Ticinesi (Lega)

Mouvement Citoyens Genevois (MCG)

Partei der Arbeit PDA

Schweizerische Volkspartei SVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Städteverband

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Kaufmännischer Verband Schweiz

Travail.Suisse

Militärische und Zivilschutzorganisationen

Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)

Landeskonferenz der militärischen Dachverbände (LKMD)
Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)
Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV)
Schweizerischer Fourierverband
Schweizerischer Unteroffiziersverband (SUOV)
Schweizer Schiesssportverband (SSV)
Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten

Frauenverbände

alliance F - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)

Übrige Organisationen und Institutionen

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK)
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS)
Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)
Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)
Eidgenössische Kommission für ABC Schutz (KomABC)
Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit (KomTm BORS)
Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz
Suva
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Zivildienstverband (CIVIVA)
Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)
Interverband für Rettungswesen (IVR)
Inclusion Handicap
Pro Infirmis
Procap
AGILE.CH Die Organisationen von Menschen mit Behinderung

Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen

Axpo Holding AG
BLS AG
Carbura

Coop
Die Schweizerische Post
Flughafen Zürich AG
Genève Airport
KKW Beznau
KKW Gösgen
KKW Leibstadt
KKW Mühleberg
Migros-Genossenschafts-Bund
Pharmalog.ch
Postauto AG
Rega
SBB
Schweizerische Depeschenagentur SDA
Schweizerische Nationalbank
Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR
Schweizerische Rheinhäfen
Six Group
Skyguide
Swisscom
Swissgas
Swissnuclear
Swissgrid
upc cablecom
Zwilag

Weitere Stellungnahmen (nicht eingeladen)

Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)
Bernischer Zivilschutzverband (BZSV)
Centre Patronal
Chance Schweiz – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen
Fachstelle Kulturgüterschutz des Kantons Luzern
Frick Gotthard, 4103 Bottmingen
Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
H+ Die Spitäler der Schweiz
Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe (NIKE)
Region Oberhasli (Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Guttannen, Hasliberg, Hofstetten, Innertkirchen, Meiringen, Oberried, Schattenhalb, Schwanden)

Schweizerische UNESCO-Kommission

Schweizerischer Friedensrat

Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung (SKR)

Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA)

Verein Gruppe GIARDINO für eine starke Miliz-Armee

Verein der Kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen (VkWPEV)

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS)

Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)